

Regionaler Entwicklungsplan UNESCO Biosphäre Entlebuch

Bestandteile:

- Einleitung
- Räumliche Entwicklungsstrategie
- Massnahmenblätter
(behördenverbindliche Richtplaninhalte)
- Beilage: Karte zum REP UBE
(behördenverbindliche Richtplaninhalte)



Impressum

Auftraggeber: Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch,
Region Luzern West

Bearbeitung: Sigmaplan AG, Thomas Frei und Anita Bertiller, Thunstrasse 91,
3006 Bern (Gesamtplaner Region Luzern West)

Datum	Bearbeitungsstand / Inhalt
Juni 2009	Räumliche Entwicklungsstrategie
Dezember 2009	Entwurf behördenverbindliche Massnahmen
Januar 2010	Vorprüfungsexemplar
Oktober 2010	Auflageexemplar
April 2011	Genehmigungsexemplar
April 2012	Bereinigtes Exemplar nach Genehmigung durch den Regierungsrat

Regionaler Entwicklungsplan UNESCO Biosphäre Entlebuch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Ausgangslage	1
Zielsetzung	1
Organisation	3
Planungsablauf	4
Aufbau und Gliederung	5
Verbindlichkeit	7
Räumliche Entwicklungsstrategie	9
Räumliches Leitbild	9
Leitsätze und strategische Ziele	11
Rahmenbedingungen	12
Raumstrukturen und Siedlungsentwicklung	13
Regionalwirtschaft	14
Mobilität	15
Freizeit und Tourismus	17
Landwirtschaft	18
Landschaft	19
Naturgefahren, Ver- und Entsorgung	20
Energie	20
Umsetzung REP	21
Massnahmen (behördenverbindliche Richtplaninhalte)	23
Übersicht	23
Massnahmenblätter	27
Rahmenbedingungen	27
Raumstrukturen und Siedlungsentwicklung	38
Regionalwirtschaft	47
Mobilität	49
Freizeit und Tourismus	58
Landwirtschaft	64
Landschaft	69
Naturgefahren, Ver- und Entsorgung	77
Energie	82
Umsetzung REP	85

Anhang

- 1 Karten zu M7.1 (Regionale Siedlungsbegrenzungen) und M7.2 (Erhaltenswerte Kleinsiedlungen); alphabetisch sortiert nach Gemeinden
- 2 Karte zu M18.6 (Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise)

Beilage

Karte zum REP UBE (behördenverbindliche Richtplaninhalte)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Organigramm für die Erarbeitung des REP UBE	3
Abb. 2	Planungsablauf	4
Abb. 3	Aufbau REP UBE mit räumlicher Entwicklungsstrategie und behördenverbindlichen Richtplaninhalten	5
Abb. 4	Ermittlung von Priorität/Zeitraum der Umsetzung einer Massnahme	7
Abb. 5	Räumliche Entwicklungsstrategie UNESCO Biosphäre Entlebuch	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Aufbau Massnahmenblätter	6
Tab. 2	Übersicht über die Massnahmenblätter	23

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BKD	Bildungs- und Kulturdepartement
DMO	Destinationsmanagementorganisation
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
rawi	Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung, Geoinformation
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie
vif	Dienststelle für Verkehr und Infrastruktur

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die verwendeten Ausdrücke umfassen sowohl männliche wie auch weibliche Personen.

Einleitung

Ausgangslage

Das kantonale Planungs- und Baugesetz verpflichtet die Regionen Richtpläne bzw. regionale Entwicklungspläne (REP) zu erlassen und regelmässig (in der Regel alle 10 Jahre) zu überarbeiten sowie regional lösbare Planungsaufgaben zu koordinieren. Genehmigungsbehörde ist der Regierungsrat. Das Instrument des regionalen Richt- bzw. Entwicklungsplans ist behördenverbindlich und umfasst gemäss § 10 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes folgende Inhalte:

- Grundlagen und Konzepte, insbesondere über Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, privaten und öffentlichen Verkehr, Versorgung und Entsorgung
- Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende regionale Entwicklung
- Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben
- Definition Realisierungs- bzw. Planungshorizont

Der gültige regionale Richtplan für das Entlebuch wurde vom Regierungsrat 1989 genehmigt und in folgenden Schritten ergänzt:

- 1995: Ergänzung Teilrichtplan Landschaft (Voraussetzung zur Schaffung der Golfanlage Hohwald/Churzenhütten, Gemeinde Flühli)
- 2000: Richtplan Wanderwege
- 2002: Richtplan Moorlandschaften
- 2004: Änderung Teilrichtplan Siedlung (Umklassierung der Kleinsiedlung Habschwanden, Gemeinde Hasle, zu einem Weiler Typ B)

Zielsetzung

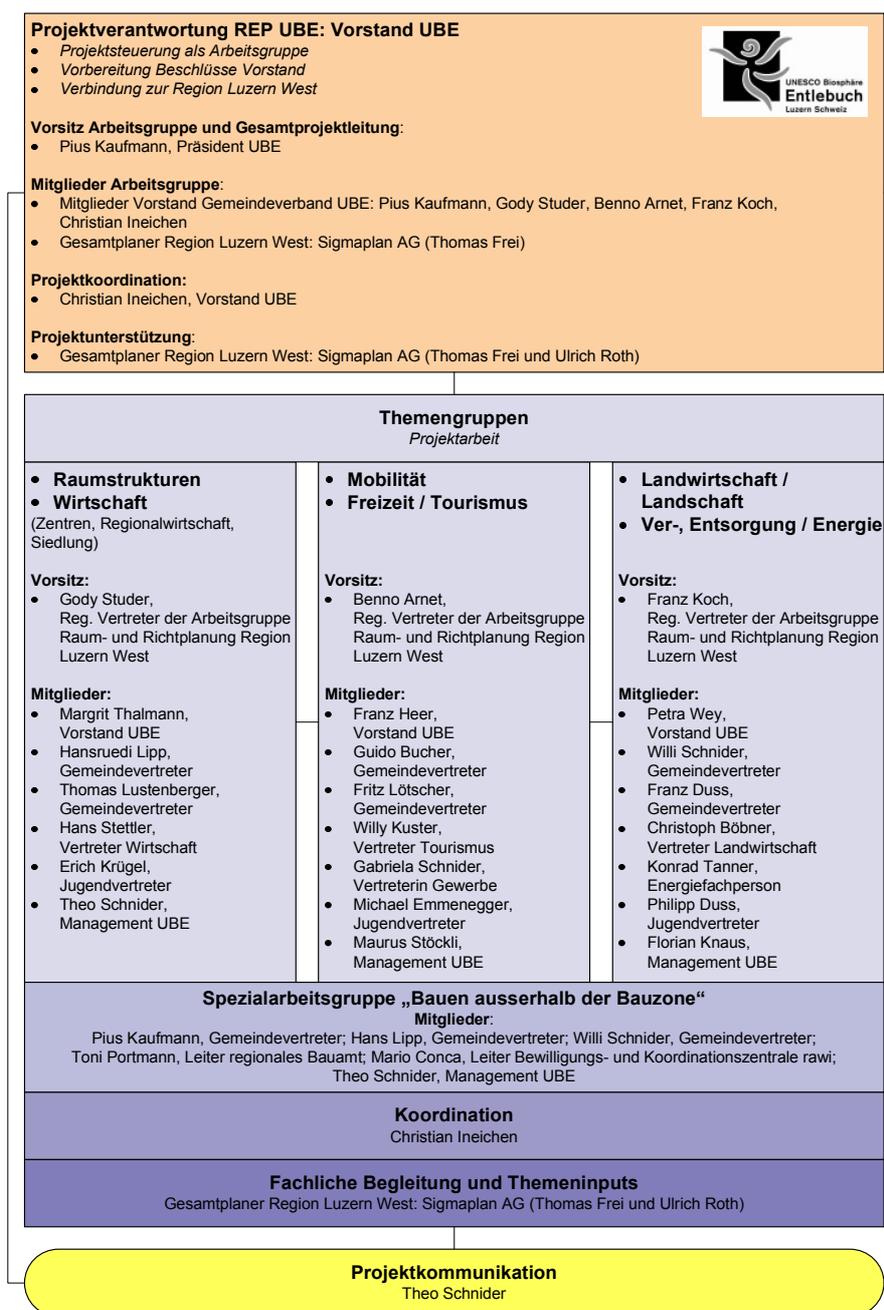
Der gültige regionale Richtplan soll hinsichtlich einer nachhaltigen Regionalentwicklung umfassend überarbeitet werden. Dabei gelten die folgenden Rahmenbedingungen und Zielsetzungen:

- Generelle Ziele:
 - Der REP UBE soll ein schlankes Planungsinstrument sein, das sich auf wesentliche, für die räumliche Entwicklung des Entlebuchs relevante Schwerpunkte (sachlich wie räumlich) beschränkt.
 - Der REP UBE soll ein flexibles Planungsinstrument sein. Gestützt auf ein zweckmässiges Controlling soll er periodisch oder bei Bedarf an veränderte Verhältnisse und aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden.
 - Mittel- bis langfristig soll über das ganze Verbandsgebiet der Region Luzern West ein einheitlicher REP mit gleicher Struktur, aber mit teilregionsweise und sachlich differenzierter Bearbeitungstiefe entstehen (im Sinne der variablen Geometrie der Gebietsgrenzen).

- Spezifische Ziele:
 - Der REP UBE soll die Ziele und Vorgaben der Pärkeverordnung des Bundes (SR 451.36) zu konkreten planerischen Zielen und Massnahmen im Entlebuch überführen und aufzeigen, wie mit Hilfe geeigneter Instrumente die Qualitätssicherung von Landschaft und Lebensräumen betrieben werden kann.
 - Der REP UBE soll die raumplanerischen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung von Regionalwirtschaft und Landwirtschaft festlegen.
 - Der REP UBE soll die verschiedenen Bestrebungen der Inwertsetzung der Landschaft durch Freizeit- und Erholungsnutzungen koordinieren und in Einklang mit den Anforderungen aus der übergeordneten Planung resp. Gesetzgebung bringen.
 - Der REP UBE soll Wege aufzeigen, wie das Zonierungskonzept der UNESCO Biosphäre Entlebuch mit den Qualitätsansprüchen an die ganze Fläche gemäss Pärkeverordnung abgestimmt werden kann.
 - Der REP UBE soll ein Verfahren vorschlagen, mit dem Ergebnisse aus laufenden Erfolgskontrollen in die Landschaftsentwicklung eingespeist werden können.

Organisation

Die Erarbeitung des REP UBE erfolgt unter Projektverantwortung des Vorstands UBE. Dieser hat unter der Leitung des Präsidenten der UBE eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher neben den Vorstandmitgliedern drei Vertreter des Biosphärenmanagements angehören. Die fachliche Bearbeitung der raumwirksamen Themenbereiche erfolgt in drei Themengruppen, jeweils unter dem Präsidium eines Vorstandsmitglieds. Die Projektkoordination wird durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen, für die fachliche Begleitung und Themeninputs wird der Gesamtplaner der Region Luzern West beigezogen.



Stand: Januar 2010

Abb. 1 Organigramm für die Erarbeitung des REP UBE

Planungsablauf

Die Erarbeitung des REP UBE gliederte sich in drei zeitlich aufeinander folgende Hauptphasen:

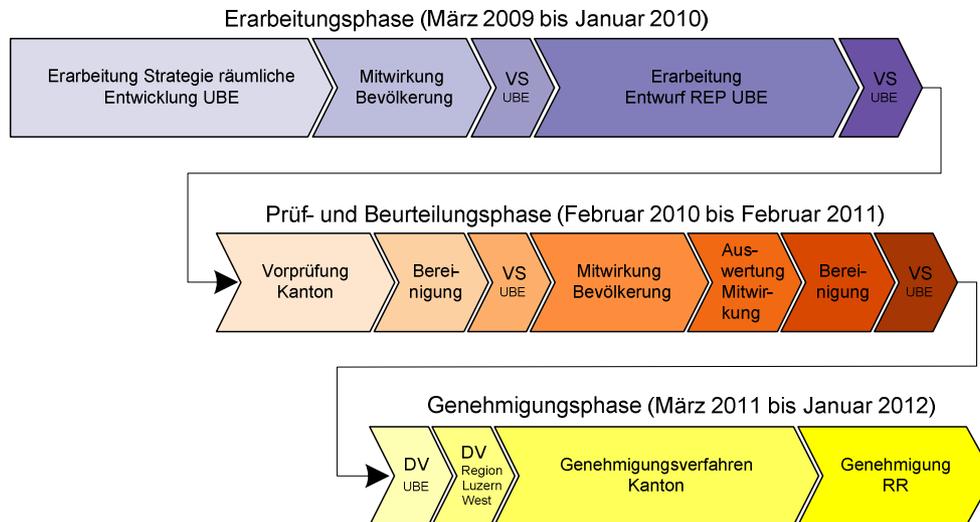


Abb. 2 Planungsablauf¹

Räumliche Entwicklungsstrategie

Die räumliche Entwicklungsstrategie dient folgendem Hauptzweck: Sie bildet die Synthese der gesamtregionalen Grundlagen und dient damit als übergeordnetes Instrument bei der Erarbeitung der REP-Inhalte mit Richtplancharakter.

Ein vorbereitender Workshop des Vorstands UBE fand im März 2009 statt. Die räumliche Entwicklungsstrategie wurde danach im Rahmen von Themengruppen-Workshops vertieft, diskutiert und bereinigt. Sie umfasst Leitsätze und generelle Ziele sowie – wo möglich – eine räumliche Umsetzung mit kartographischer Darstellung. Die bereinigte Fassung wurde durch den Vorstand UBE im Juni 2009 verabschiedet.

Erarbeitung Entwurf REP UBE

Aufgrund der konsolidierten räumlichen Entwicklungsstrategie wurden im zweiten Halbjahr 2009 die Inhalte des REP erarbeitet bzw. konkretisiert. Dieser Hauptschritt erfolgte wiederum in den Themengruppen und unter Einbezug des Vorstands UBE. Zusätzlich wurde der Themenbereich „Bauen ausserhalb der Bauzone“ durch eine Spezialarbeitsgruppe behandelt. Die Ergebnisse flossen in den REP-Entwurf ein. Dieser umfasst Massnahmenblätter/Projekte und eine Plandarstellung.

Mitwirkung Bevölkerung

Der Einbezug der Bevölkerung wurde über die Themengruppen sichergestellt. Im Weiteren wurden im Planungsablauf zwei Mitwirkungen verankert: erstens zur

¹ VS: Vorstand, DV: Delegiertenversammlung, RR: Regierungsrat. Die Länge der einzelnen Felder steht im Verhältnis zum Zeitbedarf.

räumlichen Entwicklungsstrategie (mit Mitwirkungsveranstaltung in Form eines Worldcafés, Juli 2009) und zweitens zu den REP-Inhalten mit Richtplancharakter. Die zweite Mitwirkungsmöglichkeit (öffentliche Auflage im November 2010) erfolgte in Abstimmung mit dem Planungs- und Baugesetz.

Prüf- und Beurteilungsphase, Genehmigungsphase

Die Prüf- und Beurteilungsphase sowie die Genehmigungsphase erfolgten nach den Vorgaben des Kantons und zusammen mit den entsprechenden Fachstellen im Zeitraum März bis Juli 2010 (Vorprüfung) und März bis Januar 2012 (Genehmigung mit Änderungen).

Aufbau und Gliederung

Die im ersten Planungsschritt erarbeitete räumliche Entwicklungsstrategie umfasst mit dem räumlichen Leitbild, den Leitsätzen und den strategischen Zielen drei Ebenen mit unterschiedlichem Konkretisierungsgrad.

Das räumliche Leitbild für den REP lehnt sich an das generelle Leitbild der UBE an. Es findet sich auf S. 9. Basierend auf dem räumlichen Leitbild werden themenspezifische Leitsätze formuliert. Die Leitsätze (S. 12ff.) sind von L.1 bis L.22 durchnummeriert und thematisch gegliedert. Jeder Leitsatz wird mit einer unterschiedlichen Anzahl von strategischen Zielen inhaltlich konkretisiert.

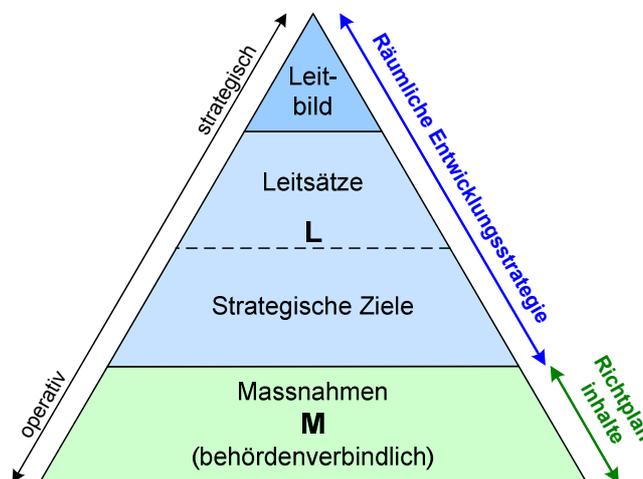


Abb. 3 Aufbau REP UBE mit räumlicher Entwicklungsstrategie und behördenverbindlichen Richtplaninhalten

Die im zweiten Planungsschritt erarbeiteten behördenverbindlichen Richtplaninhalte umfassen

- **Massnahmenblätter REP UBE**
- und eine **Karte zum REP UBE** (1:40'000)

Die Karte zum REP UBE enthält Informationen zu verschiedenen, aus regionaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen im Sinne von Hinweisen. Im Weiteren macht sie für Massnahmen des REP UBE, welche sich räumlich lokalisieren lassen, verbindliche standortbezogene Aussagen.

Die Massnahmenblätter sind folgenderweise aufgebaut:

Nr.	Titel
<i>Inhalt der Massnahme</i>	
Federführung	
Beteiligte	
Koordination mit	
Status	
Priorität/Zeitraum	

Tab. 1 Aufbau Massnahmenblätter

Begriffe:

Federführung/
Beteiligte: Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Massnahme. Die Reihenfolge entspricht der Priorität der Zuständigkeit.

Koordination mit: Hinweis auf einen Koordinationsbedarf mit anderen Massnahmen

Status:

- **Festsetzung**
Vorhaben, die hinsichtlich der wesentlichen räumlichen Auswirkungen abgestimmt sind
- **Zwischenergebnis**
Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (bspw. Erarbeitung von Grundlagen oder Konzepten)
- **Vororientierung**
Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder wober bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können

Priorität/Zeitraum: Die Ermittlung der Priorität einer Massnahme bzw. des zeitlichen Horizonts für ihre Umsetzung erfolgt anhand einer Matrix. Aus den beiden Komponenten Wichtigkeit und Dringlichkeit ergibt sich die (zeitliche) Priorität einer Massnahme (Priorität A, B, C, D). Einige Massnahmen haben wiederkehrenden Charakter. Sie werden als Daueraufgabe bezeichnet (E).

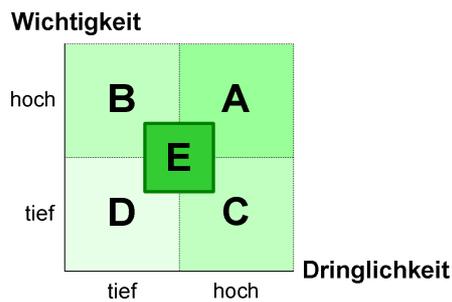


Abb. 4 Ermittlung von Priorität/Zeitraum der Umsetzung einer Massnahme

- **A: wichtig und dringend**
Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten
- **B: wichtig**
Aufgabe im Zeitraum von max. 5 Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern
- **C: dringend**
Abhängigkeiten klären. Die federführende Stelle sorgt für die notwendigen Beschlüsse und beobachtet die weitere Entwicklung
- **D: übrige Vorhaben**
Nach Bedarf im Zeitraum von max. 10 Jahren erledigen, die weitere Entwicklung beobachten
- **E: Daueraufgabe**
Laufend bzw. periodisch bearbeiten

Verbindlichkeit

Der Regionale Entwicklungsplan UNESCO Biosphäre Entlebuch (REP UBE) entspricht einem Richtplan gemäss § 8 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Gemäss § 11 des PBG ist er für die Gemeindebehörden und den Gemeindeverband UBE verbindlich. Sind kantonale Anliegen betroffen, wird der REP UBE mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auch für kantonale Behörden verbindlich.

Behördenverbindlicher Inhalt des REP UBE sind die Massnahmenblätter REP UBE (mit Anhang) sowie die Karte zum REP UBE (ohne Hinweise).

Die REP Bestandteile „Einleitung“, „Räumliches Leitbild zum REP“ und „Räumliche Entwicklungsstrategie“ sind dagegen nicht verbindlich. Sie dienen der Erläuterung bzw. gelten als konzeptionelle Inhalte.

Räumliche Entwicklungsstrategie

Räumliches Leitbild

Die UBE ist ein Gemeindeverband nach Gemeindegesetz des Kantons Luzern.

Der regionale Entwicklungsplan UNESCO Biosphäre Entlebuch (REP UBE) schafft die Voraussetzung für eine nachhaltige (Regional-)Entwicklung. Das Gleichgewicht rund um die drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft bleibt auch künftig gewahrt und ist nicht verhandelbar.

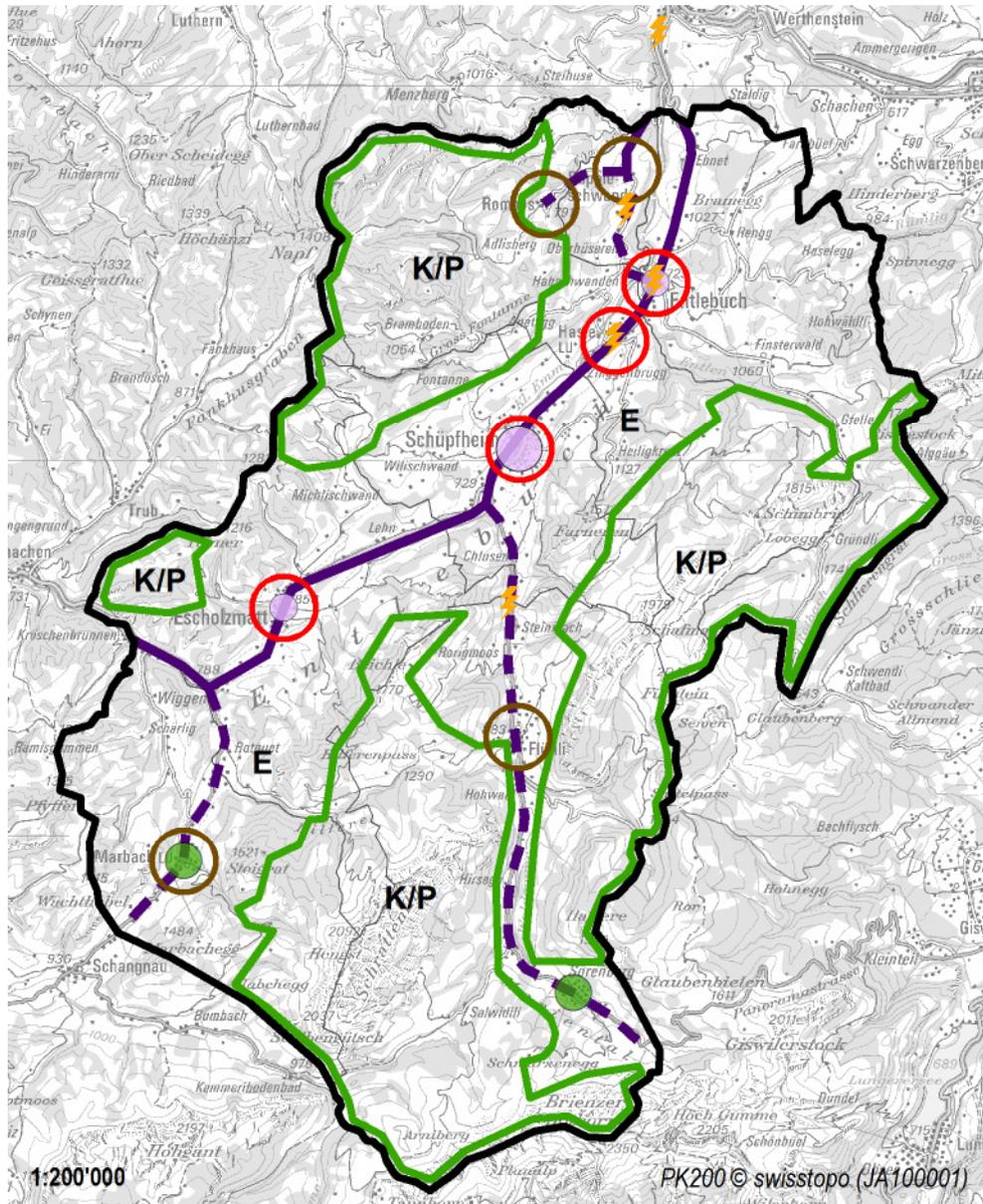
Der REP UBE stützt sich auf sechs Pfeiler:

- Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft und seiner prägenden Elemente
- Schonende Ressourcennutzung durch Schaffung regionaler Kreisläufe
- Enger Einbezug der Bevölkerung in den Organen und Gremien der UBE
- Förderung von regionaler Wertschöpfung und langfristigem Wachstum durch Kooperation (Innovationen durch Wissens- und Technologietransfer)
- Verbesserung der Aussenwirkung/-wahrnehmung des Entlebuchs im überregionalen Kontext zwecks Förderung der regionalen Wertschöpfung und der Imagepflege
- Starke Gemeinde(n)

Der regionale Entwicklungsplan ermöglicht die langfristige Ausrichtung als Labelregion:

- UNESCO Biosphäre
- Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung
- Energiestadtregion

Leitsätze und strategische Ziele



Räumliche Entwicklungsstrategie UBE

Raumstruktur

Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch

Zonierung: Kern- und Pflegezonen K/P mit den Schwerpunkten Natur und Landschaft,
 Entwicklungszone E mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, Regionalwirtschaft und Wohnen

Schüpfeim: Zentrum des Entlebuhs

Entlebuch, Escholzmatt: Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen

Siedlung

Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten)

Entwicklung als Wohnstandorte in ländlicher Umgebung

Mobilität

Hauptverkehrsachsen (Strasse, Schiene)

Nebenachsen (Strasse)

Zu behebende Schwachstelle

Tourismus

Touristische Zentren Flühli - Sörenberg und Marbach

Abb. 5 Räumliche Entwicklungsstrategie UNESCO Biosphäre Entlebuch

Rahmenbedingungen

L.1 Das Entlebuch entwickelt sich proaktiv als starke Label-Region.

- Das Entlebuch nimmt eine Vorreiterrolle als Modell- und Labelregion ein. Die Region festigt diese Rolle durch eine stetige Weiterentwicklung auf politisch/organisatorischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Ebene.
- Das Entlebuch ist sich seiner Stärken bewusst und setzt diese bei der Weiterentwicklung proaktiv ein. Als wichtigste Stärken sind zu nennen: Label als UNESCO Biosphäre, einmalige Natur- und Kulturlandschaften, umfassende Ausrichtung auf Nachhaltigkeit, weit entwickeltes Regionalmanagementsystem, zukunftsgerichtete Kooperationsstrategie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung.
- Das Entlebuch ist als eigenständige Labelregion des Kantons Luzern anerkannt.
- Die wirtschaftliche Wertschöpfung wird gesteigert. Neben der Förderung der bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit steht die Stärkung von Wertschöpfungsketten mit regionsinterner Produktion und Veredelung von Rohstoffen im Zentrum. Dazu entwickelt der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch¹ ein geeignetes Förderungs- und Steuerungsinstrument.

L.2 Das Entlebuch und die Region Luzern West unterstützen sich gegenseitig in ihren Funktionen.

- Der ländliche Raum im Kanton Luzern wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Region Luzern West und der UBE sowie durch den Dialog mit den angrenzenden Regionen gestärkt.
- Die UBE pflegt daneben Kooperationen mit der Wirtschaftsförderung auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (Bund: seco, InnovationsTransfer Zentralschweiz ITZ, Kanton Luzern: Luzern Business).

L.3 Die Regionalentwicklung erfolgt unter Einbezug aller Akteure. Die Gemeinden des Entlebuchs sind untereinander vernetzt.

- Die Vorgaben und Bestimmungen aus den bestehenden Labels sind bekannt und werden von allen Akteuren stufengerecht umgesetzt.
- Die Biosphäre wird auch als „Experimentierraum“ verstanden, in welchem die nachhaltige Entwicklung neuer und bestehender Technologien, Siedlungsformen, Prozesse, etc. unter verschiedenen Beteiligungsformen gefördert werden.
- Die UBE fördert neue Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden wird durch eine Kooperation der politischen und der Verwaltungsorgane gestärkt. Hindernisse in der Zusammenar-

¹ Im Folgenden: „die UBE“

beit sind abgebaut. Es bestehen Gemeindekooperationen in verschiedenen Sachbereichen und in variabler Tiefe (bis hin zu Gemeindefusionen).

- Die kommunalen Nutzungspläne sind auf regionaler Ebene aufeinander und auf die Entwicklungsziele der UBE abgestimmt.
- Aus- und Weiterbildung, Gesundheit, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Freizeit und Sport als gesellschaftliche Kernthemen und wesentliche Bestandteile der Entlebucher Lebensqualität werden mit innovativen Projekten gefördert.

L.4 Das Entlebuch als Label-Region ist eine Biosphäre gemäss den Richtlinien der UNESCO und gleichzeitig ein regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung.

- Das Entlebuch positioniert sich im überregionalen Wettbewerb als Labelregion und *die* Modellregion für nachhaltige Entwicklung mit ausserordentlichen Qualitäten in den Bereichen Landschaft, Wohnen, Erholung und Tourismus.
- Sie nutzt diese Vorreiterrolle für die regionale Entwicklung sowie im Natur- und Landschaftsschutz und sichert sie langfristig ab.
- Als Label-Region pflegt die UBE Kooperationen mit angrenzenden Label-Regionen (Parkprojekte Thunersee-Hohgant, Napf, etc.) und anderen UNESCO-Labelträgern (UNESCO-Welterbestätten und Nationalpark).

Raumstrukturen und Siedlungsentwicklung

L.5 Schöpfheim ist das Zentrum des Entlebuchs. Ergänzend dazu übernehmen weitere Gemeinden zentralörtliche Funktionen.

- Schöpfheim übernimmt die Funktion als Zentrum des Entlebuchs.
- Die Bedeutung von Schöpfheim als Standort für kantonale und regionale Dienstleistungen bleibt erhalten und wird weiter gefördert.
- Ergänzend dazu übernehmen Entlebuch und Escholzmatt weitere zentralörtliche Funktionen. Sie verfolgen Projekte, welche für die Region von grosser Bedeutung sind: „AEntlebuch – Park für Arbeiten & Wohnen“ (Entlebuch) und „Informations- und Besucherzentrum BioPolis Entlebuch“ (Escholzmatt).
- Dem Bahnhofgebiet von Entlebuch kommt eine strategische Bedeutung als Arbeitsplatzgebiet zu.

L.6 Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgt in der Entwicklungszone der UBE, hauptsächlich auf der Achse Escholzmatt – Schöpfheim – Entlebuch.

- Parallel zur Zentrumsfunktion von Schöpfheim wird auch die wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der anderen Gemeinden gezielt gefördert.
- Die Siedlungsentwicklung erfolgt primär in der UBE-Entwicklungszone der Gemeinden Escholzmatt, Schöpfheim, Hasle und Entlebuch. Die Arbeits- und

Wohnschwerpunkte werden diesen Gemeinden entlang der Hauptverkehrsträger zugewiesen. Besonders gefördert werden Infrastrukturen für die ältere Bevölkerung (einschliesslich der Möglichkeit neuer Wohnformen) und Entwicklungsmöglichkeiten im Gesundheitsbereich.

- Marbach, Flühli, Doppleschwand und Romoos richten ihre Entwicklung auf die Erhaltung als Wohnstandorte in einer ländlichen Umgebung mit intakter Kulturlandschaft aus.

L.7 Das Entlebuch bietet seiner Bevölkerung eine hervorragende Wohnqualität.

- Die Siedlungsentwicklung nimmt auf das gewachsene Ortsbild Rücksicht. Das regionaltypische bauliche Bild des Entlebuchs bleibt mit seinen Eigenheiten erhalten. Gleichzeitig ist die Region offen für eine schonende bauliche Verdichtung, Kompromisse zwischen alten und neuen Stilelementen, Verfahren, Prozesse, etc. Es findet keine Zementierung geltender Vorschriften statt.
- Die UBE fördert einen einfachen, klaren und unaufdringlichen Architektur-Ansatz mit einer sinnvollen Kombination von Zweckmässigkeit, Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energie und landschaftsverträglicher Bauweise.
- Regionale Siedlungsbegrenzungen sind festgelegt.
- Erhaltenswerte Kleinsiedlungen sind festgelegt und entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A (landwirtschaftlich), B (gemischt) und C (nicht landwirtschaftlich) zugewiesen.
- Die Gemeinden des Entlebuchs berücksichtigen die Anliegen der Siedlungsökologie.

Regionalwirtschaft

L.8 Das lokale Gewerbe, Industriebetriebe sowie Unternehmen im Dienstleistungsbereich finden optimale Entwicklungsmöglichkeiten vor.

- Arbeitsplätze im Tal bringen Wertschöpfung und verringern Pendlerbewegungen. Für die Ansiedlung von Betrieben, welche Arbeitsplätze in der Region schaffen, wird ein Anreizsystem entwickelt.
- Bestehende Betriebe können sich an ihren Standorten weiterentwickeln. Alle Gemeinden des Entlebuchs bieten neuen Betrieben mögliche Standorte. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden entsprechen dabei dem jeweiligen kommunalen Potenzial als Arbeitsplatzstandort.
- Im Entlebuch sind jedoch mit Ausnahme von AEntlebuch keine neuen Standorte von verkehrsintensiven Einrichtungen gemäss Koordinationsaufgabe S8-2 des kantonalen Richtplans 2009 vorgesehen.¹

¹ Publikumsintensive Einrichtungen: Bedarf von mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 7500 m² Verkaufsfläche; güterverkehrsintensive Einrichtungen: mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen (Summe aller Zu- und Wegfahrten). Standortgebundene güterverkehrsintensive Anlagen wie Deponie- oder Abbaustandorte gelten nicht als güterverkehrsintensive Einrichtungen im Sinn dieser Definition.

Mobilität

L.9 Die räumliche Grunderschliessung des Entlebachs wird „biosphärengerecht“¹ optimiert.

- Das Entlebuch verfügt über regionale Instrumente zur Sicherstellung von zeitgemässen inner- und überregionalen Verkehrsverbindungen zwecks Verbesserung der Erreichbarkeit.
- Die Grundmobilität ist auch in Randzeiten mit Angeboten sichergestellt, welche der Nachfrage aus der Bevölkerung und durch Gäste entsprechen (bspw. Rufbus, Mobility-Angebote, etc.).
- Die Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen erfolgt durch die Gemeinden. Die UBE unterstützt die Gemeinden inhaltlich und koordinierend bei ihrer Tätigkeit, sowohl auf der Hauptachse Entlebuch – Schüpflheim – Escholzmatt, wie auch in Gebieten abseits des Haupttals.

L.10 Im Entlebuch werden Mobilitätsinnovationen entwickelt und gefördert.

- Das Entlebuch ist ein Modellraum für Mobilitätsinnovationen. Die UBE sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen und Unternehmen, welche Innovationen im Einklang mit den Möglichkeiten in einer Biosphäre umsetzen. Dabei stehen der Langsamverkehr² und der öffentliche Verkehr im Vordergrund.

L.11 Der Individualverkehr ist leistungsfähig und auf die Ziele der Biosphäre abgestimmt.

- Schwachstellen im Strassennetz werden behoben (u.a. Lammschlucht, nördliche Zufahrt ins Entlebuch, Ortsdurchfahrten Entlebuch und Hasle). Die UBE setzt sich beim Kanton für eine optimale Erschliessung des Entlebachs ein.
- Die Kantonsstrasse K10 bildet eine Sammelachse für das Verkehrsaufkommen in der Region Entlebuch und ist damit neben der Bahnlinie die Hauptverkehrsachse durch das Entlebuch. Sie weist einen starken Durchgangsverkehr auf. Die UBE setzt sich beim Kanton für einen reibungsfreien Betrieb ein.
- Die Gemeinden Marbach (K37), Flühli-Sörenberg (K36), Doppleschwand und Romoos (K35) bleiben durch das Strassennetz optimal an die Hauptverkehrsachse des Entlebachs angeschlossen.
- Die Dorfzentren sowie die Dorfeingänge an der Hauptverkehrsachsen K10 werden aufgewertet. Die Verkehrssicherheit ist gewährleistet und die Lärmbelastung reduziert. Die UBE unterstützt die Gemeinden inhaltlich und koordinierend bei der Entwicklung von Projekten.

¹ „biosphärengerecht“: Nichtverhandelbarkeit und Einhaltung aller Grundsätze und Vorgaben für UNESCO Biosphärenreservate (gemäss Sevilla-Strategie)

² Definition gemäss Bundesamt für Strassen: Langsamverkehr (LV) steht für die Fortbewegung zu Fuss, auf Rädern oder Rollen, angetrieben durch menschliche Muskelkraft.

L.12 Der öffentliche Verkehr ist auf die Bedürfnisse der Einheimischen und der Besucher der UBE ausgerichtet.

- Die Qualität des öffentlichen Schienenverkehrs muss gesteigert und einem kundenfreundlichen Standard angepasst werden. Dies erfordert Anstrengungen in den Bereichen Rollmaterial und Service.
- Der Busverkehr ist optimal auf den Bahnbetrieb abgestimmt. Entlebuch, Schüpheim und Escholzmatt sind Haltestellen auf der RE-Linie Luzern-Bern. Anschlusszüge und Buslinien ab diesen Bahnhöfen sind gewährleistet. Die Bus-Abfahrtsanzeigen werden an diesen Haltestellen elektronisch angezeigt.
- Die Bahnhöfe mit RE-Haltestellen weisen ein genügend grosses Park-and-Ride-Angebot auf. Jeder Bahnhof im Entlebuch bietet die Möglichkeit von Bike-and-Ride an.
- Parallel zur RE-Linie Luzern-Bern wird eine Busverbindung Langnau-Wolhusen eingerichtet. Sie soll der Feinvernetzung auf der Strasse und der Erschliessung der Gebiete Feldmoos, Lehn (Escholzmatt), Ebnet (Entlebuch) sowie der Ausenquartiere der Gemeinden (bspw. Biosphärenzentrum und Schulen in Schüpheim) dienen.
- Der öffentliche Verkehr berücksichtigt neben den Bedürfnissen der Schulen (Ausrichtung Fahrplan auf Schulzeiten) vermehrt auch jene der Pendler in die ausserregionalen Zentren und der Besucher der UBE (Anpassung Stundenpläne an den Busfahrplan).

L.13 Das Entlebuch bietet attraktive Verbindungen für den Langsamverkehr.

- Der Grundsatz der Verkehrssicherheit im Langsamverkehr auf Schul-, Rad- und Gehwegen fliesst in alle Planungen ein. Die UBE unterstützt die Gemeinden inhaltlich und koordinierend bei der Beseitigung von Schwachstellen. Wohngebiete weisen ganzjährig sichere Verkehrswege für Kinder und ältere Personen auf. Dadurch wird die Qualität des Entleuchs als Wohnstandort und Erholungsgebiet weiter gestärkt.
- Das Wander- und Bikewegnetz wird überprüft und die bestehenden Verbindungen aufgrund deren Bedeutung für den Tourismus, den Alltagsverkehr, die Jagd, etc. priorisiert.
- Als innovative Region fördert das Entlebuch alternative Fortbewegungsmöglichkeiten (z.B. Human Powered Mobility) im besonderen Masse.

Freizeit und Tourismus

L.14 Das Entlebuch richtet sich auf einen naturnahen Tourismus aus. Dieser schont Natur und Landschaft, fördert die Kultur und Wirtschaft des Ferienortes sowie die Beziehung der Gäste zum Ferienort.

- Die UBE erarbeitet sich als Tourismusdestination mit starkem Alleinstellungsmerkmal für die Umwelterlebnisse und Bildung. Die UBE etabliert sich als Modell des integrativen Tourismus und besetzt aktiv und führend das Themenfeld „Naturnaher, nachhaltiger Tourismus in der Schweiz“.
- Die UBE nimmt am DMO-Bildungsprozess¹ teil und gestaltet diesen proaktiv. Sie setzt die DMO-Strategien regional um.
- Die UBE nutzt strategische Partnerschaften mit nationalen und internationalen Playern (auch branchenfremde Partnerschaften)
- Die UBE präsentiert sich als Bildungsregion für nachhaltige Entwicklung, in erlebnis- und handlungsorientierten Exkursionen, Referaten, Workshops oder Schulsequenzen lernen Kinder, Jugendliche und Erwachsene den respektvollen Umgang mit dem Lebensraum UBE. Einheimische und Gäste werden zu Botschaftern der UBE.
- Der Aufenthaltstourismus wird dem Tagestourismus vorgezogen. Er erzeugt die höhere Wertschöpfung und entspricht der Ausrichtung auf einen naturnahen Tourismus.
- Der Sommertourismus gewährleistet einen naturnahen Tourismus und ergänzt den Wintertourismus. Der Wintertourismus wird aufrecht erhalten.
- Agrotourismus wird als Chance für die Landwirtschaft genutzt, generiert attraktive Angebote für Gäste und Nebenverdienste für Landwirte. Die Koordination der Angebote, Marketing und Kommunikation erfolgen zentral durch die UBE.

L.15 Das Entlebuch ist ein Tourismuszentrum von kantonaler Bedeutung.

- Die Bedeutung richtet sich nach Koordinationsaufgabe R6-2 des kantonalen Richtplans 2009. Innerhalb des Entlebuchs sind Marbach und Flühli-Sörenberg touristische Zentren mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.
- Grössere touristische Transportanlagen und Infrastrukturen konzentrieren sich im Wesentlichen auf diese beiden Gemeinden.
- Neben Marbach und Flühli weisen auch die übrigen Gemeinden des Entlebuchs Angebote und Infrastrukturen im Bereich Freizeit und Erholung auf, wie bspw. das geplante Informations- und Besucherzentrum „BioPolis Entlebuch“ in Escholzmatt.

¹ DMO: Destinationsmanagementorganisation für die touristische Vermarktung

L.16 Das Entlebuch bietet attraktive Freizeit- und Erholungsangebote für Einheimische und Besucher.

- Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind innerhalb und in der näheren Umgebung des Siedlungsgebietes möglich. Das Entlebuch bietet sowohl intensive wie auch extensive Freizeitangebote von überkommunaler Bedeutung an.
- Intensive Freizeitangebote in Verbindung mit Infrastrukturen wie bspw. das Schwimmbad Schüpfheim oder das geplante Informations- und Besucherzentrum „BioPolis Entlebuch“ entsprechen dem kantonalen Tourismusleitbild. Der Golfplatz Flühli ist ein bestehendes Freizeit- und Erholungsgebiet.
- Die für eine extensive Freizeit- und Erholungsnutzung (z.B. Wandern oder Radfahren) erforderlichen Bauten und Anlagen (Wege, Markierungen, Beschilderungen) haben nur geringe räumliche Auswirkungen und gliedern sich optimal in das Landschaftsbild ein.
- Bestehende Erholungsgebiete (und Themenpfade) wie das Zyberliland (Romos), Erlebnis Energie Entlebuch, der Kraftort Heiligkreuz (Hasle) oder die Wassererlebnislandschaft Flühli-Sörenberg-Salwideli werden mit einem regionalen Konzept gefördert und durch siedlungsnahen Angebote ergänzt Sie werden im Informations- und Besucherzentrum „BioPolis Entlebuch“ dargestellt bzw. erwähnt.

Landwirtschaft

L.17 Die Landwirtschaft mit Vollerwerbs- und Familienbetrieben bleibt ein wesentlicher Wirtschaftszweig des Entlebuches.

- Kernaufgabe der Landwirtschaft im Entlebuch bleibt weiterhin die Nahrungsmittelproduktion. Die Landwirtschaft leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaften des Entlebuches.
- Die Landwirtschaft begegnet dem Strukturwandel mit Innovationen.
- Die Wertschöpfung erfolgt über qualitative (und quantitative) Produktionssteigerungen und durch die Veredelung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu qualitativ hochwertigen Produkten. Im Vordergrund stehen Spezialitäten aus milch- und fleischwirtschaftlicher Produktion. Mit „Echt Entlebuch“ steht für die Vermarktung eine regionale Qualitätsmarke zur Verfügung.
- Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegeeingriffe in der Kern- und der Pflegezone entsprechen den jeweiligen Vorgaben der UNESCO für die UBE. Die Artenvielfalt von Streue- und Magerwiesen bleibt erhalten. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen der Entwicklungszone haben innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Interessen der Landwirtschaft Priorität.
- Die Fläche der bewirtschafteten Sömmerungsgebiete soll erhalten bleiben.
- Mit gemeinschaftlichen Projektinitiativen gemäss Art. 93, Abs. 1c des Landwirtschaftsgesetzes nutzt das Entlebuch die Chance für landwirtschaftliche Entwicklungsvorhaben. Entsprechende Projekte werden regional gefördert und koordiniert. Damit wird die Neue Regionalpolitik auf landwirtschaftlicher Ebene zielgerichtet ergänzt.

- Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Entlebachs. Auf Basis der raumplanungsrechtlichen Vorgaben erlässt die UBE Richtlinien zur (teilweisen) Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden (Grundsätze für den Umgang mit Hofläden, „Besenbeizen“, Energiegewinnung, Agrotourismus, etc.). Dadurch wird die Basis für Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Landwirtschaft geschaffen.
- Das Landwirtschaftsforum als Dachorganisation der Bäuerinnen- und Bauernvereine der UBE hat sich folgende, zum Teil ergänzende Ziele gesetzt, welche von der UBE integral mitgetragen werden:
 - Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft
 - Erhaltung und Förderung einer hohen Wertschöpfung für die Landwirtschaft
 - Förderung der brancheninternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und des Zusammengehörigkeitsgefühls
 - Steigerung eines nachhaltigen Konsums – Erhaltung und Förderung von Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen
 - Wahrung und Förderung der Berufsfreude von Bäuerinnen und Bauern
 - Steigerung von Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen

Landschaft

L.18 Die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Lebens- und Landschaftsräume des Entlebachs wird überkommunal koordiniert.

- Die festgelegten Kern-, Pflege- und der Entwicklungszonen werden überprüft und bei Bedarf entsprechend den Zielen der Biosphäre angepasst. Moore und Moorlandschaften stehen unter bundesrechtlichem Schutz, werden gepflegt und bleiben integral erhalten.
- Basierend auf bestehenden Grundlagen (geschützte Naturobjekte, Wildtierkorridore, Vernetzungsachsen für Kleintiere, kommunale Naturleitpläne) erarbeitet die UBE zusammen mit den Gemeinden ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept. Die Umsetzung daraus resultierender Massnahmen erfolgt durch die UBE in Abstimmung mit den Gemeinden. Die Qualitätssicherung wertvoller Lebens- und Landschaftsräume erfolgt über ein auf das Entlebuch zugeschnittenes Controllinginstrument.
- Der Waldentwicklungsplan für das Entlebuch wird integral und mit aktiver Unterstützung der UBE umgesetzt.
- Für bestehende Gebäudekomplexe (mit Wohnungen) in den landschaftsprägenden Streusiedlungen wird in einer Strategie festgelegt, wo erleichterte Ausnahmegewilligung hinsichtlich Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb der Bauzone) möglich sein sollen. Das Entlebuch leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung und zur Verminderung von Abwanderungstendenzen.
- In landschaftlich sensiblen Gebieten sind Konflikte zwischen der touristischen bzw. Erholungsnutzung und dem Natur- und Landschaftsschutz bereinigt.
- Der Erhalt von Kulturland (landwirtschaftliche Nutzfläche) ist durch einen haushalterischen Umgang mit der Ressource Borden sichergestellt.

- Unter Rücksichtnahme auf die regionalwirtschaftliche Entwicklung werden Umweltbelastungen aller Art (u.a auch Lärm) begrenzt, so dass die gesetzlichen Grenzwerte deutlich eingehalten werden.

Naturgefahren, Ver- und Entsorgung

L.19 Das Entlebuch baut eine umfassende Naturgefahrenvorsorge auf.

- Die Erstellung und Umsetzung kommunaler Gefahrenkarten und des kommunal festgelegten Raumbedarfs von Fließgewässern werden regional koordiniert. Für alle Grundeigentümer im Entlebuch gelten dieselben Grundsätze der Naturgefahrenvorsorge.
- Die Anwendung der Naturgefahrenvorsorge erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ohne zusätzliche Einschränkungen für die Landwirtschaft.

L.20 Wasserversorgung, -nutzung, –entsorgung und der Umgang mit Rohstoffen und Abfällen sind auf die Entwicklung der Biosphäre abgestimmt.

- Die mit der Versorgung, Nutzung und Entsorgung zusammenhängenden Aspekte des regionalen Wasserkreislaufs werden ganzheitlich betrachtet und geplant. Neben den daraus resultierenden Synergieeffekten steht die Sensibilisierung für das „Wasserschloss“ Entlebuch im Vordergrund.
- Eine regionale Wasserversorgungsplanung gewährleistet die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser.
- Künftige Generationen werden in ihrer Lebensqualität und in der Nutzung natürlicher Rohstoffe durch unseren Umgang mit Rohstoffen und Abfällen nicht eingeschränkt. Der Verbrauch nicht erneuerbarer und knapper Rohstoffe ist minimiert. Die Abfallwirtschaft ist dahingehend optimiert, dass möglichst wenig Schadstoffe in die Umwelt gelangen.

Energie

L.21 Als zertifizierte Energiestadt-Region lebt das Entlebuch einen regionalen, nachhaltigen Energieverbrauch.

- Gemeinsam mit dem Energieforum der UBE wird eine Entwicklung des Entlebuchs zu einer Region nachhaltiger Energienutzung angestrebt. Lokale und erneuerbare Energie wird bestmöglich genutzt und die Energieeffizienz gesteigert.
- Das Entlebuch entwickelt sich zu einer Modellregion im Sinne der 2000 Watt-Gesellschaft mit besonderem Augenmerk auf die Nutzung erneuerbarer Energie. Wasser, Wind, Sonne, Biogas und Holz werden als Energiequellen gefördert.

- Folgende Ziele des Energieforums werden von der UBE integral mitgetragen:
 1. Die Energieeffizienz wird bei gleich bleibendem Komfort in folgenden Bereichen gesteigert:
 - 20 % beim Strombedarf und 15% beim Wärmebedarf in öffentlichen Gebäuden
 - 20 % beim Strombedarf und 15% beim Wärmebedarf von Industrie und Gewerbe
 - 10 % beim Strombedarf und 10% beim Wärmebedarf bei privaten Haushaltungen
 2. Das Entlebuch weist bis ins Jahr 2020 eine CO₂-neutrale Heizenergiebilanz auf.
 3. Der Anteil Strom aus einheimischen Quellen beträgt bis 2020 20% des Strombedarfs der Region.

Rund 15% sollen aus der Wasserkraft kommen. Die Wasserkraftnutzung setzt sich wie folgt zusammen:

 - Revitalisierung bestehender Kleinwasserkraftwerke
 - Nutzung der Wasserkraft in Trinkwasserversorgungen
 - Bau neuer Kleinwasserkraftwerke sofern mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit vereinbar.

Weitere Anlagen zur Stromproduktion können Biogas-, Holzvergasungs- und Solarstromanlagen sein.
 4. Einbezug der Wirtschaft: Die Industrie und Gewerbebetriebe sollen für die Zielsetzung gewonnen werden.
- Ca. 5% des Stromanteils aus einheimischen Quellen soll die Windkraft beisteuern. Dies wäre ab fünf Anlagen in der Grösse jener in Feldmoos (Rengg) oberhalb Entlebuch möglich.
- Im Unterlauf der Waldemme wird unter Berücksichtigung der Aspekte der Förderung erneuerbarer Energien und der Nachhaltigkeit eine Wasserkraftnutzung angestrebt. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton.
- Das Entlebuch richtet sich langfristig als Energiestadt-Region aus, setzt die entsprechenden Massnahmen um und leitet regelmässige Rezertifizierungen ein.

Umsetzung REP

L.22 Der REP wird in Abhängigkeit der festgelegten Prioritäten bedarfs- und zeitgerecht umgesetzt.

- Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen sowie unter Berücksichtigung des Finanzplans der UBE.
- Im Weiteren erfolgt die Umsetzung in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und der Gesamtplanung der Region Luzern West.

Massnahmen (behördenverbindliche Richtplaninhalte)

Übersicht

Nr.	Massnahme	Federführung	Status	Priorität/ Zeitraum	Seite
Rahmenbedingungen					
M1.1	Gemeindeverband UBE	Vorstand UBE	Festsetzung	E	27
M1.2	Controlling der Regionalentwicklung / Nachführung REP	Region Luzern West	Festsetzung	A/B/E	28
M1.3	Förderungs- und Steuerungsinstrument regionale Wertschöpfungsketten	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	28
M2.1	Zusammenarbeit mit der Region Luzern West, Nachbarregionen und dem Kanton	Vorstand UBE	Festsetzung	E	29
M2.2	Neue Regionalpolitik NRP	Private/Gemeinden	Festsetzung	E	30
M3.1	Zusammenarbeit in der Region	Gemeinden	Festsetzung	E	30
M3.2	Überarbeitung Ortsplanungen	Gemeinden	Festsetzung	B	31
M3.3	Förderung partizipativer Prozesse (Kooperationsmodell UBE)	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	31
M3.4	Aus- und Weiterbildung	Gemeinden	Festsetzung	E	32
M3.5	Gesundheit und Soziales	Gemeinden	Festsetzung	E	33
M3.6	Kultur und Brauchtum	Gemeinden	Festsetzung	E	34
M3.7	Einheitlicher kommunikativer, visueller Auftritt der Gemeinden	Biosphärenmanagement	Vororientierung	A	35
M4.1	Umsetzung Massnahmenplan UNESCO Biosphäre und regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung	Vorstand UBE	Festsetzung	E	35
M4.2	Charta für den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung	Vorstand UBE	Zwischenergebnis	B	36
M4.3	Rezertifizierung der Label	Biosphärenmanagement	Zwischenergebnis	B	37
M4.4	Zusammenarbeit mit ausserregionalen Institutionen	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	37

Tab. 2 Übersicht über die Massnahmenblätter

Nr.	Massnahme	Federführung	Status	Priorität/ Zeitraum	Seite
Raumstrukturen und Siedlungsentwicklung					
M5.1	Zentrumsstruktur	Vorstand UBE	Festsetzung	E	38
M5.2	Regionale Entwicklungsprioritäten	Gemeinden	Festsetzung	E	38
M5.3	Grundsätze der Siedlungsentwicklung	Gemeinden	Festsetzung	E	39
M6.1	Regionale Arbeitsschwerpunkte	Gemeinden	Festsetzung	E	39
M6.2	Regionale Wohnschwerpunkte	Gemeinden	Festsetzung	E	40
M6.3	Kommunale Siedlungsleitbilder	Gemeinden	Festsetzung	E	40
M6.4	Ortsbild- und Kulturobjektschutz	Gemeinden	Festsetzung	E	41
M6.5	Dorfkernerneuerungen	Gemeinden	Zwischenergebnis	A	42
M6.6	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	Gemeinden	Festsetzung	E	42
M7.1	Regionale Siedlungsbegrenzungen und –gliederungselemente	Gemeinden	Festsetzung	B	43
M7.2	Erhaltenswerte Kleinsiedlungen (Weiler)	Gemeinden	Festsetzung	B	44
M7.3	Grundsätze für das Bauen im Baugebiet	Gemeinden	Festsetzung	E	46
Regionalwirtschaft					
M8.1	Anreizsystem für die Ansiedlung von Betrieben	Vorstand UBE	Vororientierung	A	47
M8.2	Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozess	Vorstand UBE	Vororientierung	E	47
M8.3	Vermarktung von Regionalprodukten	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	48
Mobilität					
M9.1	Regionale Mobilitätsstrategie	Vorstand UBE	Festsetzung	A	49
M9.2	Regionales Verkehrskonzept	Biosphärenmanagement	Festsetzung	B	49
M9.3	Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	Gemeinden	Festsetzung	E	50
M10.1	Mobilitätsinnovationen	Biosphärenmanagement	Vororientierung	A/E	51
M11.1	Anbindung an das gesamtregionale und überregionale Strassennetz	Vorstand UBE	Zwischenergebnis	A/E	51
M11.2	Optimale Siedlungerschliessung	Gemeinden	Festsetzung	E	52

Tab. 2 Übersicht über die Massnahmenblätter (Fortsetzung)

Nr.	Massnahme	Federführung	Status	Priorität/ Zeitraum	Seite
M11.3	Aufwertung Ortseingänge, Sanierung Ortsdurchfahrten	Gemeinden	Zwischenergebnis	B	52
M12.1	Erhaltung / Optimierung Bahnangebot	Gemeinden	Zwischenergebnis	A/B/E	53
M12.2	Erhaltung / Optimierung Busangebot	Gemeinden	Vororientierung	B/E	54
M12.3	Park+Ride-, Bike+Ride-Angebot, Parkplatzbewirtschaftung	Gemeinden	Zwischenergebnis	A/E	55
M12.4	Neue Buslinie auf der Hauptverkehrsachse	Gemeinden	Vororientierung	D	55
M13.1	Abstimmung des Wanderweg- und Radroutennetzes ausserhalb der Siedlungen	Vorstand UBE	Festsetzung	B	56
Freizeit und Tourismus					
M14.1	Regionale Umsetzung DMO-Bildungsprozess Luzern Plus	Vorstand UBE	Festsetzung	A	58
M14.2	Nachhaltiger, naturnaher Tourismus	Vorstand UBE	Festsetzung	A	58
M14.3	Umgang mit Ferien- und Zweitwohnungen	Biosphärenmanagement	Festsetzung	B	60
M14.4	Signaletik	Biosphärenmanagement	Festsetzung	C	60
M15.1	Abstimmung der Erneuerung touristischer Transportanlagen auf das kantonale Tourismusleitbild	Touristische Leistungsträger	Festsetzung	E	61
M16.1	Freizeit- und Erholungsgebiete sowie -infrastrukturen	Vorstand UBE	Festsetzung	E	62
M16.2	Regionales Freizeit- und Tourismuskonzept	Vorstand UBE	Festsetzung	B	62
Landwirtschaft					
M17.1	Abstimmung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Zonierung der UBE (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone)	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	64
M17.2	Entwicklung und Förderung von landwirtschaftlichen Regionalprodukten	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	65
M17.3	Landwirtschaftlicher Nebenerwerb, Direktvermarktung, Neubauten und Umnutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone	Gemeinden	Festsetzung	E	65
M17.4	Freiwillige Fördermassnahmen im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	68
M17.5	Umsetzung von Vernetzungsplanungen gemäss Öko-Qualitätsverordnung ÖQV, Umsetzung neuer Direktzahlungsinstrumente	Gemeinden	Festsetzung	E	68

Tab. 2 Übersicht über die Massnahmenblätter (Fortsetzung)

Nr.	Massnahme	Federführung	Status	Priorität/ Zeitraum	Seite
Landschaft					
M18.1	Zonierung der UBE	Gemeinden	Zwischenergebnis	B	69
M18.2	Moorschutz	lawa	Festsetzung	E	70
M18.3	Regionales Landschaftsentwicklungskonzept	lawa	Zwischenergebnis	D	71
M18.4	Qualitätssicherung Landschaften und Lebensräume	Biosphärenmanagement	Festsetzung	E	72
M18.5	Umsetzung regionaler Waldentwicklungsplan	lawa	Festsetzung	B	72
M18.6	Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise	Gemeinden	Festsetzung	E	73
M18.7	Gestaltungsrichtlinien für landwirtschaftliche und ländliche Bauten	Vorstand UBE	Vororientierung	A	74
M18.8	Besucherlenkung	Biosphärenmanagement	Vororientierung	B	76
Naturgefahren, Ver- und Entsorgung					
M19.1	Überkommunale Abstimmung von Gefahrenzonen und kommunale Festlegung des Raumbedarfs von Fließgewässern	Gemeinden	Festsetzung	D	77
M20.1	Integrale regionale Gewässerplanung	Vorstand UBE	Vororientierung	D/E	77
M20.2	Grundsätze zum Umgang mit Rohstoffen und Abfällen	Vorstand UBE	Zwischenergebnis	E	79
M20.3	Standorte von Abfallanlagen überordneter Bedeutung, Eignungsgebiete für Inerstoffdeponien	Gemeinden	Festsetzung	E	80
Energie					
M21.1	Aktionsprogramm Label Energiestadt	Vorstand UBE	Festsetzung	A/E	82
M21.2	Räumliches Gesamtkonzept erneuerbare Energie	Vorstand UBE	Zwischenergebnis	A	82
Umsetzung REP					
M22.1	Umsetzungsplan REP	Vorstand UBE	Festsetzung	E	85

Tab. 2 Übersicht über die Massnahmenblätter (Fortsetzung)

Massnahmenblätter

Rahmenbedingungen

L.1 Das Entlebuch entwickelt sich proaktiv als starke Label-Region.

M1.1	Gemeindeverband UBE
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gemeindeverband UBE (oder seine allfällige Nachfolgeorganisation) bildet die Trägerschaft für die UNESCO Biosphäre Entlebuch und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung. Er vertritt die regionalpolitischen Interessen des Entlebuchs. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos und Schüpfheim an (Stand: 1.1.2010). • Der Verband bezweckt den Betrieb der UNESCO Biosphäre Entlebuch und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. Er berücksichtigt dabei die <i>Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in der Schweiz</i> (BUWAL, Stand 2002), die Sevilla-Strategie der UNESCO für Biosphärenreservate (1995), den Madrid Action Plan (2008) sowie die Pärkeverordnung des Bundes¹ und die Richtlinien des BAFU für Pärke von nationaler Bedeutung². • In der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes UNESCO Biosphäre Entlebuch sind alle Gemeinden der Region vertreten. Die Sitze sind nach einem Schlüssel aufgeteilt, welcher sowohl die Einwohnerzahl als auch die Fläche der Gemeinde berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorstand, dem die strategische Führung der UBE obliegt. • Die Mitglieder des Vorstands denken, handeln und politisieren auf Stufe Region und ordnen ihr die Interessen der eigenen Gemeinden unter. • Auf operativer Ebene übernimmt das Biosphärenmanagement die Funktion als regionale Drehscheibe für die Bereiche Schutz, Umweltbildung, Entwicklung, Marketing und Forschung. Neben der Sicherstellung der erforderlichen Koordination und Information befasst sich das Biosphärenmanagement vor allem mit der Umsetzung konkreter, für die Bevölkerung sichtbarer Projekte. • Die umfassende Tätigkeit des Gemeindeverbands und seiner Gremien wird langfristig gesichert und im Rahmen von Jahresprogrammen auf den jeweils aktuellen Bedarf ausgerichtet. • Die Organisationsstruktur sowie die Zusammenarbeit in der UBE sind Bestandteile des Programmziels „Partizipations- und Kooperationsmodell“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement
Koordination mit	M2.1, M3.1, M3.3, M4.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ SR 451.36

² <http://www.bafu.admin.ch/paerke>

³ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M1.2	Controlling der Regionalentwicklung / Nachführung REP
<ul style="list-style-type: none"> • Die räumliche Entwicklungsstrategie für die UBE sowie die darauf aufbauenden Massnahmen (behördenverbindlichen Richtplaninhalte) werden durch die UBE regelmässig auf ihre Umsetzung und Wirksamkeit hin überprüft. Dazu entwickeln die UBE und die Region Luzern West gemeinsam ein geeignetes Controlling-Instrument (Differenzierung nach Zielerreichungs- und Vollzugscontrolling) und wenden dieses an. Dies erfordert eine Koordination mit den bestehenden Controlling-Instrumenten der UBE (hinsichtlich der Entwicklung als UNESCO Biosphäre und als regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung) und eine Abstimmung mit den raumplanerischen Aufgaben der Region Luzern West.¹ • Die Region Luzern West erstellt in Zusammenarbeit mit der UBE den Controllingsbericht zu Händen des Kantons und stimmt ihn mit dem Jahresbericht der UBE ab. Der Vorstand UBE erstattet den Delegierten jährlich im Herbst einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Umsetzung sowie über das Massnahmenprogramm für das Folgejahr.² (siehe M22.1) • Weiter werden die Wirkungen der umgesetzten Massnahmen sowie die Entwicklungstendenzen in der UBE und ihren Gemeinden periodisch überprüft.² • Resultiert aus dem Controlling der Regionalentwicklung ein begründeter Änderungsbedarf, wird der REP im ordentlichen Verfahren der geänderten Situation angepasst.³ • Das Controlling der Regionalentwicklung ist Bestandteil des Programmziels „Qualitätssicherung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Region Luzern West
Beteiligte	Vorstand UBE, Biosphärenmanagement, rawi
Koordination mit	M1.1, M1.2, M3.2, M4.1, M6.4, M6.5, M7.3, M8.1, M8.2, M14.1, M16.2, M18.7, M18.8, M21.1, M21.2, M22.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	Siehe Fussnoten

M1.3	Förderungs- und Steuerungsinstrument regionale Wertschöpfungsketten
<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung der UBE als Lebens-, Wirtschafts-, und Erholungsraum erfolgt partizipativ, unter Einbezug der Bevölkerung. Dazu bestehen zwei Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> - In den Foren der UBE sind Branchen und Organisationen regional zusammengeschlossen. Die Foren stellen das Förderungsinstrument für regionale Wertschöpfungsketten dar und arbeiten mit Innovationen sowie konkreten Projekten ziel-, umsetzungs- und wirkungsorientiert. - Zur Koordination der Projekte und Nutzung von Synergien zwischen den Foren besteht ein Koordinationsrat als Steuerungsinstrument. Der Koordinationsrat ist aus den 	

¹ Priorität/Zeitraum: A

² Priorität/Zeitraum: E

³ Priorität/Zeitraum: B

⁴ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M1.3	Förderungs- und Steuerungsinstrument regionale Wertschöpfungsketten
<p>Präsidenten der Foren zusammengesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Foren und der Koordinationsrat ermöglichen es, horizontale, vertikale und laterale Kooperationen einzugehen und damit Wertschöpfungsketten aufzubauen. Dadurch wird die regionale Wertschöpfung insgesamt optimiert und langfristiges Wachstum für die UBE erreicht. • Die UBE schliesst mit allen Foren Leistungsvereinbarungen ab. Diese erarbeiten in ihrem Themenbereich Konzepte sowie Massnahmenprogramme und setzen diese im Rahmen des Jahresprogramms der UBE um. • Die Förderung der Regionalwirtschaft ist ein Programmziel im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Koordinationsrat UBE, Foren der UBE
Koordination mit	M2.2, M3.1, M3.3, M4.1, M8.1, M8.2, M8.3, M14.1, M14.2, M17.2, M17.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

L.2 Das Entlebuch und die Region Luzern West unterstützen sich gegenseitig in ihren Funktionen.

M2.1	Zusammenarbeit mit der Region Luzern West, Nachbarregionen und dem Kanton
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE arbeitet mit der Region Luzern West, den Nachbarregionen im Kanton Luzern und in den benachbarten Kantonen sowie dem Kanton Luzern im Sinne der variablen Geometrie partnerschaftlich zusammen und fördert den Dialog unter den Regionen. • Die UBE koordiniert ihre räumliche Entwicklung mit der Region Luzern West. Dazu wird die institutionelle Zusammenarbeit mit dem regionalen Entwicklungsträger Region Luzern West langfristig weitergeführt. • Die regionale Raumplanung erfolgt durch den Gesamtplaner der Region Luzern West. Für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik ist die Region Luzern West zuständig (siehe M2.2). • Die UBE überprüft zusammen mit der Region Luzern West regelmässig die weitere Aufgabenzuordnung und die sich daraus ergebenden Schnittstellen. • Bei Bedarf können zusätzliche Kooperationsformen geschaffen werden. 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M2.1	Zusammenarbeit mit der Region Luzern West, Nachbarregionen und dem Kanton
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Region Luzern West, Fachstellen und Behörden des Kantons
Koordination mit	M1.1, M2.2, M3.1, M4.4
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M2.2	Neue Regionalpolitik NRP
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Neue Regionalpolitik NRP ist darauf ausgerichtet, die Wettbewerbskraft der ländlichen Regionen zu stärken. Hauptziel ist die Steigerung der Wertschöpfung in diesen Regionen. Damit sollen Wachstum generiert und Arbeitsplätze geschaffen werden. • Gemeinden, Unternehmungen und weitere initiative Personen und Gruppierungen können über die NRP Fördergelder für die Erarbeitung und Realisierung von Projekten erhalten, welche Innovations- und Wachstumsimpulse auslösen. • Die UBE liegt im Wirkungssperimeter der NRP. Zusammen mit der im Entlebuch für die Umsetzung der NRP zuständigen Region Luzern West informiert die UBE in Abstimmung mit den Kriterien für die UNESCO Biosphäre und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung über das Förderprogramm und initiiert bzw. fördert entsprechende Projekte im Entlebuch.
Federführung	Private/Gemeinden
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M1.3, M2.1, M14.1, M14.2, M17.4
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

L.3 Die Regionalentwicklung erfolgt unter Einbezug aller Akteure. Die Gemeinden des Entlebachs sind untereinander vernetzt.

M3.1	Zusammenarbeit in der Region
	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und branchenübergreifende Kooperationen ermöglichen Innovationen und damit Steigerung der Wertschöpfung und langfristiges Wachstum in der UBE. • Die UBE fördert direkte Kooperationsformen unter Gemeinden. Dies kann auch die Begleitung von Gemeindefusionen umfassen. Zudem fördert sie in der Regionalwirtschaft branchenübergreifende Kooperationen. • Die UBE übernimmt Aufgaben, welche dem Gesamtinteresse des Entlebachs dienen und koordiniert bei Bedarf kommunale Planungen und überkommunale Vorhaben. • Die Organisationsstruktur der UBE sowie die Zusammenarbeit in der UBE sind Bestandteile der Programmziele „Partizipations- und Kooperationsmodell“ sowie „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die</i>

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M3.1 Zusammenarbeit in der Region	
<i>Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung.</i>	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE
Koordination mit	M1.1, M1.3, M2.1, M3.2, M3.3, M4.1, M8.1, M8.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M3.2 Überarbeitung Ortsplanungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsplanungen werden bei ihrer periodischen Überarbeitung auf die Ziele und Inhalte des REP abgestimmt und tragen der Ausrichtung der UBE als Label-Region Rechnung. • Die Planungshoheit auf kommunaler Ebene liegt gemäss § 3 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes¹ bei den Gemeinden. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	-
Koordination mit	M1.2, M3.1, M3.7, M4.1, M4.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.1, M6.2, M6.3, M6.4, M6.5, M6.6, M7.1, M7.2, M7.3, M9.1, M9.2, M9.3, M11.1, M11.2, M11.3, M12.1, M12.2, M12.3, M12.4, M13.1, M14.3, M14.4, M16.1, M16.2, M17.1, M17.3, M18.1, M18.2, M18.3, M18.6, M18.7, M18.8, M19.1, M20.1, M20.2, M20.3, M21.1, M21.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M3.3 Förderung partizipativer Prozesse (Kooperationsmodell UBE)	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitwirkung der Akteure der regionalen Entwicklung (Gemeinden, Bevölkerung, Grundeigentümer, Investoren, Wirtschaft, Fachorganisationen, usw.) wird durch das Kooperationsmodell der UBE gewährleistet. • Mit dem Kooperationsmodell der UBE werden partizipative Prozesse gezielt gefördert bzw. fortgesetzt und damit eine nachhaltige Entwicklung im Entlebuch ermöglicht. Neben der Delegiertenversammlung, dem Vorstand, dem Biosphärenmanagement und Arbeitsgruppen stützt es sich auf folgende weitere Elemente: <ul style="list-style-type: none"> - Der Verein UNESCO Biosphäre Entlebuch verbreitet die Idee der UBE in der Bevölkerung und fördert deren Akzeptanz: <i>Das Entlebuch ist die UBE.</i> - Moderierte Netzwerke (Foren) gewährleisten den Einbezug von Wirtschaft und Gesellschaft in den Entwicklungsprozess. - Im Koordinationsrat werden gemeinsame Aktivitäten und Ziele besprochen und in Zielbildern definiert. - In Arenen kann sich die interessierte Bevölkerung zu spezifischen Themen direkt äussern. • Die Förderung partizipativer Prozesse umfasst auch eine Beratungstätigkeit des Biosphärenmanagements und die Mitsprachemöglichkeit der Bevölkerung in Planungs- 	

¹ SRL 735

M3.3	Förderung partizipativer Prozesse (Kooperationsmodell UBE)
<p>und Entwicklungsfragen, welche über die gesetzlichen Anforderungen gemäss Planungs- und Baugesetz¹ hinausgehen, z.Bsp. in Form von Mitwirkungsveranstaltungen, Fachanlässen, etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kooperationsmodell der UBE ist für andere Regionen reproduzierbar. Das Entlebuch ist damit eine international bedeutende Modellregion, insbesondere bezüglich Kommunikation, Partizipation und Kooperation. • Das Kooperationsmodell der UBE stellt ein eigenes Programmziel dar und ist Bestandteil der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. • Kooperationsmodell UBE: 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Vorstand UBE, Foren der UBE, Gemeinden
Koordination mit	M1.1, M1.3, M3.1, M4.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M3.4	Aus- und Weiterbildung
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE bietet Aus- und Weiterbildungen im Bereich Nachhaltigkeit für alle Altersgruppen von der Kindergartenstufe bis zur Erwachsenenbildung und auf verschiedenen Bildungsstufen im Sinne eines überregionalen Kompetenzzentrums an. • Weiter sollen die UNESCO Biosphäre und der regionale Naturpark von nationaler Bedeutung Diskussionsobjekt der Wissenschaft und der Forschung sein und als Fallstudien in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsgänge der Hochschulen integriert werden. • Die Schulen und Weiterbildungsinstitutionen der Region bilden zusammen mit ausser- 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M3.4	Aus- und Weiterbildung
<p>regionalen Partnern die Bildungsregion UNESCO Biosphäre Entlebuch. Neben den kommunalen Schulen sind folgende Bildungsinstitutionen mit eigenen Angeboten in der UBE angesiedelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung (BBZN), Schüpfheim - Entlebucherhaus, Schüpfheim - Heilpädagogisches Zentrum Sunnebüel (HPZ), Schüpfheim - Kantonsschule Schüpfheim/Gym+ (UNESCO assoziierte Schule), Schüpfheim - Pädagogisches Medienzentrum Biosphäre Entlebuch (PMZ), Schüpfheim - School of International Hotel and Tourism Management (HTMI), Sörenberg <p>Das bestehende Angebot bleibt erhalten und wird bei Bedarf ausgebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche (Biosphärenschule, Schulschätze) stellt die UBE mit der „Education Factory“ ein breites, dezentrales Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung an (Exkursionen, Referate, Pfade, Kurse, Seminare, interne Aus- und Weiterbildung) zur Verfügung. • Das Angebot an Aus- und Weiterbildungen in der UBE und die Forschung sind Bestandteile der Programmziele „Bildung“ und „Wissenschaft“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Gemeinden, BKD
Beteiligte	Bildungsforum, Bildungsinstitutionen
Koordination mit	M3.5, M3.6, M4.1, M4.4, M14.1, M14.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M3.5	Gesundheit und Soziales
<ul style="list-style-type: none"> • Die hohe Wohn- und Lebensqualität des Entlebuchs stellt eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Bevölkerung dar. • Die UBE setzt sich für die Erhaltung der ausserregionalen Spitalstandorte Wolhusen und Langnau i.E. ein. • Das bestehende Gesundheitsangebot im Entlebuch bleibt erhalten und wird bei Bedarf ausgebaut (Bildungsangebote im Bereich Gesundheit, Förderung präventiver Massnahmen, ärztliche Versorgung, usw.). Die UBE fördert eine engere Zusammenarbeit unter den öffentlichen und privaten Institutionen. • Aufgrund der demographischen Entwicklung sind die Erhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau von Gesundheits- und Betreuungsangeboten für die ältere Bevölkerung von besonderer Bedeutung. • Folgende Alters- und Pflegeheime sind vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - Regionales Alterswohnheim Bodenmatt, Entlebuch - Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim - Altersheim Sunnematte, Escholzmatt • Für die spitalexterne Pflege von hilfsbedürftige Betagten, Kranken und Behinderten sind folgende Spitex-Dienste vorhanden: 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M3.5		Gesundheit und Soziales	
<ul style="list-style-type: none"> - Spitex-Verein Region Unteres Entlebuch, Entlebuch - Spitex-Verein Hilfe und Pflege zu Hause, Schüpfheim - Spitex-Dienste Escholzmatt/Marbach, Escholzmatt - Spitex Flühli-Sörenberg <p>Die Optimierung des Angebots wird regelmässig geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UBE setzt sich für die Erhaltung und Optimierung des bestehenden Angebots im Bereich der ärztlichen Grundversorgung ein (u.a. Erhaltung Arztpraxen, Förderung Gemeinschaftspraxen). • In den Gemeinden der UBE werden schul- und familienergänzende Tagesstrukturen für Kinder und Jugendliche gefördert. Im Vordergrund stehen Angebote wie Betreuung im Vorschulalter, Betreuung vor und nach Unterrichtsblöcken am Vormittag und am Nachmittag, Mittagsverpflegung, Lernbegleitung, etc. Damit werden u.a. bessere Wiedereinstiegsmöglichkeiten für Frauen geschaffen werden. • In den Gemeinden der UBE werden die Jugendarbeit weiter gefördert und die Zusammenarbeit unter den lokalen Organisationen angestrebt. 			
Federführung		Gemeinden	
Beteiligte		GSD, BKD, Gesundheitsbranche, Biosphärenmanagement	
Koordination mit		M3.4, M3.6, M14.1, M14.2	
Status		Festsetzung	
Priorität/Zeitraum		E	

M3.6		Kultur und Brauchtum	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden sind grundsätzlich für die Kulturförderung zuständig. Eine Koordination auf regionaler Ebene ist anzustreben. • Die UBE bekennt sich zu einer eigenständigen Entlebucher Kultur und Tradition (u.a. Entlebucher Mundart, Lebensform, Musik, Kunst, Brauchtum). Der reiche historische und kulturelle Hintergrund der Entlebucher Gemeinden sorgt für ein breites und buntes kulturelles Angebot. • Die Entlebucher Kulturformen werden gepflegt und den kommenden Generationen weitergegeben. Eine tragende Säule bilden dabei die Vereine. Sie werden von der UBE in ihrer Tätigkeit unterstützt, in Form einer professionellen Kommunikation und der Kursvermittlung (innerhalb der UBE und nach aussen). • Folgende Sammlungen, Archive und Museen sind von regionaler Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> - Heimatarchiv Entlebuch, Escholzmatt - Sammlung Flühli-Glas - Köhlerausstellung, Romoos - Entlebucher Museum im Entlebucherhaus, Schüpfheim • Das Entlebucherhaus ist das regionale Kulturzentrum. 			
Federführung		Gemeinden	
Beteiligte		BKD, Biosphärenmanagement, lokale Vereine	
Koordination mit		M3.3, M3.4, M14.1, M14.2	
Status		Festsetzung	
Priorität/Zeitraum		E	

M3.7	Einheitlicher kommunikativer, visueller Auftritt der Gemeinden
	<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE strebt eine einheitliche Corporate Identity (CI, kommunikative und visuelle Identität) der Gemeinden an. Dazu zählen insbesondere die Abstimmung der Kommunikation und des Erscheinungsbildes nach innen und aussen. • Die Websites der Gemeinden werden einheitlich aufgebaut und gestaltet. Das Biosphärenmanagement erarbeitet ein entsprechendes Konzept. • Das Biosphärenmanagement prüft in Zusammenarbeit mit dem regionalen Bauamt die Schaffung eines regionalen Plakatierungsreglementes.
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Gemeinden, Bauverwaltungen (kommunal und regional)
Koordination mit	M3.2, M14.4
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	A

L.4 Das Entlebuch als Label-Region ist eine Biosphäre gemäss den Richtlinien der UNESCO und gleichzeitig ein regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung.

M4.1	Umsetzung Massnahmenplan UNESCO Biosphäre und regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderungen an die UNESCO Biosphäre und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung sowie die daraus resultierenden Lücken gegenüber dem Ist-Zustand sind in einem Massnahmenplan festgehalten. Dieser ist Bestandteil des Programmziels „Qualitätssicherung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE vom November 2008</i> (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). • Der Massnahmenplan wird zeit- und qualitätsgerecht umgesetzt. Die erforderlichen Reportingarbeiten werden auf das Controlling der Regionalentwicklung abgestimmt.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Pärkegruppe Kanton
Koordination mit	M1.1, M1.2, M1.3, M3.1, M3.2, M3.3, M3.4, M4.2, M4.3, M6.4, M6.5, M7.3, M8.1, M8.2, M8.3, M14.1, M14.2, M17.2, M18.2, M18.3, M18.4, M18.7, M18.8, M21.1, M21.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M4.2	Charta für den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung entspricht der Umsetzung der folgenden Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R5-1 Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch <i>Im Regionalen Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch soll die Entlebucher Landschaft als Wirtschafts- und Erholungsraum für kommende Generationen sowie als Lebensraum einheimischer Tiere und Pflanzen erhalten werden. Eine nachhaltige regionale Entwicklung beinhaltet die Förderung bestehender und neuer Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und ein attraktives Angebot an extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen im Einklang mit den kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Werten des Entlebuchs.</i> • Die Erstellung der Charta ist Bestandteil des Programmziels „Qualitätssicherung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. • Die Charta für den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung ist das Basisdokument für Parkbetrieb. Sie dient der UBE für das Management und die Qualitätssicherung des Parks und ist die Voraussetzung für die Förderung durch den Bund mit globalen Finanzhilfen. • Die Charta umfasst den Parkvertrag und den Managementplan für die 10-jährige Betriebsphase sowie eine 4-Jahresplanung als Grundlage für das Gesuch um globale Finanzhilfen. Er ist durch die Delegiertenversammlung der UBE zu genehmigen. • Die Charta wird fristgerecht erarbeitet, durch die Delegiertenversammlung der UBE genehmigt und dem Bundesamt für Umwelt bis spätestens 2017 eingereicht. • Finanzielle Beiträge der Gemeinden an den Parkbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden unterstützen den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung finanziell. Dies schliesst den Betrieb des Biosphärenzentrums ein. - Sie leisten als Basisfinanzierung einen jährlichen Beitrag pro Kopf. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung zu Jahresende. Die Delegiertenversammlung legt den jährlichen Beitrag fest. - Für grössere Projekte der UBE kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. - Bei der Übernahme von Leistungsaufträgen ausserhalb der Kernaufgaben der UBE müssen kostendeckende Beiträge erhoben werden. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Biosphärenmanagement, Pärkegruppe Kanton
Koordination mit	M3.2, M4.1, M4.3, M4.4
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	B

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M4.3		Rezertifizierung der Label
<ul style="list-style-type: none"> • Die Label als UNESCO Biosphäre und regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung werden regelmässig rezertifiziert. • Die Rezertifizierung der Label ist Bestandteil des Programmziels „Qualitätssicherung“ im Rahmen <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 		
Federführung	Biosphärenmanagement	
Beteiligte	Vorstand UBE, Gemeinden, Pärkegruppe Kanton	
Koordination mit	M4.1, M4.2, M4.4	
Status	Zwischenergebnis	
Priorität/Zeitraum	B	

M4.4		Zusammenarbeit mit ausserregionalen Institutionen
<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Zusammenarbeit mit ausserregionalen Institutionen wird weitergeführt und ausgebaut. Im Vordergrund stehen: <ul style="list-style-type: none"> - UNESCO (Biosphäre), BAFU (regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung), Pärkegruppe Kanton - Netzwerk Schweizer Pärke, andere Pärke in der Schweiz - DMO Luzern - andere Destinationen - Fachorganisationen, Wissenschaft, nationale und internationale Netzwerke • In Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachorganisationen soll im Entlebuch ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung etabliert werden.² 		
Federführung	Biosphärenmanagement	
Beteiligte	-	
Koordination mit	M2.1, M3.4, M4.2, M4.3, 14.2	
Status	Festsetzung	
Priorität/Zeitraum	E	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

² Priorität/Zeitraum: B

Raumstrukturen und Siedlungsentwicklung

L.5 Schüpfheim ist das Zentrum des Entlebachs. Ergänzend dazu übernehmen weitere Gemeinden zentralörtliche Funktionen.

M5.1	Zentrumsstruktur
	<ul style="list-style-type: none"> • Schüpfheim übernimmt die Funktion als Zentrum des Entlebachs. • Die Bedeutung von Schüpfheim als Standort für kantonale und regionale Dienstleistungen bleibt erhalten und wird weiter gefördert. • Ergänzend dazu übernehmen Entlebuch und Escholzmatt weitere zentralörtliche Funktionen. Sie verfolgen Projekte, welche für die Region von grosser Bedeutung sind: „A-Entlebuch – Park für Arbeiten & Wohnen“ (Entlebuch) und „Informations- und Besucherzentrum BioPolis Entlebuch“ (Escholzmatt). • Dem Bahnhofgebiet von Entlebuch kommt eine strategische Bedeutung als Arbeitsplatzgebiet zu. • Die drei Gemeinden koordinieren die verschiedenen Zentrumsfunktionen miteinander und nutzen Synergien.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.2, M5.3, M6.1, M6.2, M6.3, M7.1, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M5.2	Regionale Entwicklungsprioritäten
	<ul style="list-style-type: none"> • Massgebender Faktor zur Beurteilung der Prioritäten hinsichtlich der Regionalentwicklung ist neben regionalpolitischen Überlegungen die Standortgunst. Diese lässt sich aus verschiedenen Indikatoren der Bereiche Verkehrsanbindung (öffentlicher Verkehr und motorisierter Individualverkehr), Infrastrukturangebot, Umweltqualität und soziodemographischer Kontext bestimmen, welche lokal unterschiedlich ausgeprägt sind. • Grundsätzlich ist die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung in allen Gemeinden möglich, jedoch nicht überall im selben Mass. Aufgrund der räumlichen Entwicklungsstrategie ergeben sich daraus folgende Richtungen <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und Entwicklung als Wohn- und Arbeitsstandorte: Entlebuch, Escholzmatt, Hasle, Schüpfheim - Entwicklung als Wohnstandorte in ländlicher Umgebung: Doppleschwand, Romoos - Entwicklung als touristische Zentren und als Wohnstandorte: Flühli-Sörenberg, Marbach
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.3, M6.1, M6.2, M6.3, M7.1, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M5.3 Grundsätze der Siedlungsentwicklung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden streben im Rahmen der Ortsplanung eine Entwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgebiete und in der Nähe bestehender ÖV-Haltestellen an (Nutzung bestehender Bauzonen vor Neueinzonungen). Dadurch können das Verkehrsaufkommen reduziert, die Investitionen in Erschliessungen und Infrastrukturen nachhaltig eingesetzt und insgesamt der Flächenverbrauch sowie die Umweltbelastungen nachhaltig positiv beeinflusst werden. • Ortsplanungsrevisionen erfordern u.a. einen Nachweis über Bauzonenreserven sowie deren Kapazität, Verfügbarkeit und Eignung gemäss Koordinationsaufgaben S1-4 und S1-5 aus dem kantonalen Richtplan. • Neue Bauzonen sind in der Regel an das bestehende Siedlungsgebiet anzuschliessen. • Die Gemeinden treffen im Rahmen der Ortsplanung Massnahmen zur Erhöhung der Baulandverfügbarkeit. Folgende Möglichkeiten stehen dabei im Vordergrund: <ul style="list-style-type: none"> - Vertraglich Regelung: Vorkaufsrecht für die Gemeinden mit einer zum Zeitpunkt der Einzonung definierten Frist und Preisregelung (bspw. Frist von sechs Jahren, Preisbasis: zwei Drittel des Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) - Auszonungen nach Ablauf einer ungenutzten Frist für die Überbauung (bspw. sechs Jahre) <p>Die Lösung mit vertraglichen Regelungen hat gegenüber möglichen Auszonungen Priorität.</p> • Neueinzonungen werden mit der Pflicht verbunden, ein Überbauungskonzept zu erarbeiten.
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M6.1, M6.2, M6.3, M7.1, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

L.6 Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung erfolgt in der Entwicklungszone der UBE, hauptsächlich auf der Achse Escholzmatt – Schüpfheim – Entlebuch.

M6.1 Regionale Arbeitsschwerpunkte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ansiedlungswillige Unternehmen sollen hauptsächlich entlang der Achse Entlebuch-Hasle-Schüpfheim-Escholzmatt angesiedelt werden. Dies darf die anderen Gemeinden aber nicht an gleichen Bestrebungen hindern. • AEntlebuch ist ein regionaler Arbeitsschwerpunkt. • Besonders geprüft werden Entwicklungsmöglichkeiten im Gesundheitsbereich sowie im Bereich der ärztlichen Grundversorgung. • Im Rahmen der Ortsplanung überprüfen die Gemeinden die Eignung ihrer Arbeitszonen. Ergibt diese Prüfung, dass ungeeignete oder ungenutzte Arbeitszonen vorhanden sind, wird eine Umzonung in eine Mischzone bzw. in eine reine Wohnzone oder eine Auszonung angestrebt. • Die Erschliessung von Arbeitsgebieten soll nicht durch reine Wohnzonen führen. Ist dies nicht möglich, werden geeignete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen.

M6.1	Regionale Arbeitsschwerpunkte
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.2, M6.3, M7.1, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M6.2	Regionale Wohnschwerpunkte
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgenden Koordinationsaufgaben aus dem kantonalen Richtplan 2009: <ul style="list-style-type: none"> S5-1 Zentrale Wohnlagen <i>Die Festlegung der Standorte hat sich in erster Linie an raumplanerischen Kriterien auszurichten: Bedeutung gemäss Zentrenstruktur, Arealgrösse, Lage und Umfeld, Versorgungseinrichtungen, Erschliessung, Bildungsangebot, Grün- und Freiflächen. Die Standorte werden in der Regel im Raum Luzern Agglomeration und im Umfeld der Regional- und Subzentren ausgeschieden. Zentrale Wohnlagen können sowohl bestehende als auch neue Bauzonen umfassen; letztere sind jedoch im Bereich des Siedlungsgebietes anzuordnen.</i> S5-2 Exklusive Wohnlagen <i>Ein regionales Konzept für die Ausscheidung exklusiver Wohnlagen erfüllt folgende Anforderungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Einordnung in die regionale Entwicklungsstrategie - Nachweis der Nachfrage - Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungsplan, Gestaltungsplan) - Verfügbarkeit • Das Entlebuch umfasst keine zentralen (d.h. regionale Wohnschwerpunkte) und exklusiven Wohnlagen gemäss Koordinationsaufgaben S5-1 und S5-2 aus dem kantonalen Richtplan 2009. • Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Ortsplanung dafür, dass ein vielfältiges Angebot an Wohnmöglichkeiten erhalten und ausgebaut wird. Sie sorgen im Rahmen der Umsetzung des regionalen Altersleitbildes insbesondere für ein breites Wohnangebot und Infrastrukturen mit guter Erschliessung für die ältere Bevölkerung (einschliesslich der Möglichkeit neuer Wohnformen). 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.1, M6.3, M7.1, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M6.3	Kommunale Siedlungsleitbilder
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgenden Koordinationsaufgaben aus dem kantonalen Richtplan 2009: <ul style="list-style-type: none"> S1-3 Kommunale Siedlungsleitbilder inkl. Etappierung <i>Die Gemeinden erarbeiten Siedlungsleitbilder für ihre mittel- und langfristige Bauzonenentwicklung. Angestrebte Einzonzonen für den kurz- und mittelfristigen Entwicklungsbedarf umfassen dabei den Zeitraum von fünf Jahren. Mittel- und längerfristiger Entwicklungsbedarf kann in weiteren Fünfjahresintervallen dargestellt werden. Zudem</i> 	

M6.3 Kommunale Siedlungsleitbilder	
<p>sollen auch innere Verdichtungs- und Bauzonenreserven dargestellt werden. Die Siedlungsleitbilder sind Grundlage und Voraussetzung für die bedarfsgerechte, etappierte Erweiterung der Bauzonen. Sie sind auf die kommunale Erschliessungsrichtplanung abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Das künftige Bauzonenwachstum richtet sich nach den regional festgelegten Siedlungsbegrenzungen (siehe M7.1), d.h. in zentrumsnahen Gebieten und abgestimmt auf die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. - Die Gemeinden streben eine optimale Nutzung der ausgeschiedenen Bauzonen an, u.a. mit Verdichtung, Nutzung der inneren Reserven, Verbesserung der Verfügbarkeit (siehe M5.3). • Der Nachweis nach Bauzonenbedarf wird von den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung erbracht (siehe M5.3). • Die UBE und – im Rahmen ihrer raumplanerischen Aufgaben – die Region Luzern West können nach Bedarf für die Abstimmung der kommunalen Siedlungsleitbilder beigezogen werden. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.1, M6.2, M6.5, M7.1, M7.3, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M6.4 Ortsbild- und Kulturobjektschutz	
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE umfasst neben einer Reihe von regional bedeutenden Ortsbildern drei Ortsbilder von nationaler Bedeutung¹: Escholzmatt, Heiligkreuz (Hasle), Marbach. • Gut erhaltene Ortsbilder und Kulturobjekte verleihen den Gemeinden Identität. Die Gemeinden und die UBE setzen sich für die Erhaltung der Ortsbilder und kulturhistorischen Siedlungselemente ein. Die UBE koordiniert bei Bedarf die Bemühungen der Gemeinden. • Die Bewahrung von Ortsbildern und Kulturobjekten sind Bestandteile des Programmzieles „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Denkmalpflege
Koordination mit	M3.2, M4.1, M6.5
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ gemäss ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz)

² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M6.5		Dorfkernerneuerungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Erneuerung von attraktiven, vielfältig genutzten und gestalteten Dorfkernen ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden, Grundeigentümern und Investoren. • Die Gemeinden leisten durch eine umsichtige Politik der Bauzonenentwicklung einen zentralen Beitrag zur Dorfkernerneuerung (siehe M5.3, M6.3). • Die Gemeinden entwickeln gemeinsam mit Grundeigentümern, Investoren und der Region Luzern West Strategien für Dorfkernerneuerungen und setzen diese nach Möglichkeit um. Entsprechende laufende kommunale Projekte werden weitergeführt und nach Möglichkeit ausgebaut. Neue Projekte werden gefördert. • Gemeinden realisieren auf gemeindeeigenen Liegenschaften exemplarische Lösungen. • Bei der Planung und der Umsetzung von Projekten, u.a. im Rahmen von Konzepten, Richtplänen, Bebauungs- oder Gestaltungsplänen, wird die Erarbeitung im Konkurrenzverfahren (z.B. Wettbewerbe) gefördert. Dies trägt zur Qualitätssicherung bei. • Die Bewahrung von Ortsbildern und Kulturobjekten sind Bestandteile des Programmzieles „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 			
Federführung		Gemeinden	
Beteiligte		Grundeigentümer/Investoren, Region Luzern West	
Koordination mit		M3.2, M4.1, M6.3, M6.4, M11.3	
Status		Zwischenergebnis	
Priorität/Zeitraum		A	

M6.6		Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: S4-3 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende <i>Für Fahrende wird der Bau und Betrieb von räumlich angemessen verteilten und zweckmässig ausgestatteten Stand- und Durchgangsplätzen angestrebt.</i> • Im Entlebuch sind keine entsprechenden Plätze vorgesehen. 			
Federführung		Gemeinden	
Beteiligte		Vorstand UBE, Region Luzern West	
Koordination mit		M3.2	
Status		Festsetzung	
Priorität/Zeitraum		E	

L.7 Das Entlebuch bietet seiner Bevölkerung eine hervorragende Wohnqualität.

M7.1	Regionale Siedlungsbegrenzungen und –gliederungselemente
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: S1-2 Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen <i>Die regionalen Entwicklungsträger legen zusammen mit den Gemeinden Begrenzungen für die langfristige Siedlungsentwicklung fest. Sie berücksichtigen dabei die gestützt auf die Raum- und Zentrenstruktur zu differenzierenden Entwicklungsperspektiven der Gemeinden und die kantonalen Siedlungstrennräume. Innerhalb der regionalen Siedlungsbegrenzungen haben die Gemeinden Entwicklungsoptionen. Der Bedarf von Einzonungen ist auch innerhalb dieser Begrenzungen nachzuweisen.</i> • Siedlungsgebiete setzen sich zusammen aus Bauzonen (ohne Berücksichtigung von Golfplatzzonen [Flühli], Deponie- und Abbauzonen) und dem Übrigen Gebiet. • Die Karten im Anhang und die Karte zum REP umfassen für jede Gemeinde verbindliche Siedlungsbegrenzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht - Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber Ausdehnung nicht erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen) • Die Siedlungsbegrenzungslinien markieren den Raum, in welchem Neueinzonungen zu erfolgen haben. Sie stellen daher nicht die erwartete Siedlungsentwicklung in den nächsten 15 – 20 Jahren dar. • Die Bebauung an der Siedlungsaussengrenze nimmt Rücksicht auf das Landschaftsbild. • Die kommunalen Gefahrenkarten werden bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt. • Eine Erweiterung der Bauzonen von mehr als einer Bautiefe über die Siedlungsbegrenzungslinie hinaus bedarf der vorgängigen Anpassung des REP. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.1, M6.2, M6.3, M7.2, M7.3, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M7.2	Erhaltungswerte Kleinsiedlungen (Weiler) ¹
<ul style="list-style-type: none"> • Ländliche Kleinsiedlungen (Weiler) sollen erhalten und massvoll weiterentwickelt werden können. Die Abwanderung der Wohnbevölkerung verbunden mit einem nachhaltigen Verlust an Bausubstanz soll damit verhindert werden. • Die Bezeichnung der erhaltungswerten Kleinsiedlungen erfolgt gemäss folgender Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: S4-1 Bezeichnung der erhaltungswerten Kleinsiedlungen <i>Die regionalen Entwicklungsträger bezeichnen die erhaltungswerten Kleinsiedlungen und ordnen sie entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A, B und C zu. Dabei gelten</i> <ul style="list-style-type: none"> - als Typ A (landwirtschaftlich): Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen, - als Typ B (gemischt): Weiler, bei denen landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen mit anderen gemischt sind oder bei denen wenig landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen bestehen, - als Typ C (nicht landwirtschaftlich): Weiler mit vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen. • Die nachstehend bezeichneten Weiler sind im Anhang und in der Karte zum REP dargestellt. • Weiler Typ A (der Landwirtschaftszone zugewiesen): <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Doppleschwand: Gober, Oberhüsere - Gemeinde Entlebuch: Lustenberg, Wilzige - Gemeinde Escholzmatt: Beibräche, Obacher, Rothus, Schwandacher, Wegmatte - Gemeinde Hasle: Änetegg - Gemeinde Schüpfheim: Bodnig, Lindebüel, Oberischwand, Wilischwand • Weiler Typ B (der Landwirtschaftszone oder der Weilerzone zugewiesen): <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Doppleschwand: Holz - Gemeinde Entlebuch: Erlengraben, Rengg, Rotmoos 	

¹ Diese Massnahme wurde von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012:

Mit der Massnahme M7.2 zu den erhaltungswerten Kleinsiedlungen (Weiler) werden im Bericht und in der Karte neue und bisherige Weiler der Typen A, B und C ausgeschieden. Mit Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 27. Juli 2011 genehmigte der Bundesrat am 24. August 2011 den Kantonalen Richtplan 2009 mit wenigen Änderungen und Vorbehalten. Eine wesentliche Auflage bezieht sich auf den Umgang mit Weilern. Demnach hat der Kanton innert zwei Jahren seit der Genehmigung durch den Bundesrat ein Dokument vorzulegen, welches die Weilerzonen definiert und die Anforderungen für den Umgang mit zu genehmigenden Weilerzonen beschreibt. Neue Weilerzonen oder Erweiterungen bestehender Weilerzonen dürfen erst nach erfolgter Verankerung dieses Dokuments im Richtplan und dessen erneuter Genehmigung durch den Bundesrat ausgeschieden werden. Das hat zur Folge, dass neue Weiler sehr restriktiv zu beurteilen sind. Eine Aufnahme in den REP UBE ist nur dann denkbar, wenn die Bedeutung des Weilers hinsichtlich Stützpunktfunktion und erhaltungswertiger Siedlungsstruktur ausführlich begründet wird.

Für die Kleinsiedlungen Färberhus, Feldmoos und Dürrbach bestehen bereits rechtskräftige Weilerzonen, weshalb eine entsprechende Bezeichnung als Weiler im REP UBE zulässig ist. Für die anderen neu als Weiler Typ B oder C bezeichneten Kleinsiedlungen fehlen jedoch sachgerechte Begründungen. In der Stellungnahme der Region Luzern West vom 12. Dezember 2011 wird auf diese veränderte Ausgangslage Bezug genommen und beantragt, die Genehmigung in diesem Punkt zu sistieren und separat nachzuholen, sobald die Kriterien für Weiler gemeinsam durch die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation sowie die Gemeindeverbände UNESCO Biosphäre und Region Luzern West festgelegt worden sind. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, weshalb die Massnahme M7.2 vorliegend von der Genehmigung auszunehmen und erst nach Erfüllung der angeführten bundesrätlichen Auflage darüber zu befinden ist.

M7.2	Erhaltenswerte Kleinsiedlungen (Weiler)¹
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Escholzmatt: Bodenmatt, Gige - Gemeinde Flüfli: Howald, Salwidili, Schintmoos - Gemeinde Hasle: Büel, Chriesbaume, Habschwanden, Underbodnig - Gemeinde Marbach: Färberhus, Schärliqbad - Gemeinde Romoos: Chrummatt, Lingetli - Gemeinde Schüpfheim: Chlusen, Oberberg, Schwändi - Gemeinden Escholzmatt und Marbach: Wissenbach/Längmatte, Eyschachen • Weiler Typ C (der Weilerzone zugewiesen): <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Escholzmatt: Feldmoos, Dürrenbach - Gemeinde Schüpfheim: Fontanne • Die Gemeinden können gemäss § 47 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes im Rahmen der Ortsplanung für die Weiler des Typs B und C Weilerzonen ausscheiden. Die Ausdehnung der Weilerzonen ist auf das weitgehend überbaute Gebiet zu beschränken. • Die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement sind auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und situationsspezifisch auf die harmonische Eingliederung in die Landschaft auszurichten. • Ist die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung ausreichend, können zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung weitere Bestimmungen zur massvollen Entwicklung der Weiler festgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - An- und Umbauten sowie Neben- und Kleinbauten - Umnutzung und angemessene Erweiterung von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Gebäuden - Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung <p>Dabei steht die innere Entwicklung im Vordergrund. Es sind nur Ersatzneubauten zulässig. Gewerbliche Nutzungen dürfen die Landwirtschaft und das Weilerbild nicht beeinträchtigen.</p>
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M7.1, M7.3, M9.3, M17.3, M18.6, M18.7
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M7.3	Grundsätze für das Bauen im Baugebiet
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden sichern bei privaten und öffentlichen Bauvorhaben eine hohe Qualität der Siedlungsentwicklung und fördern im Allgemeinen die bauliche Verdichtung. • Sie regeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit Fragen der architektonischen Gestaltung, der Eingliederung in das Ortsbild sowie der Gestaltung von Aussenräumen und tragen damit zur Qualitätssicherung bei, u.a. durch <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung von Konkurrenzverfahren (z.B. durch Wettbewerbe) und der Realisierung innovativer Lösungen mit Ausstrahlungseffekt bei eigenen Vorhaben - den Aufbau und Veröffentlichung einer Sammlung guter, förderungswürdiger architektonischer Beispiele und vorbildlich umgesetzter Bauvorhaben - der Schaffung von Anreizen für energieeffizientes Bauen in Kombination mit der Verwendung regionaler, erneuerbarer Energieträger (Holz/Biomasse, Sonnenenergie) - die naturnahe Gestaltung öffentlicher und gut zugänglicher Aussenräume (wie Dorf- und Quartier-, Spiel-, Schulhausplätze und Sportanlagen) - die Regelung gestalterischer Massnahmen und Förderung der Siedlungsökologie (unter Berücksichtigung einheimischer, standortgerechter Arten) in privaten Aussenräumen - aktive Beratung privater Bauherrschaften und Architekten • Bei grösseren Überbauungen bzw. Umnutzungsvorhaben werden Bebauungs- oder Gestaltungspläne vorgeschrieben. • Grundsätze zur Gestaltung landwirtschaftlicher und ländlicher Bauten ausserhalb der Bauzonen werden in einer separaten Massnahme festgehalten (siehe M18.7). • Die Bewahrung von Ortsbildern und das nachhaltige Bauen sind Bestandteile des Programmzieles „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung.
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Bauverwaltungen (kommunal und regional), Vorstand UBE, Biosphärenmanagement
Koordination mit	M3.2, M4.1, M6.3, M7.1, M7.2, M9.3, M14.3, M17.3, M18.6, M18.7, M21.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

Regionalwirtschaft

L.8 Das lokale Gewerbe, Industriebetriebe sowie Unternehmen im Dienstleistungsbereich finden optimale Entwicklungsmöglichkeiten vor.

M8.1	Anreizsystem für die Ansiedlung von Betrieben
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ansiedlung von Betrieben und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen im Entlebuch werden aktiv gefördert. Die UBE entwickelt dazu ein regionales Anreizsystem. • Besonders geprüft wird die Schaffung von Gründerzentren. • Die UBE pflegt die Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung. • Die Förderung der Regionalwirtschaft ist ein Programmziel im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Gemeinden, Region Luzern West, Wirtschaftsförderung Luzern, Gewerbe- und Industrieforum
Koordination mit	M1.3, M4.1, M8.2, M3.1
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	A

M8.2	Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozess
	<ul style="list-style-type: none"> • Lange Wertschöpfungsketten und nachhaltige, regionale Kreisläufe unter Verwendung regionaler Ressourcen bilden das Gerüst der wirtschaftlichen Entwicklung der UBE. • Die UBE <ul style="list-style-type: none"> - setzt sich für die Erhaltung attraktiver und hochqualifizierter Arbeitsplätze in allen drei Wirtschaftssektoren ein. - setzt sich für die Erhaltung und Optimierung der bestehenden Einkaufs- und Dienstleistungsangebote ein. - prüft die Schaffung eines Bonussystems für Betriebe mit qualifizierter Lehrlingsausbildung. - betreibt ein aktives Standortmarketing. • Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Ortsplanung für die Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten für das lokale und regionale Gewerbe. • Zur Unterstützung der Massnahmen werden entsprechende politische Vorstösse auf Kantonsebene gefördert. • Verkehrsintensive Einrichtungen² sind mit Ausnahme von AEntlebuch in der UBE nicht zulässig.

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

² Gemäss Koordinationsaufgabe S8-2 des kantonalen Richtplans 2009: Publikumsintensive Einrichtungen: Bedarf von mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 7500 m² Verkaufsflä-

M8.2	Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Entwicklungsprozess
<ul style="list-style-type: none"> Die Förderung der Regionalwirtschaft ist ein Programmziel im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement
Koordination mit	M1.3, M4.1, M8.1
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	E

M8.3	Vermarktung von Regionalprodukten
<ul style="list-style-type: none"> Die Vermarktung von Regionalprodukten über die Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ ist Bestandteil des Programmziels „Regionalwirtschaft – Labeling“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. Siehe auch M17.2 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Markenkommission, Foren der UBE
Koordination mit	M1.3, M4.1, M17.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

che; güterverkehrsintensive Einrichtungen: mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen (Summe aller Zu- und Wegfahrten). Standortgebundene güterverkehrsintensive Anlagen wie Deponie- oder Abbaustandorte gelten nicht als güterverkehrsintensive Einrichtungen im Sinn dieser Definition.

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

Mobilität

L.9 Die räumliche Grunderschliessung des Entlebuch wird „biosphärengerecht“¹ optimiert.

M9.1 Regionale Mobilitätsstrategie	
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE entwickelt unter Beizug von Fachexperten eine regionale Mobilitätsstrategie. • Die Interessen des Personen- (Freizeit-, Pendler- und Berufsverkehr) sowie des Güterverkehrs werden ganzheitlich und ausgewogen berücksichtigt und auf die Anforderungen an die UNESCO Biosphäre und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung abgestimmt. • Die Mobilitätsstrategie schafft optimale Voraussetzungen, damit sich die UBE als Wohn-, Tourismus- und Wirtschaftsstandort sowie als Modellregion nachhaltig weiterentwickeln kann. • Die Mobilitätsstrategie berücksichtigt folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung einer biosphärengerechten Mobilität (siedlungs-, umwelt- und landschaftsverträgliche Gesamtmobilität) - Optimierung und Vernetzung des bestehenden Gesamtverkehrssystems - Klärung der Voraussetzungen für gezielte betriebliche Massnahmen und Ergänzung der Verkehrsinfrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr - Entwicklung und Förderung von Mobilitätsinnovationen - Integration von Zielen aus dem Label Energiestadt - In den Bereichen Pendler- und Freizeitverkehr: Schaffung von Anreizen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr - Förderung der Verkehrssicherheit (insbesondere im Siedlungsgebiet) - Orientierung am Machbaren (hinsichtlich Kosten und Finanzierung) • Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung beigezogen. • Die Schaffung eines Forums „Mobilität“ wird geprüft (bzw. werden die Aufgaben im Bereich Mobilität an ein bestehendes Forum delegiert). • Die regionale Mobilitätsstrategie wird durch ein regionales Verkehrskonzept stufengerecht ergänzt und konkretisiert. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Gemeinden, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M9.2, M9.3, M14.1, M14.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	A

M9.2 Regionales Verkehrskonzept	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Konkretisierung der regionalen Mobilitätsstrategie erfolgt durch ein regionales Verkehrskonzept. • Dieses umfasst eine Schwachstellenanalyse sowie aufeinander abgestimmte betriebliche Massnahmen und Massnahmen zur Ergänzung der Verkehrsinfrastrukturen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr (mit 	

¹ „biosphärengerecht“: Nichtverhandelbarkeit und Einhaltung aller Grundsätze und Vorgaben für UNESCO Biosphärenreservate (gemäss Sevilla-Strategie)

M9.2	Regionales Verkehrskonzept
	<p>Festlegung von räumlichen und zeitlichen Prioritäten).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden berücksichtigen die Massnahmen des regionalen Verkehrskonzepts in ihren kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsrichtplänen.
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Vorstand UBE, Gemeinden, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M9.1, M9.3, M10.1, M14.1, M14.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M9.3	Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsentwicklung
	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R7-2 Abstimmung von Siedlung und Verkehr <i>Die Gemeinden stimmen ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen ab. Wo nötig werden die Art und Dichte der Nutzungen auf die kapazitäts- und umweltmässig noch verträglichen Belastungen des Verkehrssystems abgestimmt. Die getroffenen Massnahmen haben insbesondere folgenden Zielsetzungen zu genügen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Erreichbarkeit - Vermeidung von Verkehrsüberlastungen - Verbesserung der Siedlungsqualität - Förderung einer Siedlungsstruktur, die dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gerecht wird - Verminderung des Ressourcenverbrauchs, der Umweltbelastungen und der Trennwirkungen <i>Die regionalen Entwicklungsträger und die Dienststelle rawi stellen die Koordination unter den Gemeinden sicher. Der Kanton stellt Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.</i> Die Gemeinden berücksichtigen die aufgeführten Grundsätze in ihren kommunalen Siedlungsleitbildern (siehe M6.3). Die Vermeidung von Verkehrsüberlastungen im Strassenverkehr ist in erster Linie mit Massnahmen zur Begrenzung der Verkehrsnachfrage sicherzustellen (Siedlungsentwicklung in zentrumsnahen Gebieten, attraktive Verbindungen im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr, etc.). Die UBE unterstützt die kommunale Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf regionaler Ebene und in Abstimmung mit den regionalen Entwicklungsprioritäten (siehe M5.2). Grundsätzlich wird die Entwicklung innerhalb bestehender Siedlungsgebiete und in der Nähe bestehender ÖV-Haltestellen angestrebt. Die UBE stellt sicher, dass die Interessen der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung hinsichtlich Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den Ortsplanungen berücksichtigt werden.
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M5.1, M5.2, M5.3, M6.1, M6.2, M6.3, M7.1, M7.2, M7.3, M9.1, M9.2, M11.1, M11.2, M11.3, M12.1, M12.2, M12.3, M12.4, M13.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

L.10 Im Entlebuch werden Mobilitätsinnovationen entwickelt und gefördert.

M10.1	Mobilitätsinnovationen
<ul style="list-style-type: none"> • Das Biosphärenmanagement entwickelt laufend Mobilitätsinnovationen, übernimmt bestehende Innovationen und setzt diese mit Partnern der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft um. • Alternative Fortbewegungsmöglichkeiten im Langsamverkehr (bspw. Inlineskating) und im öffentlichen Verkehr werden besonders gefördert, auch als touristisches Angebot. • Die UBE fördert die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen (Strom, Gas, etc.) durch die Schaffung der dazu notwendigen Infrastruktur (Stromlade-stellen, Gastankstellen) sowie durch Beratung und Information der Öffentlichkeit in Zu-sammenarbeit mit Partnern aus der Privatwirtschaft. • Das Angebot im Bereich der kombinierten Mobilität (Nutzung verschiedener Verkehrs-mittel) wird laufend ausgebaut. Durch die Erweiterung von CarSharing-Angeboten, dem Ausbau von Bike&Ride-Plätzen, etc. sollen effizient funktionierende Mobilitätsketten mit Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr geschaffen werden. • Die Schaffung einer Mobilitätszentrale wird geprüft. Die Mobilitätszentrale soll die Nut-zung der kombinierten Mobilität durch ein attraktives Beratungs-, Informations- und Verkaufsangebot erleichtern¹. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Tourismusforum, Mobilitäts-Anbieter
Koordination mit	M9.1, M14.1, M14.2
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	E

L.11 Der Individualverkehr ist leistungsfähig und auf die Ziele der Biosphäre abgestimmt.

M11.1	Anbindung an das regionale und überregionale Stras-sennetz
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE setzt sich für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes durch eine direkte Interessenvertretung gegenüber dem Kanton (oder indirekt durch die Region Luzern West) ein. Dies bezieht sich auf die Infrastruktur und den Betrieb auf folgenden Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> - Wolhusen – Ebnet – Wiggen – Kröschenbrunnen/BE (K10) - Romoos/Doppleschwand – Ebnet (K35) - Flühli-Sörenberg – Schüpfheim (K36) - Marbach – Wiggen (K37) • Oberste Priorität hat dabei die optimale Anbindung des Entlebuchs an das regionale und überregionale Strassennetz und in die Zentren, namentlich nach Luzern, Sursee, Willisau, Wolhusen und Langnau i.E. • Das Kantonsstrassennetz wird periodisch auf Schwachstellen überprüft. Daraus wer-den Massnahmenvorschläge zuhanden des Kantons formuliert. 	

¹ Priorität/Zeitraum: A

M11.1	Anbindung an das regionale und überregionale Strassennetz
	<ul style="list-style-type: none"> Die UBE setzt sich beim Kanton für die rasche Beseitigung folgender bestehender Schwachstellen ein:¹ <ul style="list-style-type: none"> Lammschlucht nördliche Zufahrt ins Entlebuch (Erschliessung aus Richtung Wolhusen / Südumfahrung Wolhusen) Anbindung Romoos/Doppleschwand ans Entlebuch (Ausbau Strassenverbindung Romoos/Doppleschwand nach Entlebuch verbunden mit einer Klassierung als Kantonsstrasse)
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Region Luzern West, vif
Koordination mit	M3.2, M9.3
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	E

M11.2	Optimale Siedlungserchliessung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinden sorgen für eine optimale Erschliessung der Siedlungsgebiete ab den Hauptstrassen. Damit verbunden ist die Gewährleistung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere in den Mündungsbereichen von und in Hauptstrassen. Quartiere sind von unerwünschtem Durchgangsverkehr freizuhalten. Dazu treffen die Gemeinden geeignete Verkehrsberuhigungsmassnahmen, wie die Festlegung von Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen bzw. Verkehrslenkungsmassnahmen. Die UBE unterstützt die Gemeinden bei ihren Anliegen gegenüber dem Kanton.
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, vif
Koordination mit	M3.2, M9.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M11.3	Aufwertung Ortseingänge, Sanierung Ortsdurchfahrten
	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: M3-3 Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen <i>Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten müssen Verkehrsteilnehmenden mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln dienen sowie Erschliessungs- und Durchleitungsfunktionen übernehmen. Sie prägen das Siedlungsgebiet wesentlich. Für eine optimale Gestaltung sollen zukünftig vermehrt auch die an die Strasse angrenzenden Grundstücke oder Plätze einbezogen werden. Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen, z.B. im Rahmen von Testplanungen oder vertieften Studien.</i> Die Hauptachse im Strassenverkehr (Kantonsstrasse K10) durch das Entlebuch führt durch die Ortskerne von Entlebuch, Hasle, Schüpfheim und Escholzmatt. Bei den Ortseingängen und den Ortsdurchfahrten geniessen die Verkehrssicherheit und die Stras-

¹ Priorität/Zeitraum: A

M11.3 Aufwertung Ortseingänge, Sanierung Ortsdurchfahrten	
<p>senraumgestaltung gegenüber verkehrstechnischen Massnahmen Priorität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ortsdurchfahrten von Entlebuch und Hasle werden saniert und aufgewertet. • Ortseingänge – auch abseits der K10 – werden als repräsentative, attraktive Visitenkarten der UBE gestaltet. Die UBE erarbeitet unter Einbezug der Bevölkerung ein Konzept für eine einheitliche Gestaltung, koordiniert die Umsetzungsmassnahmen der Gemeinden und unterstützt die Gemeinden bei ihren Anliegen gegenüber dem Kanton. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West, vif
Koordination mit	M3.2, M6.5, M9.3, M13.1, M14.4
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	B

L.12 Der öffentliche Verkehr ist auf die Bedürfnisse der Einheimischen und der Besucher der UBE ausgerichtet.

M12.1 Erhaltung / Optimierung Bahnangebot	
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgenden Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: M5-6 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Raum Luzern Landschaft <i>Der Raum Luzern Landschaft wird durch ein angemessenes Angebot im öffentlichen Verkehr an die Zentren und die Hauptentwicklungssachse angeschlossen. Angestrebt wird eine nachfrageorientierte Optimierung. Im Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr werden dem Kantonsrat regelmässig das bestehende Angebot, die geplanten Infrastrukturvorhaben und die Angebotsveränderungen aufgezeigt.</i> • Die UBE setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Qualitätssteigerung im Schienenverkehr ein, insbesondere in den Bereichen Fahrplandichte und Rollmaterial. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der Region Luzern West, dem Kanton und dem Verkehrsverbund Luzern. • Die UBE setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Realisierung folgende mittel- bis langfristigen Massnahmen ein:¹ <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Anbindung des Entlebuch in Richtung Bern mit zwei Direktverbindungen pro Stunde - Erhaltung der RE-Haltestellen in Escholzmatt, Schüpfheim und Entlebuch - Prüfung der Reaktivierung der Haltestelle Doppleschwand/Romoos (Chappelbodenbrücke) für eine optimale Verkehrserschliessung der beiden Gemeinden und als touristisches Angebot 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West, Verkehrsverbund Luzern
Koordination mit	M3.2, M9.3, M12.4, M14.1, M14.2
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	E

¹ Priorität/Zeitraum: B

M12.2	Erhaltung / Optimierung Busangebot
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgenden Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: M5-6 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Raum Luzern Landschaft <i>Der Raum Luzern Landschaft wird durch ein angemessenes Angebot im öffentlichen Verkehr an die Zentren und die Hauptentwicklungachse angeschlossen. Angestrebt wird eine nachfrageorientierte Optimierung. Im Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr werden dem Kantonsrat regelmässig das bestehende Angebot, die geplanten Infrastrukturvorhaben und die Angebotsveränderungen aufgezeigt.</i> • Die ÖV-Erschliessung der Siedlungsgebiete abseits der Verkehrshauptachse erfolgt durch ein Busangebot auf folgenden Linien: <ul style="list-style-type: none"> - Wolhusen – Doppleschwand – Romoos, Holzwäge - Entlebuch – Ebnet, Sageli - Entlebuch – Finsterwald – Gfellen - Entlebuch – Hasle – Heiligkreuz - Entlebuch – Hasle – Bramboden, Kirchplatz¹ - Schüpfheim – Flühli-Sörenberg (– Giswil OW) - Escholzmatt – Wiggen – Marbach (– Schangnau – Kemmeriboden BE) - Nachtstern Luzern – Schangnau - Moonliner Bern – Wiggen • Die UBE setzt sich bei den zuständigen Stellen für die die Erhaltung und die Optimierung des Angebots ein. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit mit den Gemeinden, der Region Luzern West, dem Kanton und dem Verkehrsverbund Luzern. • Folgende Massnahmen werden mittel- bis langfristig realisiert:² <ul style="list-style-type: none"> - Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt sind Haltestellen an der RE-Linie Luzern-Bern. An diesen Knotenpunkten werden die Fahrpläne von Bahn und Bus optimal aufeinander abgestimmt und die Bus-Abfahrtszeiten elektronisch angezeigt. - Für die Gemeinden Romoos und Doppleschwand ist eine direkte Busverbindung nach Entlebuch zu prüfen. - Weiter ist eine Busverbindung von Schüpfheim nach Heiligkreuz zu prüfen. - Bei der Fahrplangestaltung werden neben den Bedürfnissen der Schulen (Ausrichtung Fahrplan auf Schulzeiten) vermehrt auch jene der Pendler in die ausserregionalen Zentren und der Besucher der UBE berücksichtigt. Dies bedingt zum Teil eine Anpassung Stundenpläne der Schulen an den Busfahrplan. - Das Fahrplanangebot auf den Buslinien ist in den Abendstunden zu verbessern. - Das Angebot an Nachtbussen (Nachtstern und Moonliner) wird verbessert. - Mit Direktverbindungen aus den ausserregionalen Zentren in die Tourismuszentren Flühli-Sörenberg und Marbach sowie zwischen den touristisch genutzten Gebieten Entlebuch sollen Gäste zum Umsteigen auf den ÖV animiert werden. • Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dem Kanton und dem Verkehrsverbund Luzern. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West, Verkehrsverbund Luzern
Koordination mit	M3.2, M9.3, M12.4, M14.1, M14.2
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Entlebuch – Bramboden, Kirchplatz: an Wochenenden von Mitte Mai bis Mitte Oktober;
Hasle – Bramboden, Kirchplatz: Schulbus und Rufbus, werktags

² Priorität/Zeitraum: B

M12.3	Park+Ride-, Bike+Ride-Angebot, Parkplatzbewirtschaftung
<ul style="list-style-type: none"> • Park+Ride- / Bike+Ride-Anlagen werden auf Grundlage des kantonalen Konzepts ausgebaut und betrieben. Standorte von Park+Ride- / Bike+Ride-Anlagen sind Entlebuch, Escholzmatt, Hasle, Schüpfheim, Wiggen (und Wolhusen). • Die Auslastung der Park+Ride- / Bike+Ride-Anlagen wird laufend überprüft und das Angebot falls notwendig erweitert, insbesondere an den Verkehrsknotenpunkten Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt. Dabei gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Minimalstandards: maximal 300 Meter Distanz zur ÖV-Haltestelle, fester Untergrund der Stellplätze und des Fussweges, ausreichende Beleuchtung sowie einheitliche Beschilderung (bereits auf den Hauptzubringerstrassen) - Gewährleistung von Sicherheit und Sauberkeit - Festsetzung von Öffnungszeiten und maximaler Parkdauer (Dauerparken verhindern) - Laufende Verbesserung der Qualität der vorhandenen Anlagen - Geeignete Angebotsinformation (u.a. Websites der Gemeinden, der UBE und des Verkehrsverbunds Luzern) • Die UBE prüft die Ausarbeitung eines regionalen Parkplatzbewirtschaftungskonzepts¹. Dieses berücksichtigt die Park+Ride- / Bike+Ride-Anlagen und weitere öffentliche Parkplatzangebote in der UBE. Es umfasst u.a. den Aspekt Gebührenerhebung und Massnahmen zur Verhinderung vom Fremdparkieren (z.B. Bewilligungspflicht). 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Biosphärenmanagement, vif, SBB
Koordination mit	M3.2, M9.3
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	E

M12.4	Neue Buslinie auf der Hauptverkehrsachse
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Entlastung der Bahnlinie und des Kantonsstrassennetzes wird eine neue Schnellbuslinie auf der Hauptverkehrsachse Wolhusen – Trubschachen geprüft. • Sie dient der Erschliessung der Gebiete Ebnet (Entlebuch), Chlosterbüel (Schüpfheim), Lehn, Feldmoos, Station Wiggen (Escholzmatt) sowie weiterer Siedlungsgebiete ausserhalb der Ortskerne der Gemeinden entlang der Strecke. • Der Fahrplan wird so abgestimmt, dass Hasle optimal an die RE-Bahnverbindungen in Entlebuch und Schüpfheim angeschlossen wird. • Die UBE setzt sich beim Verkehrsverbund Luzern für die Aufnahme der notwendigen Schritte ein. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Region Luzern West, Verkehrsverbund Luzern
Koordination mit	M3.2, M12.1, M12.2
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	D

¹ Priorität/Zeitraum: A

L.13 Das Entlebuch bietet attraktive Verbindungen für den Langsamverkehr.

M13.1	Abstimmung des Wanderweg- und Radroutennetzes ausserhalb der Siedlungen
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgenden Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: <ul style="list-style-type: none"> M6-1 Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzepts <i>Die Realisierung des kantonalen Radroutenkonzepts sowie die Schliessung von Lücken sind vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zügig voranzutreiben. Priorität ist dabei dem Ausbau und der Attraktivitätssteigerung der nachfragestarken Routen, der Behebung von Unfallschwerpunkten und der Anbindung des Siedlungsgebietes an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs einzuräumen. Das Radroutenkonzept wurde 2009 überprüft und neu bearbeitet.</i> M6-3 Wanderwegnetz <i>Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.</i> M6-4 Freizeitrouten SchweizMobil <i>Die zusammen mit der Stiftung SchweizMobil festgelegten und signalisierten Freizeitrouten für Wanderer, Velofahrerinnen, Biker und Skaterinnen werden gefördert, realisiert und betrieben.</i> • Das Netz an sicheren und attraktiven Wanderwegen und Radrouten wird erhalten und ausgebaut. Dies schliesst eine umfassende Signalisation ein. • Bestehende Lücken im Netz werden bedarfsgerecht geschlossen, ohne dass sie vom motorisierten Individualverkehr befahrbar werden. Hauptziel ist eine durchgängige und wo möglich vom Strassenverkehr getrennte Routenführung möglichst auf bestehenden Wegen ohne Hartbelag. • Neben Wanderwegen und Radrouten sollen insbesondere auch Biker- und Inlineskatingrouten gefördert und so das touristische Angebot erweitert werden. • Der Sicherung der Schul-, Geh- und Radwege kommt besondere Bedeutung zu. Dies umfasst u.a. Massnahmen bei Querungen von Strassen mit motorisiertem Verkehr und die Beleuchtung wichtiger Fussgängerachsen in den Ortskernen, Quartieren und im Bereich von Haltestellen des ÖV. • Der Umsetzungsstand des regionalen Richtplans Wanderwege (2000) wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Luzerner Wanderwegen überarbeitet und auf die Anforderungen des kantonalen Richtplans abgestimmt. Dabei wird das bestehende Wegnetz hinsichtlich seiner Bedeutung für den naturnahen Tourismus und den Alltagsverkehr priorisiert. Die noch nicht umgesetzten Massnahmen aus dem regionalen Richtplan Wanderwege werden auf ihre Dringlichkeit und Wichtigkeit hin geprüft, bei Bedarf angepasst und zeitgerecht umgesetzt. • Die UBE setzt sich beim Kanton dafür ein, dass die folgenden Massnahmen gemäss kantonalen Radroutenkonzept, abgestuft nach Priorität (1: hoch, umgehende Umsetzung, 2: mittel, Umsetzung innerhalb von 10 Jahren) realisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> - Radwege Mosige – Entlebuch und Entlebuch – Hasle – Underbodnig im Zusammenhang mit der Sanierung der Ortsdurchfahrten von Entlebuch und Hasle (siehe M11.3); Priorität 1 - Radstreifen Ortsdurchfahrt Schüpheim; Priorität 1 - Radweg Landbrügg (Schüpheim) – Lammschlucht (Escholzmatt, Flühli); Priorität 2 	

M13.1	Abstimmung des Wanderweg- und Radroutennetzes ausserhalb der Siedlungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Radweg (-streifen) Schintmoos – Dorfbrücke (Flühli); Priorität 2 - Radstreifen Längbrügg – Hochwald (Flühli) ; Priorität 2 - Radweg Gärbi – Lehn (Escholzmatt); Priorität 1 - Radstreifen Ortsdurchfahrt Escholzmatt; Priorität 1 - Radweg Wiggen – Marbach; Priorität 1 - Radweg (-streifen) Wiggen – Kröschenbrunnen (BE) – Dürrebach; Priorität 1 <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden richten ihre kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsrichtplänen auf die aufgeführten Massnahmen aus.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Tourismusforum, Region Luzern West, vif, Luzerner Wanderwege
Koordination mit	M3.2, M9.3, M11.3, M14.1, M14.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

Freizeit und Tourismus

L.14 Das Entlebuch richtet sich auf einen naturnahen Tourismus aus. Dieser schont Natur und Landschaft, fördert die Kultur und Wirtschaft des Ferienortes sowie die Beziehung der Gäste zum Ferienort.

M14.1 Regionale Umsetzung DMO-Bildungsprozess Luzern Plus¹	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des DMO-Bildungsprozesses Luzern Plus werden die übergeordnete Strategie, die zukünftigen touristischen Aufgaben und Strukturen für die touristischen Organisationen im Kanton Luzern bestimmt. Die Rahmenbedingungen der touristischen Entwicklung in der UNESCO Biosphäre Entlebuch orientieren sich an diesem Prozess. • Die UBE nimmt am DMO-Bildungsprozess teil und gestaltet diesen proaktiv. • Die UBE übernimmt in enger Kooperation mit der DMO Luzern Basisleistungen wie Gästebetreuung, Angebotsentwicklung und -gestaltung. Die Vermarktungsaktivitäten werden gemeinsam mit der DMO Luzern geplant und umgesetzt. Unterstützend nimmt die UBE die regionalen Interessen im Rahmen des Marketingbeirats Luzern wahr. • Der Einsatz regional gepoolter Marketingmittel ist zweckmässig mit den Aktivitäten der DMO Luzern Plus abzustimmen. • Die Destinationsentwicklung ist Bestandteil des Programmziels „Nachhaltiger Tourismus“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, DMO Luzern Plus, Tourismusforum, Region Luzern West
Koordination mit	M1.2, M1.3, M2.2, M3.4, M3.5, M3.6, M4.1, M9.1, M9.2, M10.1, M12.1, M12.2, M13.1, M14.2, M14.3, M14.4, M15.1, M16.1, M16.2, M17.3, M17.4, M18.3, M18.6, M18.8
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	A

M14.2 Nachhaltiger, naturnaher Tourismus	
	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R6-5 Naturnaher Tourismus <i>In der kleinstrukturierten (Kultur-)Landschaft mit traditionellen Wirtschaftsstrukturen ist mit geeigneten Massnahmen ein naturnaher Tourismus zu erhalten und fördern, welcher sich durch regionale, authentische und nachhaltige Angebote auszeichnet.</i> • Das Entlebuch bringt als erste Schweizer UNESCO Biosphäre gemäss Sevilla-

¹ DMO: Destinationsmanagementorganisation für die touristische Vermarktung

² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M14.2 Nachhaltiger, naturnaher Tourismus	
<p>Strategie (1995) und damit als Modellregion für eine nachhaltige Entwicklung alle Voraussetzungen mit, um den anspruchsvollen Prozess der Umwandlung einer bislang eher „traditionell“ ausgerichteten und organisierten Tourismusdestination hin zu einer nachhaltigen Vorbild-Destination zu gehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UBE erarbeitet eine klare, nicht austauschbare touristische Positionierung. Der Fokus liegt auf einem nachhaltigen, naturnahen Tourismus. Dieser wird auch im Informations- und Besucherzentrum „BioPolis Entlebuch“ thematisiert. • Der nachhaltige, naturnahe Tourismus ist laufend zu präzisieren und dessen Stellung auszubauen¹. • Es ist zu prüfen, diese Kompetenz in übergeordnete Netzwerke zu integrieren, um den Hebel im Marketing resp. in der Wahrnehmung zu vergrössern. • Die Steuerung des Produktmanagements der ländlichen Tourismusangebote erfolgt gemäss M14.1 zentral über die DMO Luzern Plus. Die UBE betreibt das dezentrale Produktmanagement in Absprache mit der DMO Luzern. • Der Wintertourismus ist ein bedeutender Umsatzträger. Durch die Realisierung neuer, innovativer Angebote können Umsatz und Ertrag mindestens gehalten werden. Die Qualitätsverbesserung der Angebote hat Priorität vor der Kapazitätsausweitung. • Die UBE schafft ein Verzeichnis aller bestehenden Angebote im Bereich naturnaher, nachhaltiger Tourismus und Erholung (Bed&Breakfast, Agrotourismus, Gesundheitstourismus, Bildungstourismus, Lehrpfade, etc.). Siehe dazu auch M17.3. • Das bestehende buchbare und biosphärengerechte² touristische Angebot wird in einem partizipativen Prozess mit allen beteiligten Akteuren schrittweise ausgebaut und muss die Richtlinien für Dienstleistungspartner der UBE erfüllen. • Die Angebotskommunikation erfolgt u.a. über das Journal UBE. Dieses stellt das Hauptkommunikationsmittel der UBE dar und wird von den Gemeinden finanziell unterstützt. • Die Prämissen der UNESCO Biosphäre (u.a. Zonierung) und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung sind Bestandteile der Tourismusdestination. • Die Besucherlenkung ist ein fixer Bestandteil der touristischen Angebotsgestaltung (siehe M18.8). • Die touristische Positionierung, Angebotsentwicklung sowie die Kommunikation sind Bestandteile der Programmziele „Nachhaltiger Tourismus“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Regionalwirtschaft-Labeling“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, DMO Luzern, Tourismusforum, Tourismusorganisationen, Region Luzern West
Koordination mit	M1.3, M2.2, M3.4, M3.5, M3.6, M4.1, M9.1, M9.2, M10.1, M12.1, M12.2, M13.1, M14.1, M14.3, M14.4, M15.1, M16.1, M16.2, M17.3, M17.4, M18.3, M18.6, M18.8
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	A

¹ Priorität/Zeitraum: E

² „biosphärengerecht“: Nichtverhandelbarkeit und Einhaltung aller Grundsätze und Vorgaben für UNESCO Biosphärenreservate (gemäss Sevilla-Strategie)

³ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M14.3 Umgang mit Ferien- und Zweitwohnungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R6-2 Kantonale Tourismuszentren <i>Die Stadt Luzern, das Gebiet der Rigi mit Weggis und Vitznau, das Pilatusgebiet sowie das Gebiet der UNESCO-Biosphäre Entlebuch mit Flühli-Sörenberg und Marbach sind Tourismuszentren von kantonaler Bedeutung mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.</i> ... <i>Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Planungen, ob ein Handlungsbedarf zur Regelung des Zweitwohnungsbaus besteht</i> • Die UBE erarbeitet ein Konzept über die Nutzung von Ferien- und Zweitwohnungen. Dieses umfasst eine Ist-Analyse, die Lokalisierung von Problembereichen und Handlungsbedarf sowie daraus abgeleitete Massnahmen. • Das Konzept enthält u.a. Massnahmen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit bestehenden, leerstehenden Ferien- und Zweitwohnungen - Verknüpfung der Bewilligung von neuen Ferien- und Zweitwohnungen mit Nutzungskonzepten (Bereitschaft für Fremdvermietung) - Richtlinien für Gestaltung, Nutzung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz - Raumplanerische Sicherung durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung durch Erstwohnungsanteilsregelung und/oder Kontingentierung des Ferien- und Zweitwohnungsbaus (Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement, welcher von den Gemeinden übernommen werden kann) • Die Massnahmen werden mit den Gemeinden koordiniert und umgesetzt. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Tourismusforum, Gemeinden, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M7.3, M14.1, M14.2, M18.7
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M14.4 Signaletik	
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Schweizer Pärke ein Konzept für eine einheitliche Signalisation der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung sowie für die Besucherführung in die und innerhalb der UBE. • Gäste werden schon vor dem Entlebuch informiert (u.a. an den Autobahnausfahrten entlang der A2 und auf den Hauptstrassen ab Wolhusen und Trubschachen BE). • Die Massnahmen werden mit dem Kanton und den Gemeinden koordiniert und umgesetzt. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	DMO Luzern, Tourismusforum, Region Luzern West, vif, Netzwerk Schweizer Pärke
Koordination mit	M3.2, M3.7, M11.3, M14.1, M14.2, M18.8
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	C

L.15 Das Entlebuch ist ein Tourismuszentrum von kantonaler Bedeutung.

M15.1	Abstimmung der Erneuerung touristischer Transportanlagen auf das kantonale Tourismusleitbild
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R6-3 Touristische Transportanlagen <i>Touristische Transportanlagen sind in den kantonalen Tourismuszentren zu konzentrieren und auf das Kantonale Tourismusleitbild abzustimmen. Dabei sind auch die regionalen Stärken und Vorzüge und die Schutzwürdigkeit der Landschaft zu berücksichtigen und eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen anzustreben.</i> • Die touristische Nutzung ist eines der wirtschaftlichen Standbeine des Entlebuchs und ist von strategischer Bedeutung für die künftige Entwicklung. • Die bestehenden und geplanten touristischen Transportanlagen (Seilbahnen, Sessel- und Skilifte) sind von regionaler Bedeutung und in der Karte zum REP dargestellt. • Die künftige Entwicklung touristischer Transportanlagen erfolgt in Abstimmung mit den Kriterien für die UNESCO Biosphäre und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung. Es gelten zudem folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Die Erneuerung touristischer Transportanlagen konzentriert sich vor allem auf die Tourismuszentren Flühli-Sörenberg und Marbach. - Ausnahme: Als Ersatz für den bestehenden Skilift Heiligkreuz ist eine Standseilbahn möglich. - Für geplante UVP-pflichtige Anlagen richtet sich das Verfahren nach der Bundesgesetzgebung¹. - Die zu erwartenden Umweltauswirkungen von geplanten nicht UVP-pflichtigen Anlagen sind in einem Bericht (Umweltnotiz) darzulegen und im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zusammen mit den übrigen Projektunterlagen im Projektdossier einzureichen. Die Umweltnotiz umfasst zudem Hinweise auf die Nutzung erneuerbarer Energie und auf die Energieeffizienz. - Falls mit der Gesetzgebung über die öffentlichen Beschaffungen vereinbar, werden Arbeiten nach Möglichkeit an regionale Unternehmen vergeben. - Neue touristische Transportanlagen bedürfen eines Eintrags in den regionalen Entwicklungsplan. 	
Federführung	Touristische Leistungsträger
Beteiligte	Vorstand UBE, Biosphärenmanagement, Tourismusforum, DMO Luzern, Pärkegruppe Kanton, Region Luzern West
Koordination mit	M16.2, M14.1, M14.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01), Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

L.16 Das Entlebuch bietet attraktive Freizeit- und Erholungsangebote für Einheimische und Besucher.

M16.1	Freizeit- und Erholungsgebiete sowie -infrastrukturen
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R6-4 Intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete <i>Bestehende grossflächige intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete sind in der Richtplan-Karte orientierend als Ausgangslage dargestellt. Neue intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete oder Erweiterungen mit erheblichen überregionalen Auswirkungen haben dem kantonalen Tourismusleitbild zu entsprechen und sind einer entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen. Bei grossen räumlichen Auswirkungen ist die Koordination auf regionaler Ebene erforderlich.</i> • Bestehende und geplante Freizeit- und Erholungsgebiete sowie -infrastrukturen von regionaler Bedeutung sind in der Karte zum REP dargestellt. • Die künftige Entwicklung von Freizeit- und Erholungsgebieten erfolgt in Abstimmung mit den Kriterien für die UNESCO Biosphäre und den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung. Es gelten zudem folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Für geplante UVP-pflichtige Anlagen richtet sich das Verfahren nach der Bundesgesetzgebung¹. - Die zu erwartenden Umweltauswirkungen von geplanten nicht UVP-pflichtigen Anlagen sind in einem Bericht (Umweltnotiz) darzulegen und im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zusammen mit den übrigen Projektunterlagen im Projektdossier einzureichen. Die Umweltnotiz umfasst zudem Hinweise auf die Nutzung erneuerbarer Energie und auf die Energieeffizienz. - Falls mit der Gesetzgebung über die öffentlichen Beschaffungen vereinbar, werden Arbeiten nach Möglichkeit an regionale Unternehmen vergeben. - Neue Erholungs- und Freizeitgebiete bedürfen eines Eintrags in den REP. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Pärkegruppe Kanton, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M14.1, M14.2, M16.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M16.2	Regionales Freizeit- und Tourismuskonzept
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: R6-6 Regionales Freizeit- und/oder Tourismuskonzept <i>Abgestimmt auf das kantonale Tourismusleitbild erarbeiten die regionalen Entwicklungsträger bei Bedarf ein Freizeit- und/oder Tourismuskonzept, das die bestehenden und neuen Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. touristischen Einrichtungen koordiniert. Die Freizeit- und/oder Tourismuskonzepte haben dabei insbesondere die regionalen Stärken und Vorzüge und die Schutzwürdigkeit der Landschaft zu berücksichtigen, eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen anzustreben sowie folgende Grundsätze zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind eine Angebotsstrategie und Massnahmen zur Vernetzung der Angebote zu 	

¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01), Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

M16.2	Regionales Freizeit- und Tourismuskonzept
	<p><i>entwickeln. Dabei ist insbesondere auf die Vielfältigkeit der Angebote zu achten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Angebote sind räumlich zu differenzieren, ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht ist aufzuzeigen. - Grössere zusammenhängende, wenig belastete Räume sind der extensiven Freizeit- und/oder Erholungsnutzung vorzubehalten. Bei Bedarf sind Extensiverholungsgebiete auszuscheiden und die darin angestrebte Erholungsnutzung festzulegen. <ul style="list-style-type: none"> • Die UBE erarbeitet mit dem Masterplan Tourismus ein regionales Freizeit- und Tourismuskonzept. Die Erarbeitung erfolgt in zwei Phasen. • Phase 1: <ul style="list-style-type: none"> - In der ersten Phase soll eine Verbesserung des Angebotes in einem der touristischen Kerngebiete der UBE, der Destination Sörenberg, angegangen und gelöst werden. - Das Vorgehen setzt somit auf der Mikroebene an. Aufgrund der strategischen Grundlagen für den ländlichen Tourismus im Kanton Luzern wird ein Masterplan für die Destination Sörenberg erstellt. Dieser umfasst eine Beurteilung der touristischen Situation (SWOT-Analyse), Entwicklungsperspektiven und Realisierungspläne. • Phase 2: <ul style="list-style-type: none"> - In der zweiten Phase wird der Wirkungsraum aufgrund der in der Destination Sörenberg gewonnenen Erfahrungen auf das gesamte Gebiet der UBE ausgedehnt. - Dabei sollen die touristische Ausgangslage für die ganze UBE analysiert und Entwicklungsperspektiven (insbesondere im nachhaltigen, naturnahen Tourismus) der Destination Entlebuch aufgezeigt werden (siehe M14.1, M14.2). • Dabei gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Das regionale Freizeit- und Tourismuskonzept schafft die Grundlagen für die räumliche Koordination zwischen Schutz- und Nutzungszielen. - Im Zentrum stehen die Schaffung von zielgruppengerechten Freizeit- und Erholungsangeboten für die Bevölkerung und Gästen und die Ausrichtung der Angebote auf das Naturerlebnis. - Intensive Freizeit- und Erholungsnutzungen (bspw. Indoor- und Schlechtwetterangebote) sind in der Regel mit raumwirksamen Infrastruktureinrichtungen und Besucheraufkommen verbunden. Sie sind prioritär in siedlungsnahen Gebieten zu konzentrieren. Nicht erwünscht sind in der UBE lärm- und verkehrsintensive Anlagen wie Motocrosspisten, Snowmobilewege und dergleichen. - Extensive Freizeit- und Erholungsnutzungen werden in der Regel individuell und räumlich verteilt ausgeführt (bspw. Wandern, Velofahren). Allfällige erforderliche Bauten und Anlagen (z.B. Radwege, Markierungen, Beschilderungen) sind mit geringen räumlichen Auswirkungen zu realisieren. • Die Massnahmen aus dem Konzept werden mit den Gemeinden koordiniert und umgesetzt. • Die Marketing-Zusammenarbeit mit den UNESCO Labelträgern der Schweiz soll professionalisiert und ausgebaut werden (siehe M4.4).
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Biosphärenmanagement, DMO Luzern, Gemeinden, Tourismusforum, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M14.1, M14.2, M16.1, M17.3
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

Landwirtschaft

L.17 Die Landwirtschaft mit Vollerwerbs- und Familienbetrieben bleibt ein wesentlicher Wirtschaftszweig des Entlebachs.

M17.1	Abstimmung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Zonierung der UBE (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone)
<ul style="list-style-type: none"> • Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die übergeordnete Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton geregelt. Kernaufgabe der Landwirtschaft im Entlebach bleibt weiterhin die Nahrungsmittelproduktion. Die Landwirtschaft leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaften des Entlebachs. • Die Gemeinden sichern im Rahmen der Ortsplanung die auf die Zonierung der UBE (gemäss M18.1) abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung. Priorität haben dabei die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und effiziente landwirtschaftliche Strukturen. • In der Kernzone der UBE ist keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Pflegeeingriffe bleiben vorbehalten. • Die Pflegezone der UBE kann land- und forstwirtschaftlich extensiv genutzt werden. • In der Entwicklungszone der UBE ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nicht eingeschränkt. Es liegt jedoch im Interesse der UBE als UNESCO Biosphäre und regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung, durch die Nutzung der im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung zur Verfügung stehenden Anreiz- und Abgeltungssysteme anzuwenden und damit einen Beitrag an die nachhaltige Entwicklung und Nutzung der UBE zu leisten. • Das Landwirtschaftsforum der UBE informiert die bäuerlichen Kreise der UBE regelmässig über die bestehenden Anreiz- und Abgeltungssysteme und fördert so deren Anwendung im Entlebach. • Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen für eine bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion, welche über die innere Aufstockung hinausgeht, erfolgt gestützt auf Art. 16a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes¹ sowie § 54 Abs. 3 und 4 des Planungs- und Baugesetzes² durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung. Dabei gelten folgende Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden haben eine Gestaltungsberatung für verbindlich zu erklären. - Die Vorhaben sind auf regionaler Ebene vorgängig abzustimmen. - Die Vorhaben tangieren keine der in der Karte zum REP dargestellten Gebiete/Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturobjekte ▪ Wildtierkorridore ▪ Landschaftsschutzgebiete ▪ Umgebung von schützenswerten Ortsbildern ▪ Grundwasserschutzareale und -zonen sowie keine weiteren kommunalen Schutzobjekte. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Vorstand UBE, Landwirtschaftsforum, Gemeinden
Koordination mit	M3.2, M18.1, M18.2, M18.7
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

² Planungs- und Baugesetz (SRL 735)

M17.2	Entwicklung und Förderung von landwirtschaftlichen Regionalprodukten
<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE schafft mit der Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ die Rahmenbedingungen für die Produktion qualitativ hochwertiger Regionalprodukte aus der Landwirtschaft, insbesondere durch Dienstleistungen im Bereich Marketing. Sie unterstützt damit den Fortbestand der Landwirtschaft im Entlebuch. • Landwirtschaftliche Regionalprodukte werden unter der Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ vermarktet. „Echt Entlebuch“ garantiert Produkte mit Herkunftsnachweis und kurzen Transportwegen. • Die Wertschöpfung erfolgt über qualitative (und quantitative) Produktionssteigerungen und durch die Veredelung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu qualitativ hochwertigen Produkten. Im Vordergrund stehen Spezialitäten aus milch- und fleischwirtschaftlicher Produktion. • Die Vermarktung von Regionalprodukten über die Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ ist Bestandteil des Programmziels „Regionalwirtschaft – Labeling“ im Rahmen der Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. • Siehe auch M8.3 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Landwirtschaftsforum
Koordination mit	M1.3, M4.1, M8.3, M17.4
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M17.3	Landwirtschaftlicher Nebenerwerb, Neubauten und Nutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone
<p>Landwirtschaftlicher Nebenerwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: L6-3 Nutzungen in der Landwirtschaftszone <i>Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird in Luzern so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird und dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen.</i> • Bodenunabhängige, betriebsnahe, nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in der Landwirtschaft (in bestehenden oder neuen Bauten und Anlagen) haben die Bedingungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 7 des BGGB² zu erfüllen. 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

² Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)

M17.3**Landwirtschaftlicher Nebenerwerb, Neubauten und Nutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone**

- Es werden folgende Nebenbetriebsformen unterschieden
 - Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zur Landwirtschaft (u.a. Agrotourismus):
 - Einfache Übernachtungsangebote (z.Bsp. Schlaf im Stroh), Ferien auf dem Bauernhof
 - Besenbeizen (Gelegenheitswirtschaften oder saisonal geführte Gastrobetriebe mit beschränkten Öffnungszeiten und mit beschränktem Platzangebot)
 - Pädagogische und sozialtherapeutische Angebote
 - Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft
 - Partyräume (Besenbeizen für geschlossene Gesellschaften)
 - Tierpensionen
 - Handwerkliche Produktion im landwirtschaftsnahem Bereich
- Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmenbewilligung richtet sich nach der Wegleitung der rawi für das Bauen ausserhalb der Bauzone¹.
- Bei der Beurteilung von Gesuchen um eine Ausnahmegewilligung ist in den Bereichen Agrotourismus neben dem Bau- und Planungsrecht die Gesetzgebung zu berücksichtigen, welche für ein analoges Gewerbe im Baugebiet gilt, wobei in der rechtlichen Rangordnung das Bau- und Planungsrecht Priorität hat.
- Für Nebenbetriebe im Bereich des Agrotourismus gelten in der UBE die folgenden Grundsätze
 - Sie dürfen mit Ausnahme der Direktvermarktung während max. 200 Tagen pro Jahr geöffnet sein und gesamthaft maximal 40 Sitzplätze (gedeckte und nicht gedeckte) aufweisen.
 - Die verarbeiteten und angebotenen Produkte müssen zu mehr als der Hälfte aus einer Produktion mit der Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ stammen.
- Im Übrigen gelten für alle bodenunabhängigen, betriebsnahen, nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe in der UBE folgende Grundsätze:
 - Für agrotouristische Angebote wird der Umbau bzw. die Erweiterung bestehender Gebäude den Anbauten vorgezogen. Der Nebenbetrieb soll in der Regel mit minimalen baulichen Veränderungen eingerichtet werden.
 - Übrige Nebenbetriebe (nicht agrotouristische Angebote) sind nur in bestehenden Gebäuden zulässig (Art. 24b Abs. 1 RPG).
 - Die Nutzung von Partyräumen ist auf angemeldete geschlossene Gesellschaften beschränkt.
 - Die UBE kann weitere Bestimmungen erlassen, welche diese Grundsätze ergänzen oder die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren (u.a. mit einer Selbstkontrolle der Betriebe).
 - Die Gesuchsteller haben die Einhaltung der aufgeführten Bestimmungen bei Gesucheseingabe mit einem Betriebskonzept nachzuweisen. Dieses umfasst zudem Angaben zu den angebotenen Produkten/Dienstleistungen, Markt/Kunden, Konkurrenz, Marketingmassnahmen, Beschaffung hoffremder Produkte, Risikoanalyse und Finanzplanung und erlaubt damit eine Beurteilung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit im Gesamtumfeld der UBE.
 - Die UBE führt ein Verzeichnis der bodenunabhängigen, betriebsnahen, nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe des Entlebachs (siehe M14.2).
- Die UBE fördert die aufgeführten Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Landwirtschaft, die Zusammenarbeit von mehreren Anbietern in einem Verbund sowie die zentrale Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen mittels Beratung und Öffentlichkeitsar-

¹ Ausgabe Februar 2010 und allenfalls weitere Aktualisierungen

M17.3	Landwirtschaftlicher Nebenerwerb, Neubauten und Umnutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone
<p>beit. Sie unterstützt Gesuchssteller bei der Erarbeitung der notwendigen Unterlagen bzw. vermittelt Kontakte zu Fachleuten. Sie setzt sich überdies bei der rawi und den weiteren beteiligten Dienststellen dafür ein, dass im Bewilligungsverfahren der Ermessensspielraum im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der UBE ausgeschöpft wird.</p> <p>Direktvermarktung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten ist für Landwirtschaftsbetriebe zonenkonform (Art. 16 RPG, Art. 34 Abs. 2 RPV). • Bei der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte in Hofläden müssen die verarbeiteten und angebotenen Produkte zu mehr als der Hälfte aus einer Produktion mit der Herkunftsbezeichnung „Echt Entlebuch“ stammen. <p>Neubauten und Umnutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beurteilung von Neubauten und der Umnutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone erfolgt aufgrund der Analyse der Zonenkonformität gemäss Raumplanungsgesetz, Raumplanungsverordnung¹ sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Planungs- und Bauverordnung². • Aufgrund der Feststellung, ob ein Gebäude oder eine Anlage zonenkonform bzw. zonenfremd ist, einer Wohn-, Arbeits- bzw. einer weiteren Nutzung unterliegt sowie landwirtschaftlichen bzw. nicht landwirtschaftlichen Zwecken dient, ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten für Neubauten bzw. Umnutzungen von Gebäuden und Anlagen ausserhalb der Bauzone. • Die Einzelheiten sind in der Wegleitung der rawi für das Bauen ausserhalb der Bauzone geregelt. • Die UBE setzt sich bei der rawi und den weiteren beteiligten Dienststellen dafür ein, dass im Bewilligungsverfahren der Ermessensspielraum im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der UBE ausgeschöpft wird. <p>Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Kleinbetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe, welche die Voraussetzungen nach Art. 7 des BGG³ hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, sind die Entwicklungsmöglichkeiten in der bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzgebung abschliessend geregelt. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, Landwirtschaftsforum, rawi, lawa
Koordination mit	M1.3, M3.2, M7.2, M7.3, M14.1, M14.2, M14.3, M16.2, M18.6, M18.7
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700), Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

² Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Planungs- und Bauverordnung (SRL 736)

³ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)

M17.4	Freiwillige Fördermassnahmen im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung
	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Nutzung von freiwilligen Fördermassnahmen im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung wird in der UBE die erste Bearbeitungsstufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gezielt gefördert. • Damit werden Wertschöpfungsketten für landwirtschaftliche Produkte geschaffen und die Neue Regionalpolitik auf landwirtschaftlicher Ebene zielgerichtet ergänzt. • Die Organe der UBE unterstützen die bäuerlichen Kreise innerhalb der UBE beratend und mittels regelmässiger Information über die bestehenden Fördermassnahmen des Bundes und des Kantons.
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Landwirtschaftsforum, lawa, Region Luzern West
Koordination mit	M2.2, M14.1, M14.2, M17.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M17.5	Umsetzung von Vernetzungsplanungen gemäss Öko-Qualitätsverordnung ÖQV, Umsetzung neuer Direktzahlungsinstrumente
	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gemeinden der UBE sind an einem Vernetzungsprojekt gemäss Öko-Qualitätsverordnung ÖQV¹ beteiligt. • Die Organe der UBE unterstützen die Gemeinden und Projektträgerschaften bei der Qualitätssicherung von ÖQV-Projekten (Bereiche Öko-Qualität und Vernetzung). Dies erfolgt durch eine laufende Beratung und durch periodische Informationsveranstaltungen. • Auslaufende ÖQV-Projekte werden möglichst flächendeckend weitergeführt. • Die UBE erstellt die für die Einführung neuer Direktzahlungsinstrumente für die Pflege der Kulturlandschaft (Biodiversität, Landschaftsqualität) notwendigen planerischen Grundlagen auf regionaler Ebene und setzt diese um.
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Projektträgerschaften, Biosphärenmanagement, Landwirtschaftsforum, lawa
Koordination mit	M18.3, M18.4
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (SR 910.14)

Landschaft

L.18 Die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Lebens- und Landschaftsräume des Entlebuch wird überkommunal koordiniert.

M18.1	Zonierung der UBE
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss den Bestimmungen der UNESCO ist der Perimeter der UBE in die Kern-, Pflege- und Entwicklungszone aufgeteilt. • Kernzone <ul style="list-style-type: none"> - Die Kernzone hat insgesamt mindestens 6% der Fläche der UBE zu umfassen. - Sie dient der optimalen Entwicklung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme und ist aufgeteilt in mehrere Teilkernzonen. Diese entsprechen Schutzzonen gemäss §§ 35 und 60 des Planungs- und Baugesetzes und werden durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung grundeigentümerverbindlich bezeichnet. - Eine ökologische Vernetzung der Teilkernzonen wird angestrebt. • Pflegezone <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflegezone hat mindestens 30% der Fläche der UBE zu umfassen. - Sie umschliesst in der Regel die Teilkernzonen, kann aber auch unabhängig von einer Kernzone liegen. - Der Schwerpunkt dieser Zone liegt bei der naturverträglichen Nutzung von Ressourcen für das Wohl der ortsansässigen Bevölkerung. • Das übrige Gebiet der UBE ist der Entwicklungszone zugewiesen. • Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind gemäss Art. 20 der Pärkeverordnung¹ in der Pflege- und Entwicklungszone <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu verbessern - schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen - bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschafts- und Ortsbildes zu wahren und zu stärken - bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder beheben. • Die kantonalen Schutzverordnungen (Moorschutz², Schrattenfluh³, Pilatusgebiet⁴) regeln weitere verbindliche Einzelheiten. • Der Zonierungsplan der UBE wird mit dem Ziel überprüft, möglichst zusammenhängende Kernzonen mit umschliessenden Pflegezonen zu schaffen.⁵ • Im Übrigen richten sich Nutzung und Schutz der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen nach den Richtlinien der UNESCO für Biosphären. Die Ausführung der Bestimmungen erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung und wird zudem auf die Anforderungen an regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung abgestimmt. Die UBE stellt einen Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung, welcher von den Gemeinden übernommen werden kann. 	

¹ Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (SR 451.36)

² Verordnung zum Schutz der Moore (SRL 712c)

³ Verordnung zum Schutze der Schrattenflue (SRL 713c)

⁴ Verordnung über den Pflanzenschutz im Pilatusgebiet (SRL 716)

⁵ Priorität/Zeitraum: B

M18.1	Zonierung der UBE
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Vorstand UBE, lawa, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M17.1, M18.2
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	B

M18.2	Moorschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Flachmoore, Hochmoore und Moorlandschaften zählen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu den wertvollsten Gebieten der Schweiz. Sie besitzen eigene Charakteristiken, sind Zeuge einer langen Kulturgeschichte und beherbergen eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. • Das Entlebuch zeichnet sich durch eine Vielzahl von schützenswerten Mooren und Moorlandschaften gemäss Hochmoorinventar¹, Flachmoorinventar² und Moorlandschaftsinventar³ aus. Die UBE setzt sich für die integrale Erhaltung und Pflege dieser Objekte ein. • Für die Umsetzung des Moorschutzes ist der Kanton zuständig. Die kantonale Moorschutzverordnung⁴ regelt die verbindlichen Einzelheiten. Überdies setzen die Gemeinden den nicht durch die Verordnung geregelte Moorschutz mittels Ausscheidung von Naturschutzzonen in der Ortsplanung um. • Die UBE leistet in Absprache und Zusammenarbeit mit der lawa und den Gemeinden einen aktiven Beitrag an die Umsetzung des Moorschutzes. • Der regionale Richtplan Moorlandschaften (2000) umfasst Massnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Entlebucher Moorlandschaften gemäss Moorlandschaftsinventar. Der Umsetzungsstand der behördenverbindlichen Massnahmen wird überprüft. Die noch nicht umgesetzten Massnahmen werden auf ihre Dringlichkeit und Wichtigkeit hin geprüft, bei Bedarf angepasst und zeitgerecht umgesetzt. • Fachplanungen Natur und Umwelt sowie Pflege- und Aufwertungsmassnahmen im Natur- und Landschaftsschutz sind Bestandteile des Programmziels „Natur und Umwelt“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	lawa
Beteiligte	Gemeinden, Biosphärenmanagement
Koordination mit	M3.2, M4.1, M17.1, M18.1, M18.3, M18.4, M18.5, M18.8
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

¹ Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)

² Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33)

³ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (SR 451.35)

⁴ Verordnung zum Schutz der Moore (SRL 712c)

⁵ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M18.3	Regionales Landschaftsentwicklungskonzept
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: L1-5 Regional koordinierte ökologische Aufwertungsmassnahmen <i>Basierend auf den schutzwürdigen Naturobjekten im Offenland und im Wald, den Wildtierkorridoren, den Vernetzungsachsen für Kleintiere, den kommunalen Naturleitplänen sowie den Siedlungstrennräumen sollen die Massnahmen für den Erhalt und für die ökologische Aufwertung wertvoller Landschaftsräume koordiniert werden. Im Hinblick auf das Ziel einer koordinierten, nachhaltigen Nutzung dieser Räume sollen diese Massnahmen mit den Tourismus- und Freizeitkonzepten abgestimmt werden.</i> • Die UBE erarbeitet zusammen mit den Gemeinden ein auf die Zonierung der Biosphäre (gemäss M18.1) abgestimmtes regionales Landschaftsentwicklungskonzept (RLEK). Es basiert auf den in der Koordinationsaufgabe L1-5 aus dem kantonalen Richtplan 2009 aufgeführten Grundlagen und weiteren Planungsinstrumenten (u.a. ÖQV-Vernetzungsplanungen). • Das RLEK ist eine konzeptionelle, regionale Grundlage. Die Erarbeitung erfolgt nicht flächendeckend, sondern aufgrund einer Priorisierung in Teilräumen mit unterschiedlicher thematischer Gewichtung. • Das RLEK skizziert die Entwicklung der ausgewählten Teilräume im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung und ihre ökologische und ästhetische Aufwertung. Es beschreibt den heutigen Zustand der Teilräume (Qualitäten und Defizite), leitet daraus den Handlungsbedarf ab und definiert die übergeordneten Ziele, welche durch die Gemeinden konkretisiert und mit Massnahmen umgesetzt werden können. • Das RLEK trägt damit zur Erhaltung und Pflege der naturnahen Landschaften und Lebensräume des Entlebuch sowie zur regionalen Vernetzung bei, u.a. in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - ökologische Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung und naturschützerisch wertvolle Elemente ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen wie Fliess- und Stillgewässer, Waldränder, etc. - landschaftsästhetisch wertvolle Elemente wie geologisch-geomorphologische Formen, prägende Geländestrukturen, archäologische und kulturhistorische Objekte, Aussichtspunkte, etc. - Landschaftsruhezonen zur Vermeidung störender Einflüsse u.a. des Flugverkehrs - Verlegung bzw. Vermeidung störender elektrischer Freileitungen und Kommunikationsanlagen - Die Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Lebensräumen gehört zu den Daueraufgaben der Gemeinden. Die raumplanerische Sicherung schützenswerter Objekte erfolgt im Rahmen der Ortsplanung. Die UBE stellt einen Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung, welcher von den Gemeinden übernommen werden kann. • Fachplanungen Natur und Umwelt sowie Pflege- und Aufwertungsmassnahmen im Natur- und Landschaftsschutz sind Bestandteile des Programmziels „Natur und Umwelt“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M18.3	Regionales Landschaftsentwicklungskonzept
Federführung	lawa
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Gemeinden, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M4.1, M14.1, M14.2, M17.5, M18.2, M18.4, M18.5, M18.8
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	D

M18.4	Qualitätssicherung Landschaften und Lebensräume
<ul style="list-style-type: none"> • Die Qualitätssicherung wertvoller Landschaften und Lebensräume erfolgt durch das Biosphärenmanagement über ein auf das Entlebuch zugeschnittenes Controlling-instrument. • Sie stützt sich auf ein von der UBE erarbeitetes umfassendes Nachhaltigkeitsmonitoring, das insbesondere im Bereich Natur- und Landschaft die relevanten Entwicklungen erfasst, darstellt und bewertet. • Die Qualitätssicherung von Landschaften und Lebensräumen ist Bestandteil des Programmziels „Natur und Umwelt“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. • Die UBE setzt sich zusammen mit den zuständigen kantonalen Stellen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL dafür ein, dass der gesamte Perimeter der UBE als Landschaftsruhezone für die Luftfahrt ausgeschieden wird. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	lawa, rawi
Koordination mit	M4.1, M17.5, M18.2, M18.3, M18.5
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M18.5	Umsetzung regionaler Waldentwicklungsplan
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bedeutung der Wälder des Entlebachs hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung erneuerbarer Ressourcen - Biologischer Vielfalt und Vitalität (Biodiversität) - Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen - Schutz vor Naturgefahren - Bildung und Erholung bleibt erhalten bzw. wird gefördert. • Dazu wird der Waldentwicklungsplan 2006 für das Entlebuch integral und mit aktiver Unterstützung der UBE umgesetzt. • Folgende Massnahmenbereiche tragen im besonderen Mass zur Erhaltung und Pflege der naturnahen Landschaften und Lebensräume des Entlebachs bei: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung Waldweiden - Verhindern Kulturlandverlust durch Einwalden 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M18.5 Umsetzung regionaler Waldentwicklungsplan	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausscheidung von Waldreservaten - Waldnaturschutzmassnahmen (Artenförderung, Waldrandaufwertungen, Totholzinseln, etc.) - Erhaltung tradioneller Nutzungsformen - Schutzwaldpflege - Umweltbildung im Wald - Besucherlenkung - Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten mit Holzproduktion
Federführung	lawa
Beteiligte	Holzforum, Regionale Organisationen (Waldgenossenschaften Fontannen, unteres Entlebuch, oberes Entlebuch)
Koordination mit	M18.3, M18.4, M18.8
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

M18.6 Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise	
	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: L5-2 Gebiete mit traditioneller Streubauweise <i>In den Gebieten mit traditioneller Streubauweise und Abwanderungstendenz soll die Dauerbesiedlung gezielt gefördert werden. Durch den regionalen Entwicklungsträger wird differenziert angeführt, wo erleichterte Ausnahmegewilligungen für bestehende Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, möglich sein sollen¹. Ausgenommen sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Nahbereiche von Bauzonen - Temporär bewohnte Gebiete - Durch Naturgefahren stark gefährdete Gebiete - Schutzzonen • Das Entlebuch ist gemäss kantonalem Richtplan ein Gebiet mit traditioneller Streubauweise. Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegewilligungen für Nutzungsänderungen bilden Art. 24 lit. a des Raumplanungsgesetzes, Art. 39 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung², §§ 180 und 181 des kantonalen Planungs- und Baugesetz sowie § 58 der kantonale Planungs- und Bauverordnung³. • Generelles Ziel ist die Erhaltung der Dauerbesiedlung in den Gebieten mit traditioneller Streubauweise. • Bei der Erteilung von erleichterten Ausnahmegewilligungen für Nutzungsänderungen in bestehenden Gebäudekomplexen, die Wohnungen enthalten, gelten folgende Bedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen: <ul style="list-style-type: none"> - Das Objekt liegt in der Pflege- oder Entwicklungszone der UBE. - Das Objekt liegt nicht in einem Gebiet mit entsprechender Gefährdung in der Gefahrenhinweiskarte bzw. Gefahrenkarte oder einer Schutzzone gemäss §§ 35 und 60 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. - Das Objekt liegt nicht im Bereich der gut erschlossenen Haupt- und Nebenverkehrsachsen (gemäss Abb. 5 "Räumliche Entwicklungsstrategie UNESCO Biosphäre Ent-

¹ Erst wenn diese Differenzierung vorliegt und genehmigt ist, können Bewilligungen nach Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung vorgenommen werden.

² Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700), Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

³ Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Planungs- und Bauverordnung (SRL 736)

M18.6	Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise
<p>lebuch"). In der Regel ist dies bei einem Abstand von mehr als 200 m der Fall.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Objekt liegt nicht im Einzugsgebiet von Schüpfeim, Entlebuch und Escholzmatt (Zentrum des Entlebachs bzw. Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion gemäss Abb. 5 "Räumliche Entwicklungsstrategie UNESCO Biosphäre Entlebuch"). In der Regel ist dies bei einem Abstand von mehr als 1'000 m der Fall. <p>Die Gebiete für erleichtere Ausnahmegewilligungen sind im Anhang 2 dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestattet sind gemäss Art. 24 lit. a des Raumplanungsgesetzes, Art. 39 Abs. 1 der Raumplannungsverordnung die Änderungen der Nutzung zu: <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn das Gebäude nach der Änderung ganzjährig bewohnt wird (keine Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, etc.) - Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (Käsereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser, etc.) • Das Verfahren zur Erteilung einer erleichterten Ausnahmegewilligung richtet sich nach der Wegleitung der rawi für das Bauen ausserhalb der Bauzone.¹ • Die UBE setzt sich bei der rawi und den weiteren beteiligten Dienststellen dafür ein, dass im Bewilligungsverfahren der Ermessenspielraum im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der UBE ausgeschöpft wird. • Seit über 10 Jahren ungenutzte und zerfallene Bauten sind vom Grundeigentümer unter Berücksichtigung der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung und auf eigene Kosten rückzubauen. • Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan und weitere landschaftlich besonders empfindliche Gebiete aus dem INR² sind in der Karte zum REP bezeichnet. Sie werden von den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung durch kommunale Landschaftsschutzgebiete gesichert (insbesondere Täler, Kuppen, Kreten und empfindliche Hanglagen). Bei der weiteren Entwicklung dieser Landschaften ist auf die Verträglichkeit von Eingriffen besonders zu achten. Die Gemeinden können dazu Gestaltungsgrundsätze erlassen (hinsichtlich Dachformen, Grösse, Form, Farbe, Materialien, Umgebungsgestaltung, etc.). Die UBE stellt einen Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung, welcher von den Gemeinden übernommen werden kann. <p>Siehe dazu auch M18.7.</p>	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Vorstand UBE, rawi, lawa, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M4.1, M7.2, M7.3, M14.1, M14.2, M17.3, M18.7
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M18.7	Gestaltungsrichtlinien für landwirtschaftliche und ländliche Bauten
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: L5-1 Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone <i>Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen der</i> 	

¹ Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom Januar 2010 und allenfalls weitere Aktualisierungen

² Grundlage: Geologisch-gemorphologische Objekte von regionaler und nationaler Bedeutung aus dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR)

M18.7	Gestaltungsrichtlinien für landwirtschaftliche und ländliche Bauten
<p><i>Bewilligungsverfahren darzulegen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kanton hat in einer Wegleitung Gestaltungsrichtlinien für landwirtschaftliche und ländliche Bauten ausserhalb der Bauzonen erlassen¹. • Bei der Planung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen berücksichtigen die Bauherren und Architekten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze aus der Wegleitung der rawi. Dies ermöglicht die konstruktive Auseinandersetzung mit dem Bauvorhaben und seiner architektonischen und kulturellen Bedeutung in der UNESCO Biosphäre und dem regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung. <ul style="list-style-type: none"> - Für einen Neubau sollte ein zwingendes Bedürfnis vorliegen. - Der Erhalt und die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes ist anzustreben, umso zwingender, wenn dieses die Landschaft positiv prägt. - Die Nutzung der Gebäude muss sich mit der Umgebung ergänzen. - Bauten und Anlagen haben sich in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern. Für die Beurteilung der Gestaltung und die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie deren Wesensgleichheit sind insbesondere Kriterien wie die Nutzfläche (anrechenbare Geschoss- und Geschossnebenflächen), die Grundfläche und deren Verbrauch, das Gebäudevolumen, die Geschossigkeit, die Dachform, die Materialisierung und die Terraingestaltung massgebend. • Die UBE schafft eine regionale Gestaltungsberatung für das Bauen ausserhalb der Bauzone (inkl. Sömmerungsgebiete und deren Erschliessung) und bildet dazu ein Fachgremium. Darin sind neben der UBE und den Gemeinden externe Fachleute vertreten. Für Objekte des kantonalen Bauinventars wird die Denkmalpflege DA beigezogen. • Das Fachgremium schafft Richtlinien, berät die Bauherren und Architekten bei der Planung von Um- und Neubauten und gibt Gestaltungsempfehlungen ab. Planer werden regelmässig über Neuerungen informiert. • Die Gemeinden haben eine Gestaltungsberatung für verbindlich zu erklären. • Grundsätze zum Bauen und zur qualitativen Siedlungsentwicklung in der Bauzone werden in einer separaten Massnahme festgehalten (siehe M7.3). • Die Bewahrung von Ortsbildern und das nachhaltige Bauen sind Bestandteile des Programmziels „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Landwirtschaftsforum, rawi, lawa, Landwirtschaftliche Kreditkasse
Koordination mit	M3.2, M4.1, M7.2, M7.3, M14.3, M17.1, M17.3, M18.6
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	A

¹ Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen vom Januar 2010 und allenfalls weitere Aktualisierungen

² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M18.8	Besucherlenkung
<ul style="list-style-type: none"> • Für die Besucherlenkung in wildtierökologischen, naturschützerisch und landschaftlich sensiblen Gebieten erarbeitet die UBE in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein entsprechendes regionales Konzept und setzt dieses um. Das Besucherlenkungskonzept basiert auf drei Säulen: <ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche räumliche Kennzeichnung (Signalisation) von Wildruhezonen, Schutzgebieten und Nutzungsangeboten (z.B. Routen) - Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Nutzergruppen (z.B. Schneeschuhläufer, Variantenskifahrer, Biker, Wanderer) über angemessene Verhaltensweisen - Informationsverbreitung mit geeigneten Instrumenten (z.B. Flyer, Plakate) • Zum Schutz freilebender Wildtiere wird die Schaffung von Ruhezeiten folgender Typen angestrebt: <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Störungen im Winter (Schutz von Wintereinständen des Schalenwildes) - Artenschutz (Schutz von seltenen und gefährdeten Wildtierarten wie Raufusshühner) - Schutz des Waldes vor Verbiss (Schutz von sensiblen Waldbeständen) - Lebensraumvernetzung (Wiederherstellung von Wildtierkorridoren, Ruhezeiten in Wildtierkorridoren) <p>Die Wildruhezonen werden fallspezifisch ausgeschieden und abgestimmt auf die Schutzziele mit Nutzungsregelungen verbunden. Die Umsetzung durch die Gemeinden erfolgt im Rahmen der Ortsplanung. Die UBE stellt einen Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung, welcher von den Gemeinden übernommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Naturschutz- und Jagdgesetzgebung auf Ebene Bund und Kanton regeln weitere verbindliche Einzelheiten. • Die Besucherlenkung ist Bestandteil des Programmziels „Raumentwicklung“ im Rahmen der <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	
Federführung	Biosphärenmanagement
Beteiligte	Gemeinden, IAWA, Landwirtschaftsforum, Tourismusforum
Koordination mit	M3.2, M4.1, M14.1, M14.2, M14.4, M18.2, M18.3, M18.5
Status	Vororientierung
Priorität/Zeitraum	B

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

Naturgefahren, Ver- und Entsorgung

L.19 Das Entlebuch baut eine umfassende Naturgefahrenvorsorge auf.

M19.1	Überkommunale Abstimmung von Gefahrenzonen und kommunale Festlegung des Raumbedarfs von Fließgewässern
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Ortsplanungen für die Umsetzung der Gefahrenkarten verantwortlich. In der UBE erfolgt dies durch das Gefahrenzonenmodell. Dabei scheiden die Gemeinden im Zonenplan mindestens für die Bauzonen rechtsverbindliche Gefahrenzonen mit detaillierten Bau- und Nutzungsvorschriften aus. In den nicht von den Gefahrenkarten erfassten Gebieten sind die Bestimmungen gemäss Gefahrenhinweiskarten massgebend. • Die Darstellung der Gefahrenzonen im Zonenplan und die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement werden unter den Gemeinden und in Abstimmung mit dem Kanton harmonisiert. Dies gilt insbesondere für Gefahrenzonen, welche an Gemeindegrenzen liegen. • Die Gemeinden sichern in den Ortsplanungen die Gewässerräume gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht. Innerhalb der Bauzonen erfolgt die Sicherung der Gewässerräume durch die Festlegung von Baulinien oder Grünzonen, ausserhalb der Bauzonen durch die Ausscheidung von Freihalte- oder Schutzzonen. Bei eingedolten Gewässern innerhalb der Bauzonen kann der Raumbedarf für eine spätere Revitalisierung, oder wenn übergeordnete Interesse (z.B. Hochwasserschutz) dies verlangen, ebenfalls sichergestellt werden. • Die Baulinien, Grün-, Freihalte- und Schutzzonen als Gewässerraum dienen dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherstellung der natürlichen Funktion des Gewässers und der Förderung der Biodiversität. Der Gewässerraum umfasst den Wasserkörper, die Uferböschung und die daran anschliessenden Uferbereiche. • Eingedolte Gewässer werden nach Möglichkeit revitalisiert, wenig naturnahe Gewässer renaturiert. 	
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	vif, uwe, lawa
Koordination mit	M3.2, M20.1
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	B

L.20 Wasserversorgung, -nutzung, -entsorgung und der Umgang mit Rohstoffen und Abfällen sind auf die Entwicklung der Biosphäre abgestimmt.

M20.1	Integrale regionale Gewässerplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Die integrale regionale Gewässerplanung betrachtet die Gewässer, ihre Nutzung und ihren Schutz als Ganzes. Dazu gehören der Hochwasserschutz, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, die Funktion der Gewässer als Lebensräume, die Nut- 	

M20.1		Integrale regionale Gewässerplanung															
<p>zung der Gewässer als Trink- und Brauchwasserlieferanten, die Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, die Freizeitnutzung, die Wasserkraftnutzung und Weiteres.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Koordination aller gewässerrelevanten Planungen und Einbezug aller Beteiligten wird die Schaffung eines eigenen Forums geprüft (bzw. die Aufgaben an ein bestehendes Forum delegiert), welches eine integrale regionale Gewässerplanung aufbaut.¹ • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgaben aus dem kantonalen Richtplan 2009: <p>E3-1 Grundwasserschutzareale</p> <p><i>Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die Grundwasserschutzareale, die für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, festzulegen. Die Dienststelle uwe führt die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen durch. Der Regierungsrat legt die Schutzareale fest.</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Lokalbezeichnung</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>Hasle</td> <td>Ämmenschachen</td> <td>VO²</td> </tr> <tr> <td>Marbach</td> <td>Ei</td> <td>VO</td> </tr> <tr> <td>Schüpfheim</td> <td>Unter Furen</td> <td>VO</td> </tr> </tbody> </table> <p>E3-2 Grundwasserzuströmbereiche</p> <p><i>Für Grundwasserfassungen und Schutzareale, die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, zeigt die Richtplan-Karte die Zuströmbereiche auf.</i></p> <p><i>Die Zuströmbereiche können grundsätzlich für die Siedlungserweiterung genutzt werden. Es dürfen jedoch keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die das Grundwasser gefährden und welche die Durchflusskapazität des Grundwassers erheblich vermindern. Die Dienststelle uwe prüft Bauten und Anlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und legt die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers fest.</i></p> <p>E3-3 Regionale Wasserversorgungsplanung</p> <p><i>Durch generelle Wasserversorgungsplanungen überprüfen die Wasserversorgungsverbände resp. die regionalen Entwicklungsträger periodisch den Stand der Wasserversorgung und deren Sicherstellung. Bei der Wasserversorgung und Wassernutzung sind die Belastungsgrenzen der ober- und unterirdischen Gewässer zu berücksichtigen.</i></p> <p>E4-2 Koordination der regionalen Abwasserreinigung</p> <p><i>Die überkommunale Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wird koordiniert. Insbesondere die Nutzungsplanung ist mit den ARA-Kapazitäten und den Belastungsgrenzen der Gewässer (Vorfluter) abzustimmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundwasserschutzareal Ei in Marbach wird auf die Parzellengrenze 269/298 zurückversetzt.³ 			Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand	Hasle	Ämmenschachen	VO ²	Marbach	Ei	VO	Schüpfheim	Unter Furen	VO
Gemeinde	Lokalbezeichnung	Koordinationsstand															
...															
Hasle	Ämmenschachen	VO ²															
Marbach	Ei	VO															
Schüpfheim	Unter Furen	VO															
Federführung	Vorstand UBE																
Beteiligte	Gemeindeverbände Wasserversorgung und Abwasserreinigung, uwe, Region Luzern West																
Koordination mit	M3.2, M19.1, M21.1, M21.2																
Status	Vororientierung																
Priorität/Zeitraum	E																

¹ Priorität/Zeitraum: D

² VO: Vororientierung (weitere Abklärungen notwendig)

³ Status: Festsetzung

M20.2	Grundsätze zum Umgang mit Rohstoffen und Abfällen																																
	<ul style="list-style-type: none"> • Die nachhaltige Entwicklung in der UBE schliesst einen sorgfältigen Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ein. • Regionale Rohstoffe werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen (Gesamtinteressenabwägung) bevorzugt verwendet. • Produkte, die von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, Verteilung, Nutzung bis zur Entsorgung geringe Rohstoff- sowie Energiemengen verbrauchen und die Umwelt wenig belasten, sind zu bevorzugen. • Abfälle sind der stofflichen Verwertung zuzuführen, wenn die Verwertung technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion. Abfälle, für die eine stoffliche Verwertung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sind – soweit dazu geeignet – der energetischen Nutzung zuzuführen, wenn möglich innerhalb der UBE. • Für freiwillige Kompostierung unterhalten die Gemeinden eine Kompostberatung. Im Bedarfsfall bieten sie der Bevölkerung eine Grüngutsammlung an. • Die bestehenden Entsorgungswege sowie die Entsorgungskapazitäten werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton regelmässig überprüft. • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009: E1-1 Abbaugebiete von kantonalen Bedeutung <i>Die Abbaugebiete von kantonalen Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen. Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken. Falls erforderlich, ist der Rohstoffabbau zeitlich auf die Folgenutzung abzustimmen (Abbau vor Bau).</i> <i>Die Aufnahme eines Abbaugebiets in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar.</i> 																																
	<p>Kies</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Lokalbezeichnung</th> <th>Nr</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>Entlebuch</td> <td>Wilzigen</td> <td>69/13</td> <td>VO¹</td> </tr> <tr> <td>Escholzmatt</td> <td>Beibrächenäbnit</td> <td>68/3</td> <td>AL/VO^{2,3}</td> </tr> <tr> <td>Escholzmatt</td> <td>Haberland-Tämpel</td> <td>68/1</td> <td>AL/VO³</td> </tr> </tbody> </table> <p>Natursteine</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Lokalbezeichnung</th> <th>Nr</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flühli</td> <td>Chragenberg</td> <td>N1</td> <td>VO³</td> </tr> <tr> <td>Hasle</td> <td>Stilaub</td> <td>N2</td> <td>VO³</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Nr	Koordinationsstand	Entlebuch	Wilzigen	69/13	VO ¹	Escholzmatt	Beibrächenäbnit	68/3	AL/VO ^{2,3}	Escholzmatt	Haberland-Tämpel	68/1	AL/VO ³	Gemeinde	Lokalbezeichnung	Nr	Koordinationsstand	Flühli	Chragenberg	N1	VO ³	Hasle	Stilaub	N2	VO ³
Gemeinde	Lokalbezeichnung	Nr	Koordinationsstand																														
...																														
Entlebuch	Wilzigen	69/13	VO ¹																														
Escholzmatt	Beibrächenäbnit	68/3	AL/VO ^{2,3}																														
Escholzmatt	Haberland-Tämpel	68/1	AL/VO ³																														
Gemeinde	Lokalbezeichnung	Nr	Koordinationsstand																														
Flühli	Chragenberg	N1	VO ³																														
Hasle	Stilaub	N2	VO ³																														
Federführung	Vorstand UBE																																
Beteiligte	Biosphärenmanagement, Gemeinden, uwe, lawa, Region Luzern West																																
Koordination mit	M3.2, M20.1, M20.3, M21.1, M21.2																																
Status	Zwischenergebnis																																
Priorität/Zeitraum	E																																

¹ VO: Vororientierung (Rohstoffnachweis oder Abstimmung noch nicht oder nur teilweise erfolgt)

² AL: Ausgangslage (Abbau bewilligt)

³ Rodung notwendig

M20.3**Standorte von Abfallanlagen überordneter Bedeutung, Eignungsgebiete für Inertstoffdeponien**

- Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich auf die folgende Koordinationsaufgabe aus dem kantonalen Richtplan 2009:

E2-2 Anlagenstandorte

Die Standorte der Abfallanlagen von übergeordneter Bedeutung, die festgelegten Deponiestandorte und die Gebiete, die sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien sowie Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen (Deponieeignungsgebiete), werden in den Richtplan aufgenommen.

Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden.

Inertstoffdeponien

Gemeinde	Lokalbezeichnung	Anl./Nr.	Koordinationsstand
...
Entlebuch	Althus	IA4 ¹	AL ²
Hasle	Siedenmoos	IS2 ³	AL
Schüpfheim	Chnubel	IA11	FS ⁴

Die Anlagen sind inkl. der Nummerierung in der Richtplankarte dargestellt.

Deponieeignungsgebiete

In Deponieeignungsgebieten ist die Errichtung von Inertstoffdeponien und Inertstoffdeponien für Aushubmaterial möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bedarf ist nachgewiesen, bei Aushub keine Konkurrenzierung der Wiederauffüllung von Abbaustellen
- Bodennutzungseffizienz (optimale Volumennutzung)
- Fruchtfolgeflächen und natürlicher Wasserrückhalt bleiben möglichst erhalten
- keine zusätzliche Belastung der Seen, kein Konflikt mit Gefahrengebieten
- Natur- und Landschaftsschutz gewahrt
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung Bautransporte) vertretbar
- Anforderungen der TVA⁵ erfüllt

Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen, sind zu bevorzugen.

Im Rahmen einer Abwägung der Gesamtinteressen sind Rodungen möglich, wenn dadurch u.a. eine sinnvolle Arrondierung der Deponie erreicht werden kann.

Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

- Die raumplanerische Sicherung der Standorte von Abfallanlagen überordneter Bedeutung erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung.
- Primär werden die Inertstoffdeponien Althus (Entlebuch), Siedenmoos (Hasle) Chnubel (Schüpfheim) genutzt. Alle Gemeinde der UBE verfügen jedoch über Deponieeignungsgebiete für Inertstoffe. Die weitere Standortevaluation erfolgt durch die Gemeinden. Sie kann durch den Einbezug des Kantons und bei Bedarf der Region Luzern West regional koordiniert werden.

¹ IA: Inertstoffdeponie für Aushub

² AL: Ausgangslage (Anlage bewilligt)

³ IS: Inertstoffdeponie

⁴ FS: Festsetzung (Zone ausgeschieden, aber Anlage noch nicht bewilligt)

⁵ TVA: Technische Verordnung über Abfälle (SR Nr. 814.600)

M20.3	Standorte von Abfallanlagen überordneter Bedeutung, Eignungsgebiete für Inerstoffdeponien
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Gemeindeverband Kehrichtentsorgung, Vorstand UBE, uwe, lawa, Region Luzern West
Koordination mit	M3.2, M20.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

Energie

L.21 Als zertifizierte Energiestadt-Region lebt das Entlebuch einen regionalen, nachhaltigen Energieverbrauch.

M21.1 Aktionsprogramm Label Energiestadt	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die UBE ist als Energiestadt-Region zertifiziert. Das Label ist mit der Umsetzung eines Aktionsprogramms verbunden. • Das Aktionsprogramm wird zeitgerecht und mit der erforderlichen Qualität umgesetzt. Die Gemeinden unterstützen dabei die UBE und setzen die Massnahmen des Aktionsprogramms, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, im Rahmen der Ortsplanung um. • Das Energieforum der UBE berät die Gemeinden bei der Umsetzung des Aktionsprogramms. • Die UBE stellt Musterartikel für das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung, welche von den Gemeinden übernommen werden können. • Die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms wird jährlich im Rahmen einer standardisierten Erfolgskontrolle durch den Energiestadt-Berater festgehalten. Ziel ist die Zertifizierung als Energiestadt GOLD (European Energy Award@Gold) bis 2015¹. Dazu müssen mehr als 75 Prozent der möglichen Massnahmen realisiert oder beschlossen werden. • Die Sicherung des Labels erfolgt durch regelmässige Re-Audits. • Das Thema Energie stellt ein eigenes Programmziel dar und ist Bestandteil der im Tätigkeitsprogramm der UBE konkretisierten <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE</i> vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung). Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung.
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Gemeinden, Energieforum, uwe
Koordination mit	M3.2, M4.1, M7.3, M20.1, M20.2, M21.2
Status	Festsetzung
Priorität/Zeitraum	E

M21.2 Räumliches Gesamtkonzept erneuerbare Energie	
	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Realisierung der Massnahme stützen sich u.a. auf folgende Koordinationsaufgaben aus dem kantonalen Richtplan 2009: E5-3 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Regionen <i>Die gemeindeübergreifenden Aspekte sind – beispielsweise mit einer überkommunalen Energieplanung – übergeordnet zu koordinieren, insbesondere in folgenden Bereichen:</i> <ul style="list-style-type: none"> - energieeffiziente Siedlungsstrukturen, - Biomassenutzung, - Abwärmennutzung,

¹ Priorität/Zeitraum: A

² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M21.2	Räumliches Gesamtkonzept erneuerbare Energie
<p>- <i>Windkraftanlagen mit regionalen Auswirkungen.</i></p> <p>E6-1 Spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen</p> <p><i>Windenergieanlagen sind in folgenden Gebieten nicht zulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>in Naturschutzzonen,</i> - <i>im Schutzbereich von schützenswerten Ortsbildern und schützenswerten Bauten und Objekten..</i> <p><i>Windenergieanlagen dürfen die Schutz- und Entwicklungsziele folgender Gebiete nicht wesentlich beeinträchtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>BLN-Gebiete,</i> - <i>andere besonders schützenswerte Landschaften.</i> <p><i>Aufgrund ihrer grossen räumlichen Auswirkungen und gestützt auf Entscheidungsgrundlagen des Bundes und des Kantons sind Windenergieanlagen durch die regionalen Entwicklungsträger überkommunal zu koordinieren. Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben eines solchen regionalen Standortkonzepts im Rahmen ihrer kommunalen Planungen. Die konkreten grösseren Windenergieanlagen-Standorte sind in der Nutzungsplanung auszuscheiden.</i></p> <p>E8-2 Förderung der Biogasproduktion</p> <p><i>Für eine ökologische Nutzung des Biogases ist die Produktion wie auch der Absatz resp. die Verwendung zu betrachten. Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>Für eine wirtschaftliche, energieeffiziente und ökologische Produktion von Biogas sind eine minimale Anlagegrösse und die Verfügbarkeit einer kritischen Menge an Biomasse in einem regionalen Einzugsgebiet erforderlich.</i></p> <p><i>Die Biomassenutzung und die Biogasproduktion sind zu koordinieren. Dabei ist die zur Verfügung stehende verwertbare Biomasse aus dem ökologisch zweckmässigen Einzugsgebiet der Anlage optimal zu verwenden. Das Zuführen von Zusatzstoffen von ausserhalb des Einzugsgebietes ist möglichst gering zu halten.</i></p> <p><i>Für eine effiziente Nutzung des Biogases kann es - neben der Verstromung mit Abwärmenutzung - zweckmässiger sein, aufbereitetes Biogas in das Erdgasnetz einzuspeisen. Grössere Biogasanlagen sind daher möglichst in der Nähe von Erdgasleitungen zu realisieren.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die UBE unterstützt Projekte im Bereich erneuerbarer Energie, die eine nachhaltige Energieversorgung sichern. • In Abstimmung mit den Kriterien der Labels für die UNESCO Biosphäre, den regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung, die Energiestadt-Region und nature made star erarbeitet die UBE ein räumliches Gesamtkonzept erneuerbare Energie (Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Umweltwärme, Geothermie). Das Konzept berücksichtigt und ergänzt bestehende gesamtregionale und kantonale raumplanerische Grundlagen und Planungen (z.B. Planungsbericht über die Konzessionierung von Kleinwasserkraftwerken, Konzept Windenergie Kanton Luzern). Es umfasst eine Priorisierung möglicher Anlagestandorte aufgrund einer Abwägung von Nutzungs- und Schutzkriterien. • Das Thema Energie stellt ein eigenes Programmziel dar und ist Bestandteil der im Tätigkeitsprogramm der UBE konkretisierten <i>Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) gemäss Artikel 20a des SuG¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Luzern betreffend die Programmziele für die UNESCO Biosphäre Entlebuch UBE vom November 2008 (bzw. Erneuerungen dieser Programmvereinbarung).</i> Die Programmvereinbarung (mit spezifischen Massnahmen) regelt den Betrieb der UNESCO Biosphäre und des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung. 	

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)

M21.2	Räumliches Gesamtkonzept erneuerbare Energie
Federführung	Vorstand UBE
Beteiligte	Energieforum, Region Luzern West, uwe, lawa
Koordination mit	M3.2, M4.1, M20.1, M20.2, M21.1
Status	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum	A

Umsetzung REP

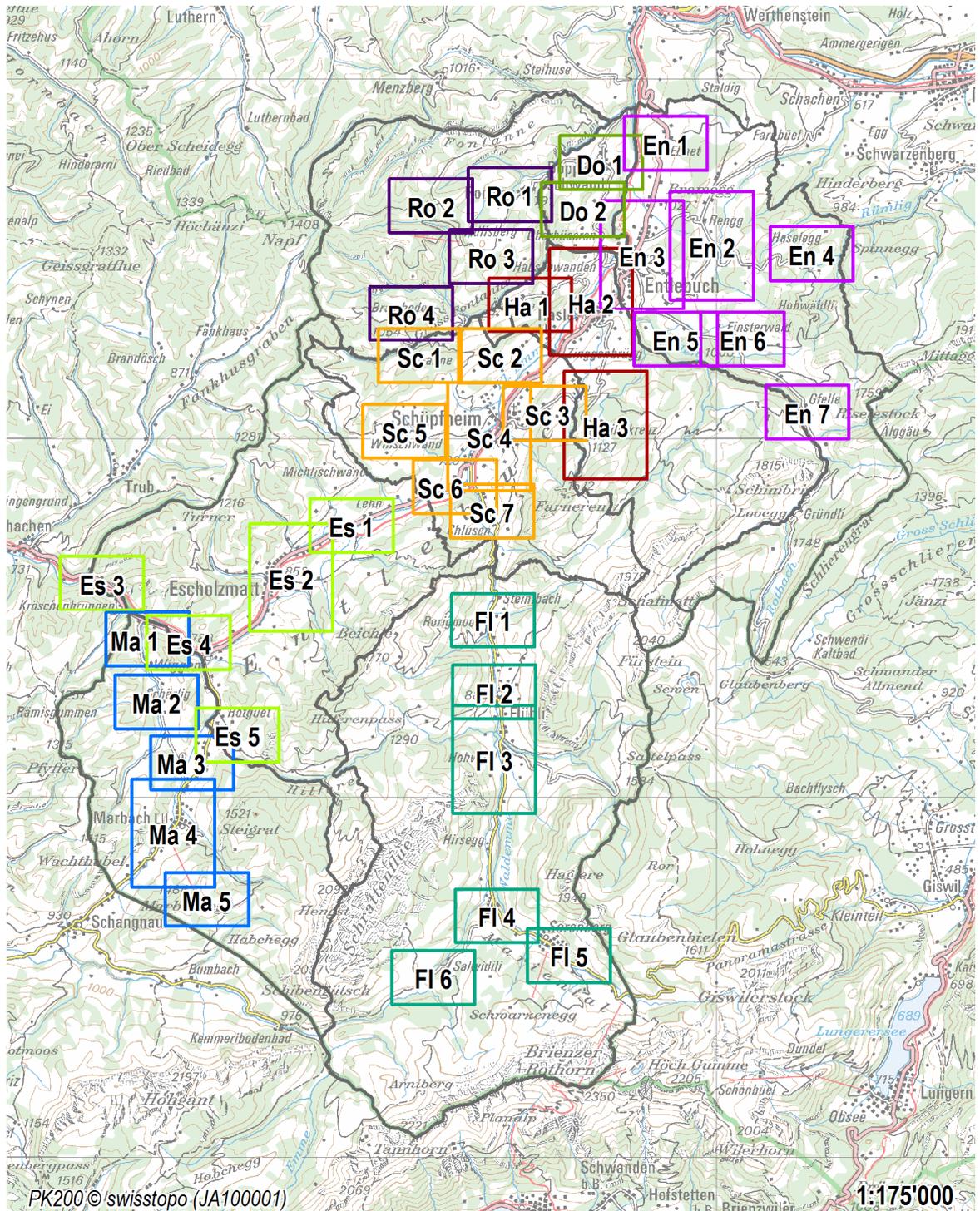
L.22 Der REP wird in Abhängigkeit der festgelegten Prioritäten bedarfs- und zeitgerecht umgesetzt.

M22.1		Umsetzungsplan REP			
<ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt <ul style="list-style-type: none"> nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen sowie unter Berücksichtigung des Finanzplans der UBE. in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und der Gesamtplanung der Region Luzern West. Für die Umsetzung der Massnahmen mit Priorität/Zeitraum A, B, C und D gilt folgender Zeitplan: 					
Nr.	P ¹	Umsetzungszeitraum			
		2006-2010	2011-2015	2016-2020	2021-2025
M18.5	B				
M6.5	A				
M12.3	A				
M18.7	A				
M1.2	A				
M9.1	A				
M10.1	A				
M14.1	A				
M14.2	A				
M21.1	A				
M21.2	A				
M16.2	B				
M3.2	B				
M4.3	B				
M7.1	B				
M7.2	B				
M18.1	B				
M20.1	D				
M3.7	A				
M11.1	A				
M18.3	D				
M8.1	A				
M12.4	D				
M9.2	B				
M13.1	B				
M14.3	B				
M11.3	B				
M18.8	B				
M4.2	B				
M14.4	C				
M19.1	D				
M12.1	B				
M12.2	B				
<ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Massnahmen mit Priorität/Zeitraum E (Daueraufgaben) wird umgehend aufgenommen bzw. laufend weitergeführt. 					
Federführung		Vorstand UBE			
Beteiligte		Biosphärenmanagement, Region Luzern West			
Koordination mit		allen Massnahmen, insbesondere mit M1.2			
Status		Festsetzung			
Priorität/Zeitraum		E			

¹ P: Priorität/Zeitraum

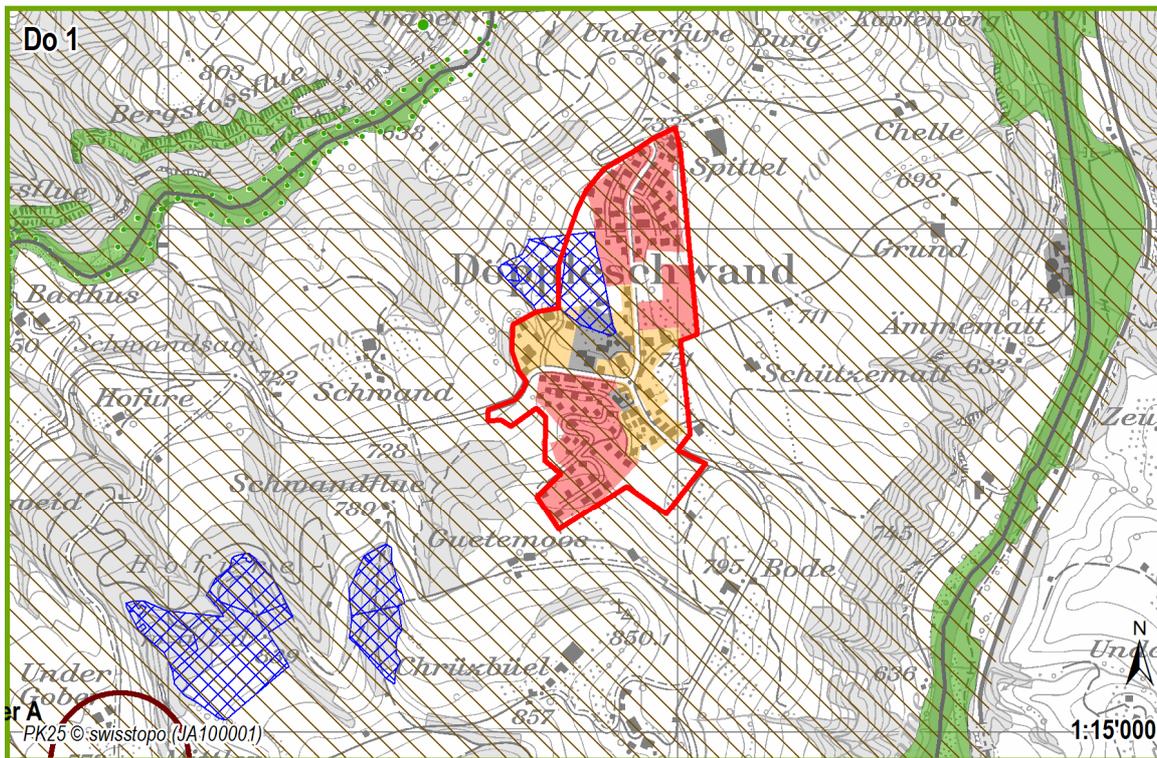
Anhang 1: Karten zu M7.1 (Regionale Siedlungsbegrenzungen) und M7.2 (Erhaltenswerte Kleinsiedlungen)¹

Übersicht über die Kartenausschnitte pro Gemeinde



¹ Diese Massnahme wurde von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Doppleschwand¹



-  Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht
-  Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)
- Weiler A, B oder C** Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)
 -  Weiler A
 -  Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Aggregierter Zonenplan (Stand 31.01.2007)

-  Wohngebiet
-  Mischgebiet
-  Arbeitsgebiet
-  Weilerzone
-  Gebiet für öffentliche Zwecke

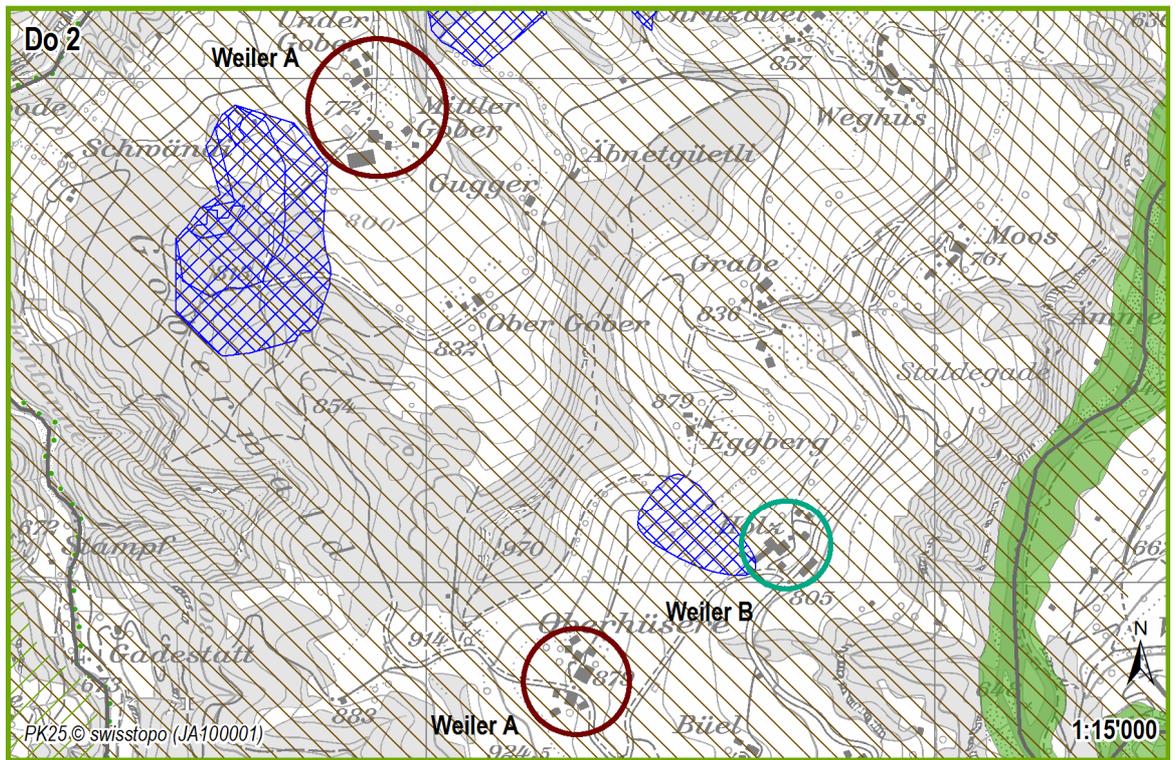
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

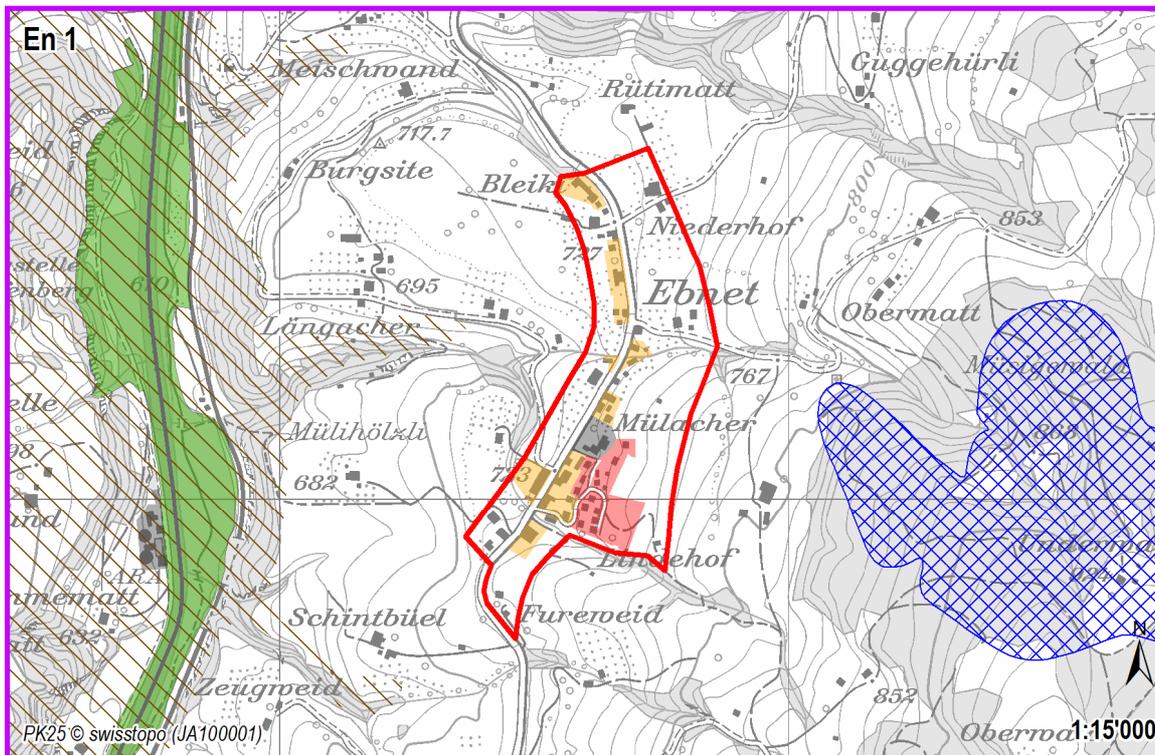
-  Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaalem Richtplan
-  Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

-  Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
-  Grundwasserschutzzone



Entlebuch¹



— Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht

○ Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

- Weiler A
- Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Zonenplan (Stand 08.05.2009)

- Wohnzone
- Mischgebiet
- Arbeitszone
- Weilerzone
- weitere Bauzonen

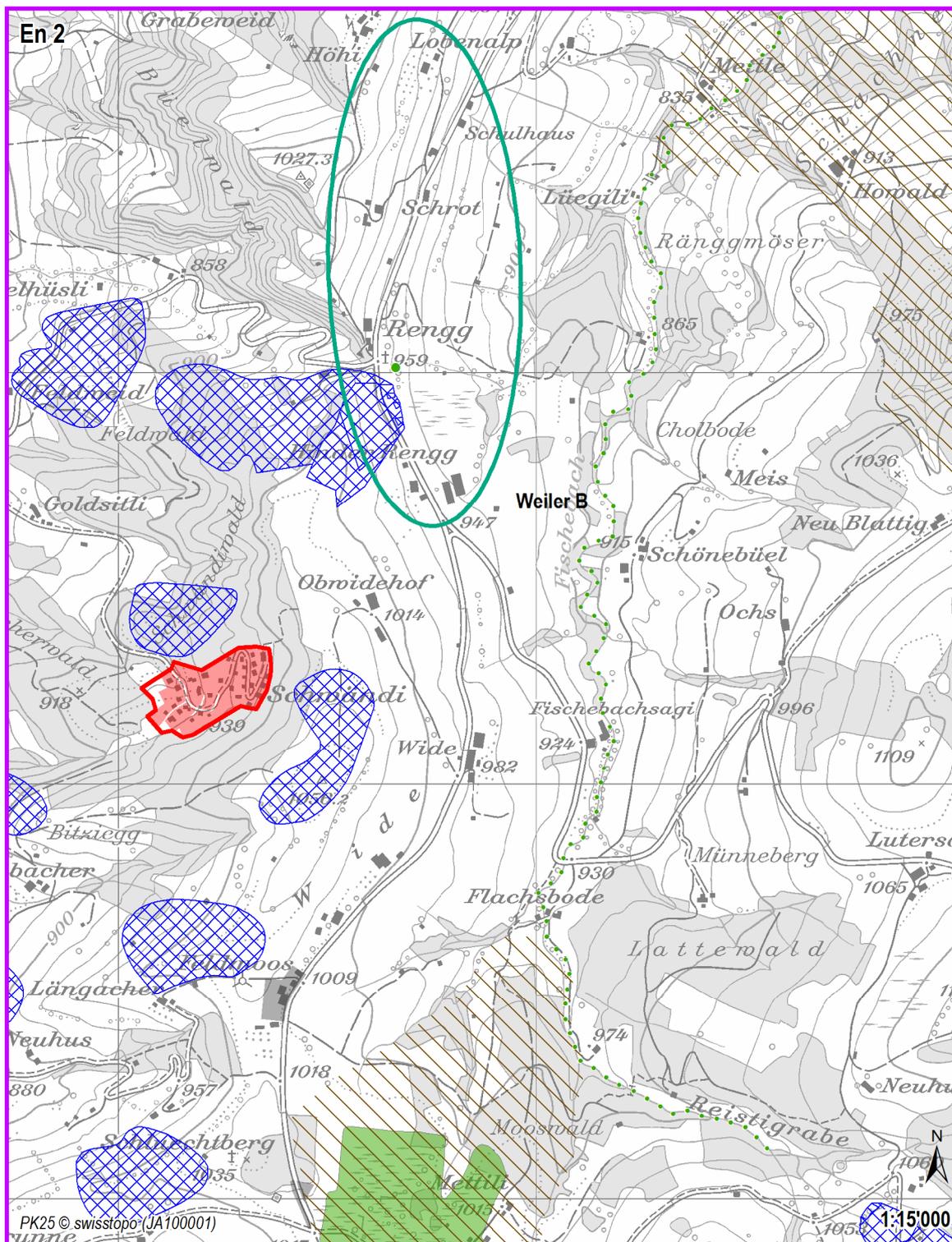
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

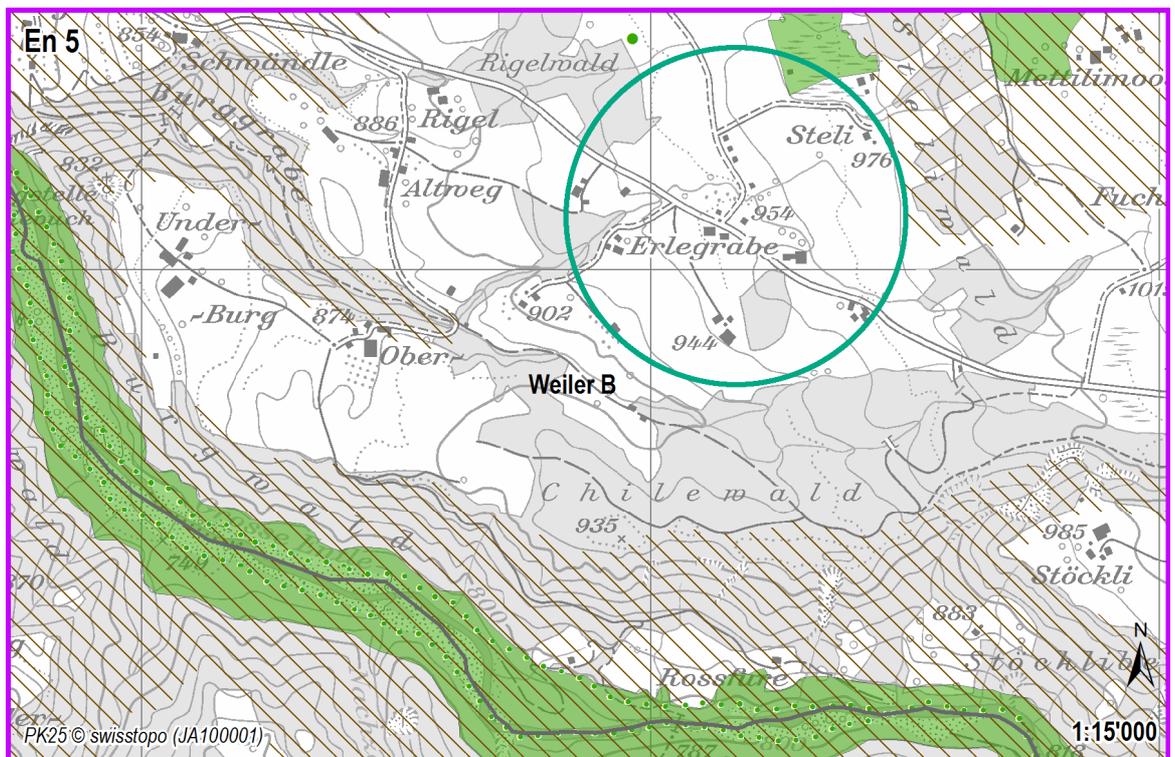
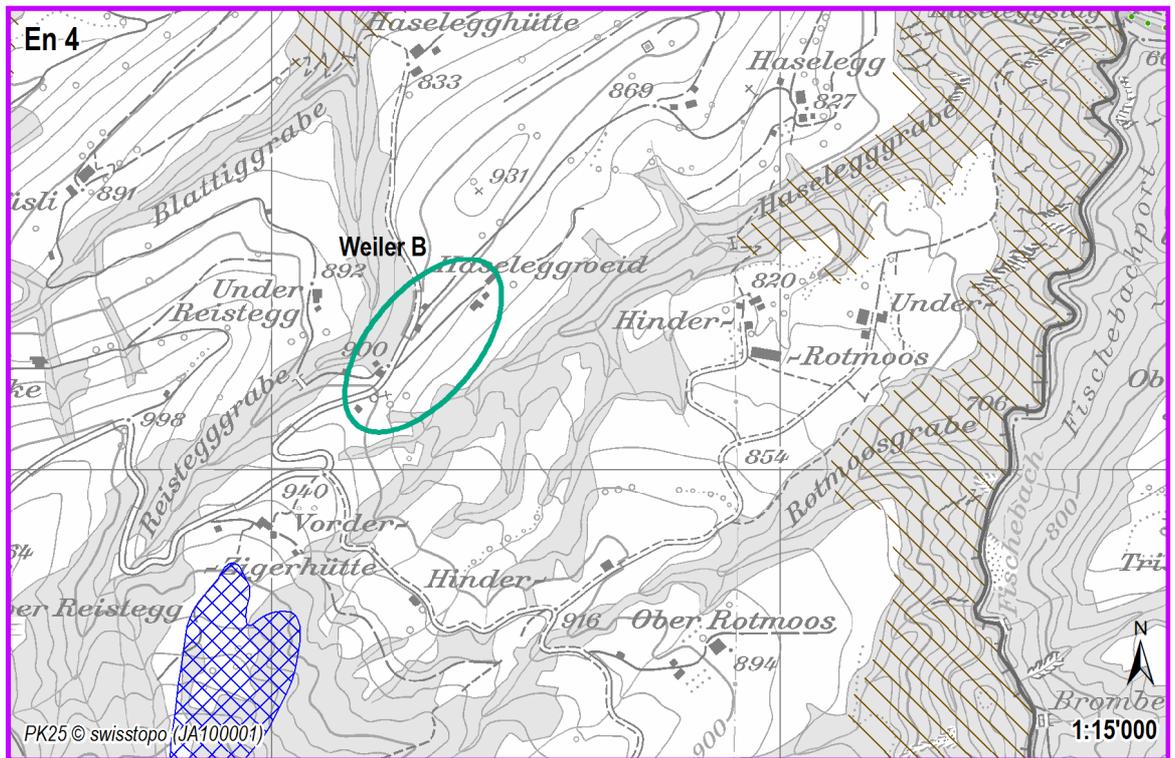
Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

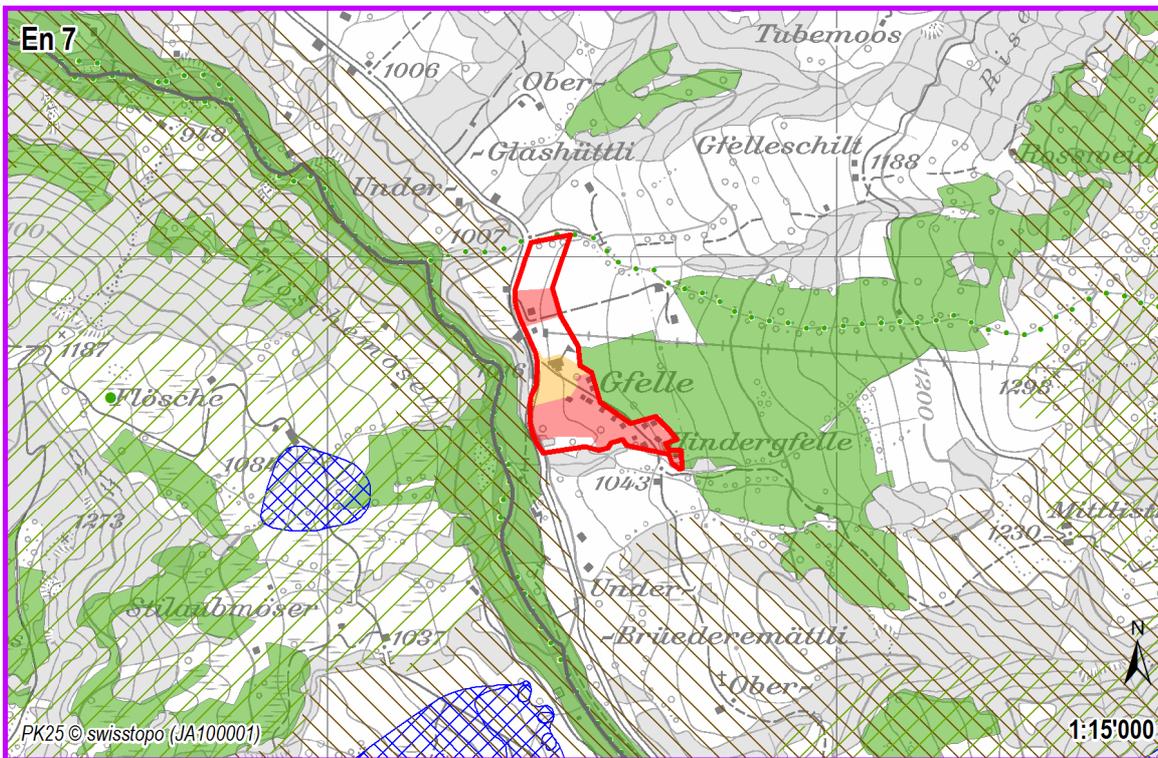
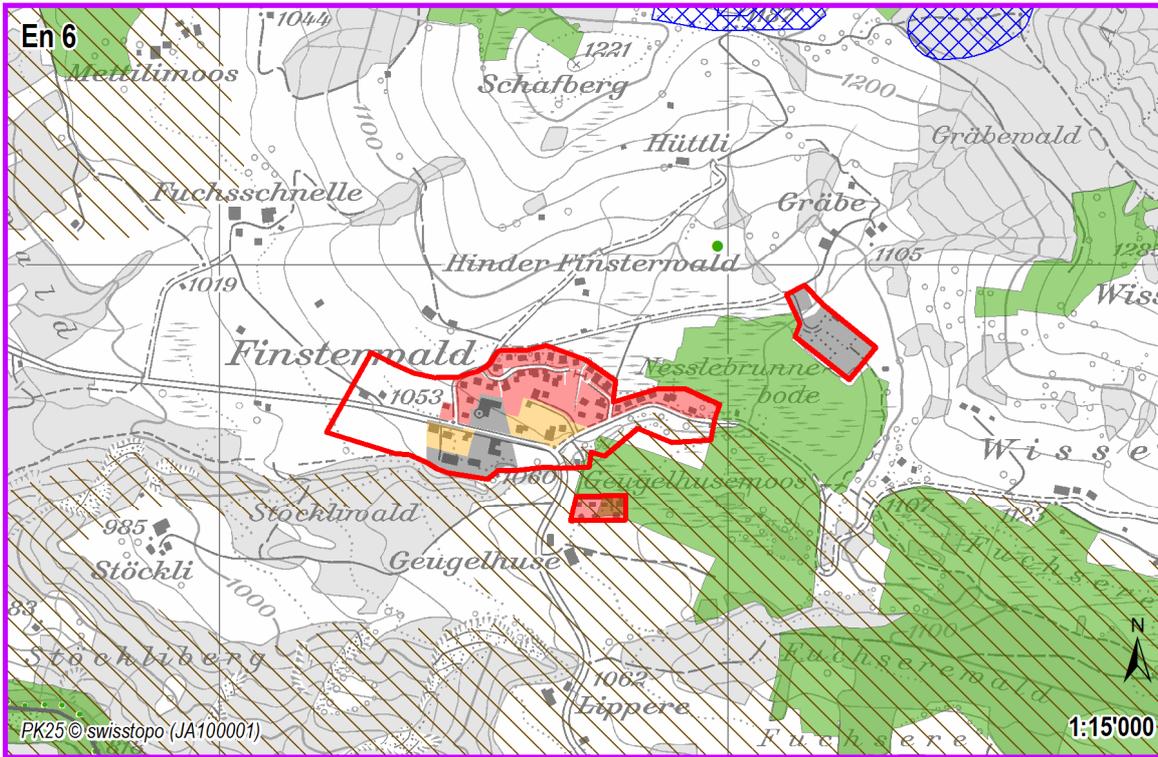
- /// Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaem Richtplan
- Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaem Richtplan
- Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaem Richtplan
- linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaem Richtplan
- /// Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

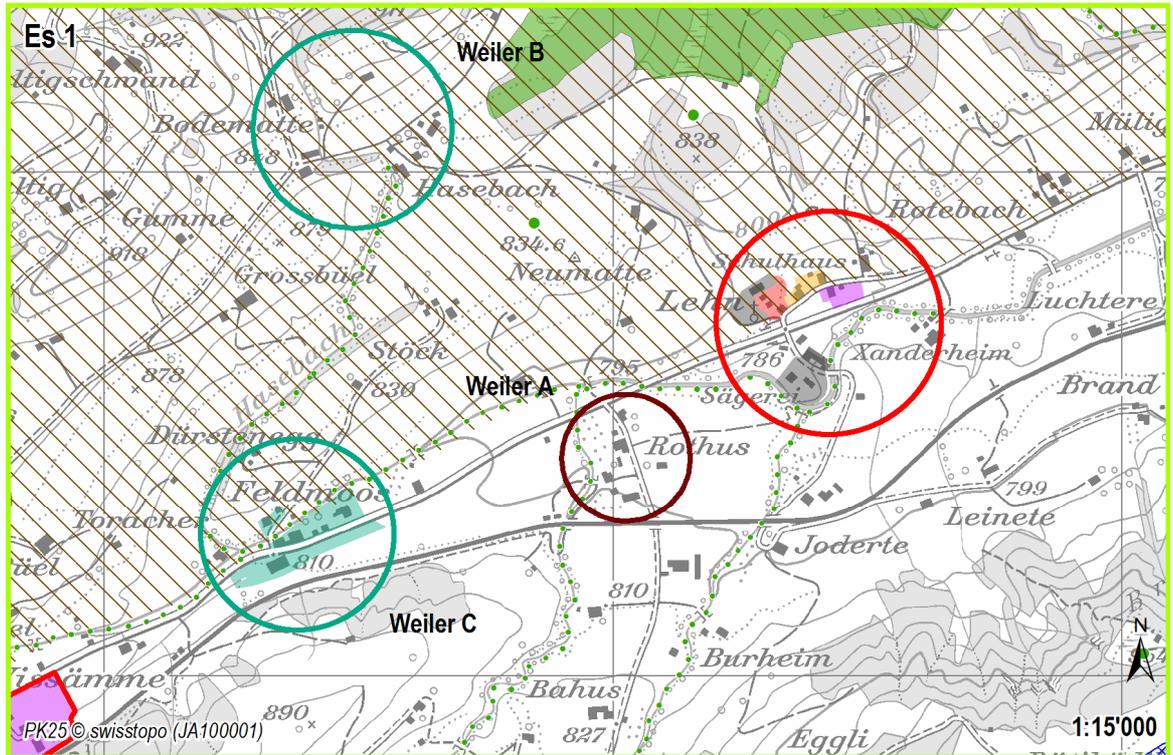
- Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
- Grundwasserschutzzone







Escholzmatt¹



 Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht

 Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

 Weiler A

 Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Zonenplan (Stand 08.05.2009)

-  Wohnzone
-  Mischgebiet
-  Arbeitszone
-  Weilerzone
-  weitere Bauzonen

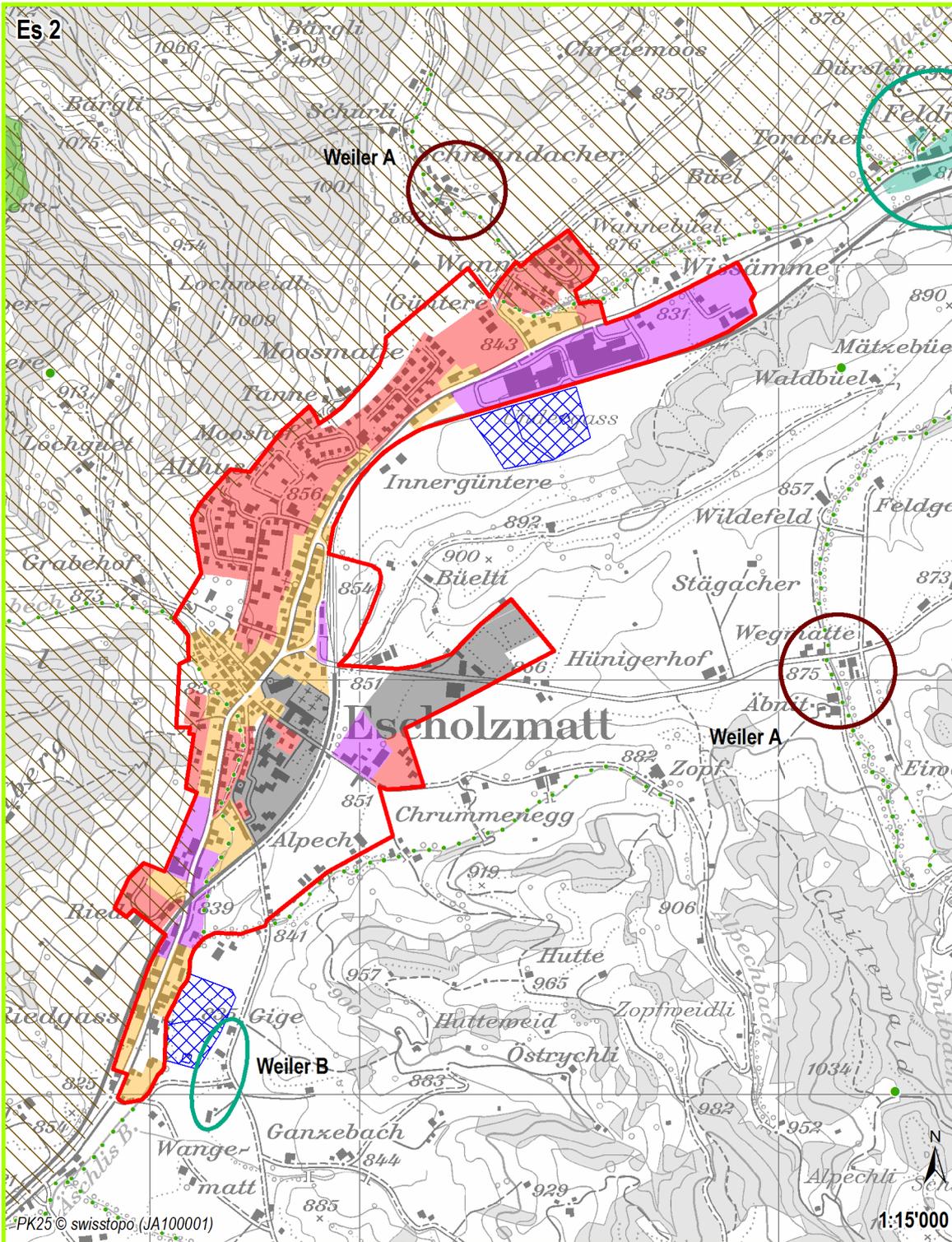
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

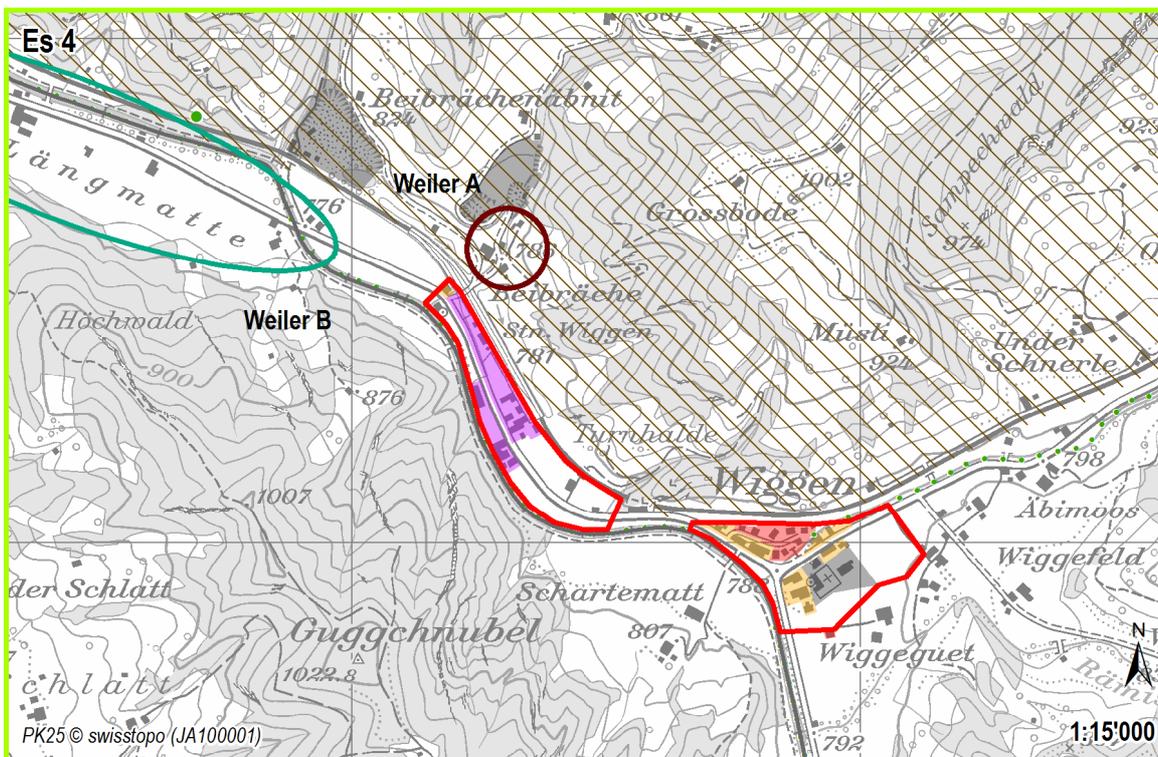
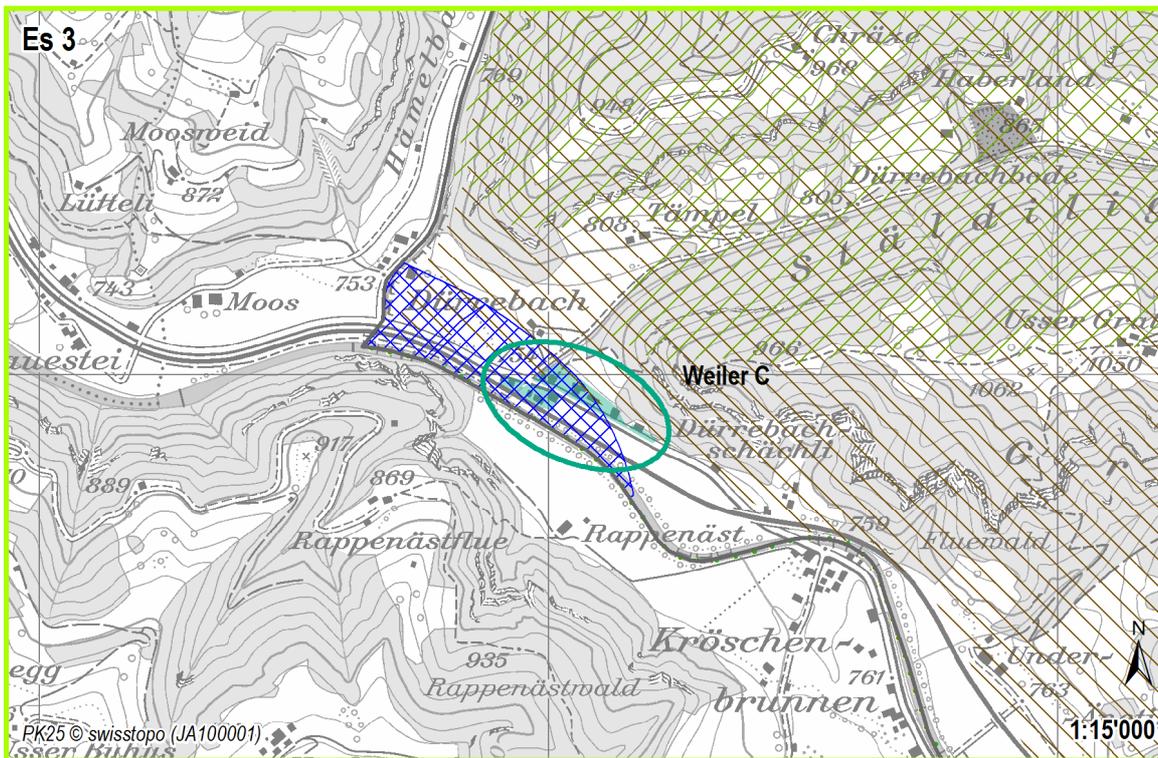
Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

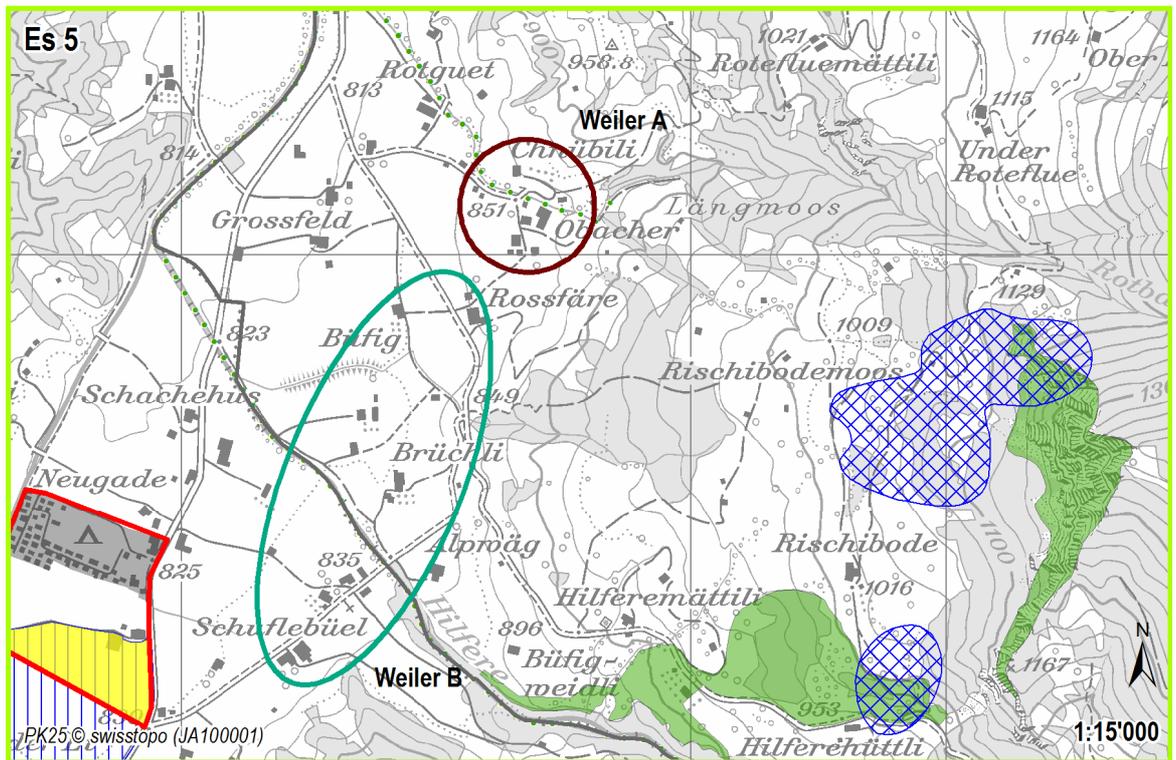
-  Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaalem Richtplan
-  Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

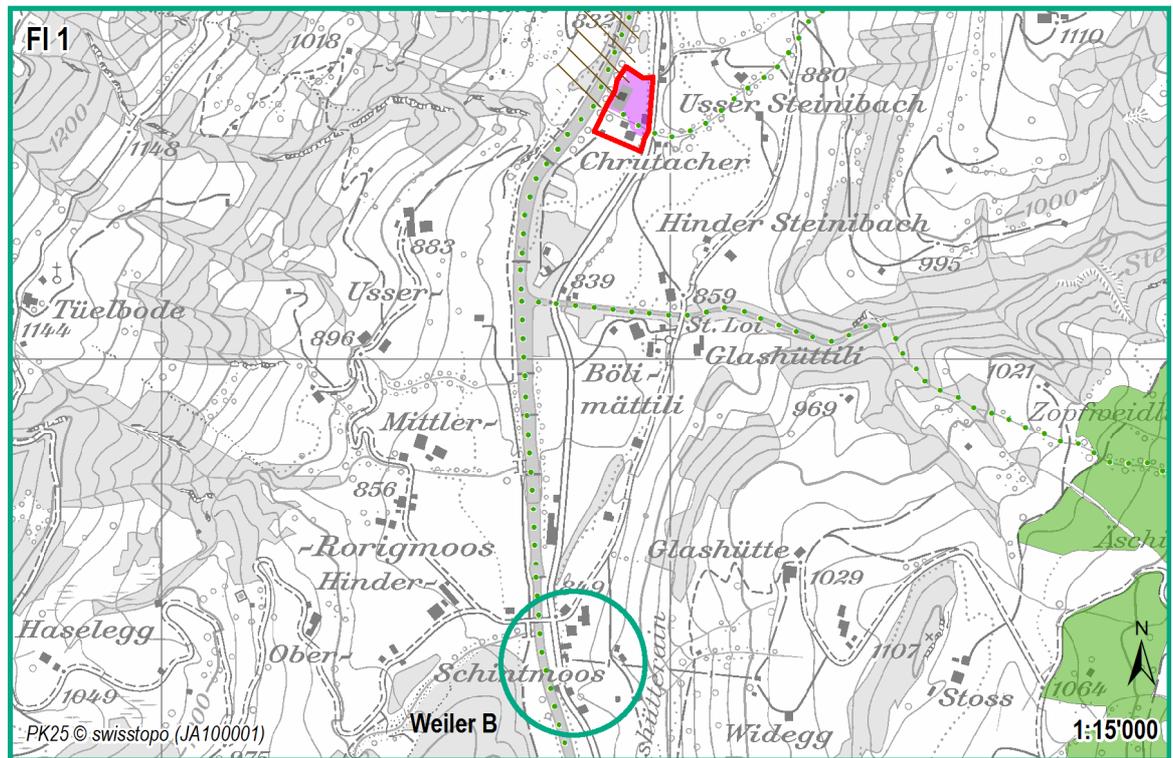
-  Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
-  Grundwasserschutzareal







Flühli¹



 Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht



Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C

Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

 Weiler A

 Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Aggregierter Zonenplan (Stand 31.01.2007)

-  Wohngebiet
-  Mischgebiet
-  Arbeitsgebiet
-  Weilerzone
-  Gebiet für öffentliche Zwecke

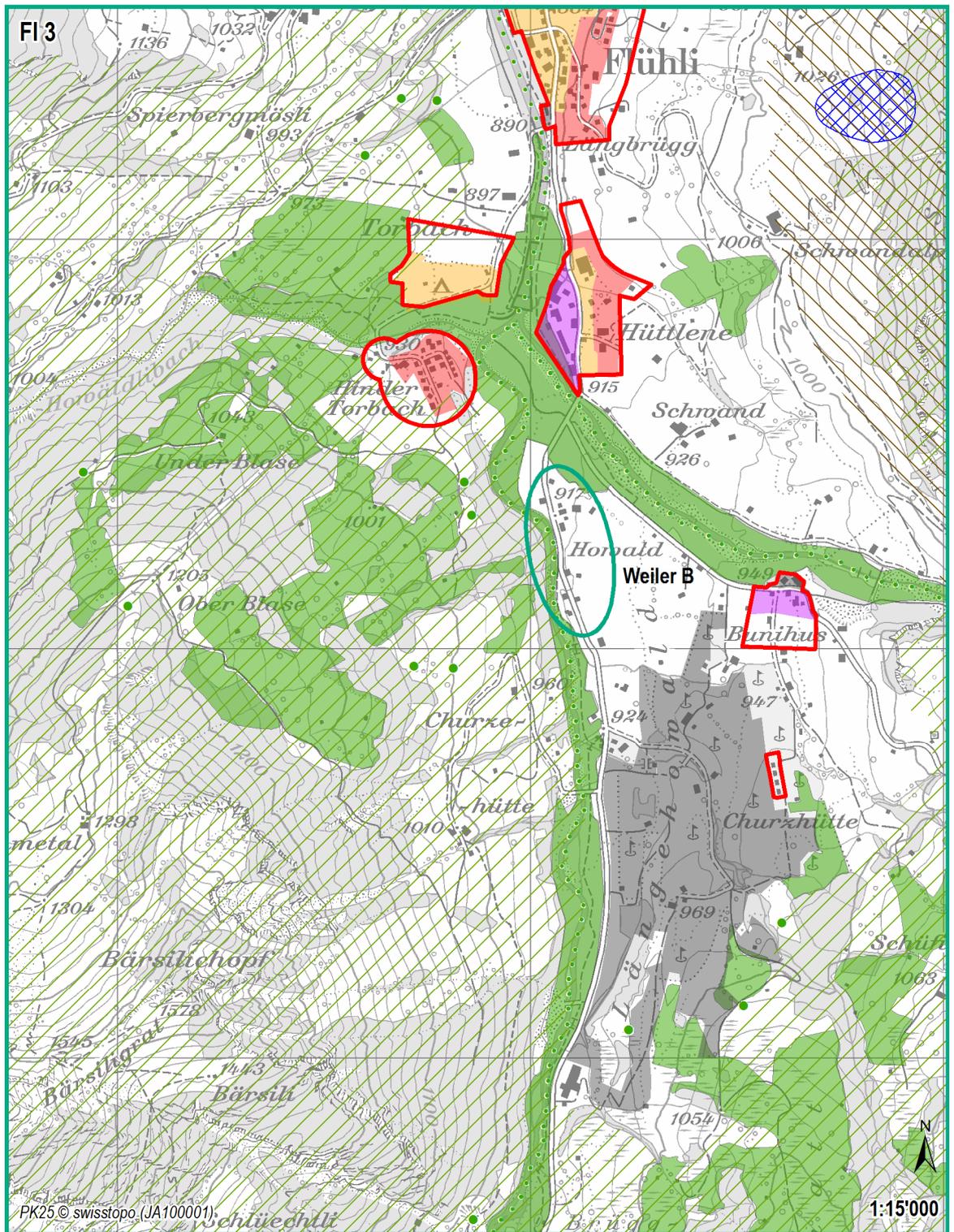
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

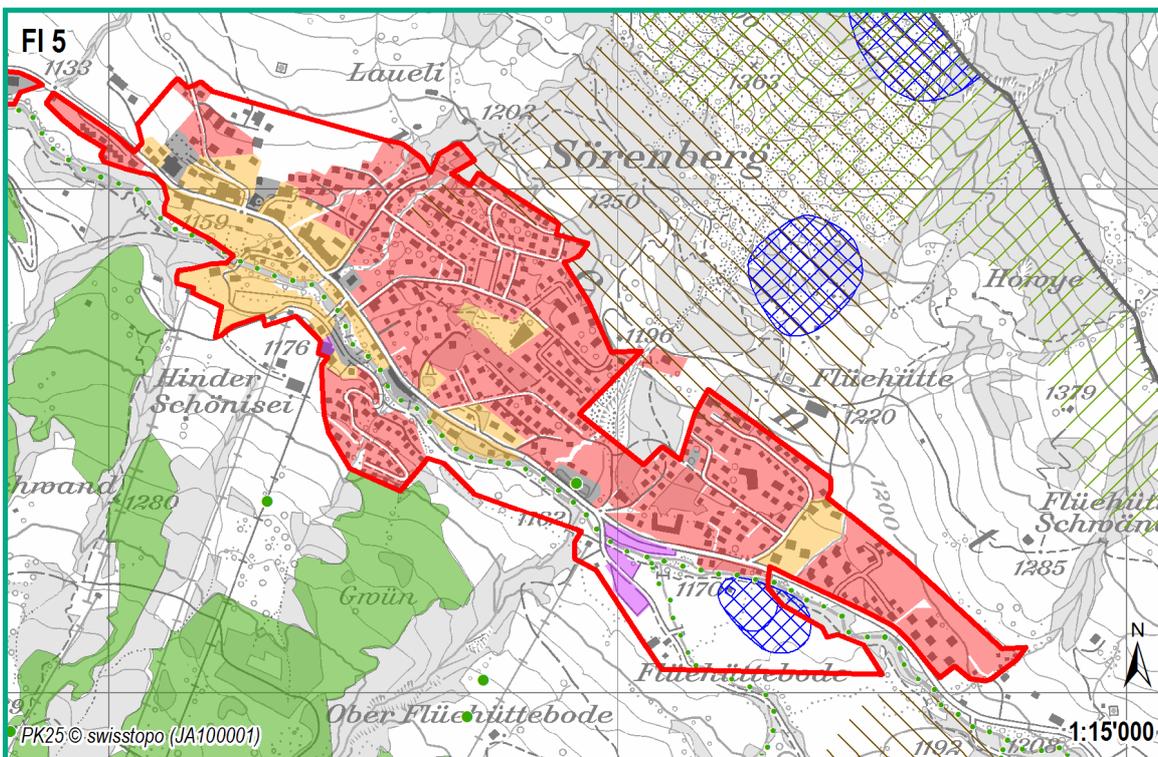
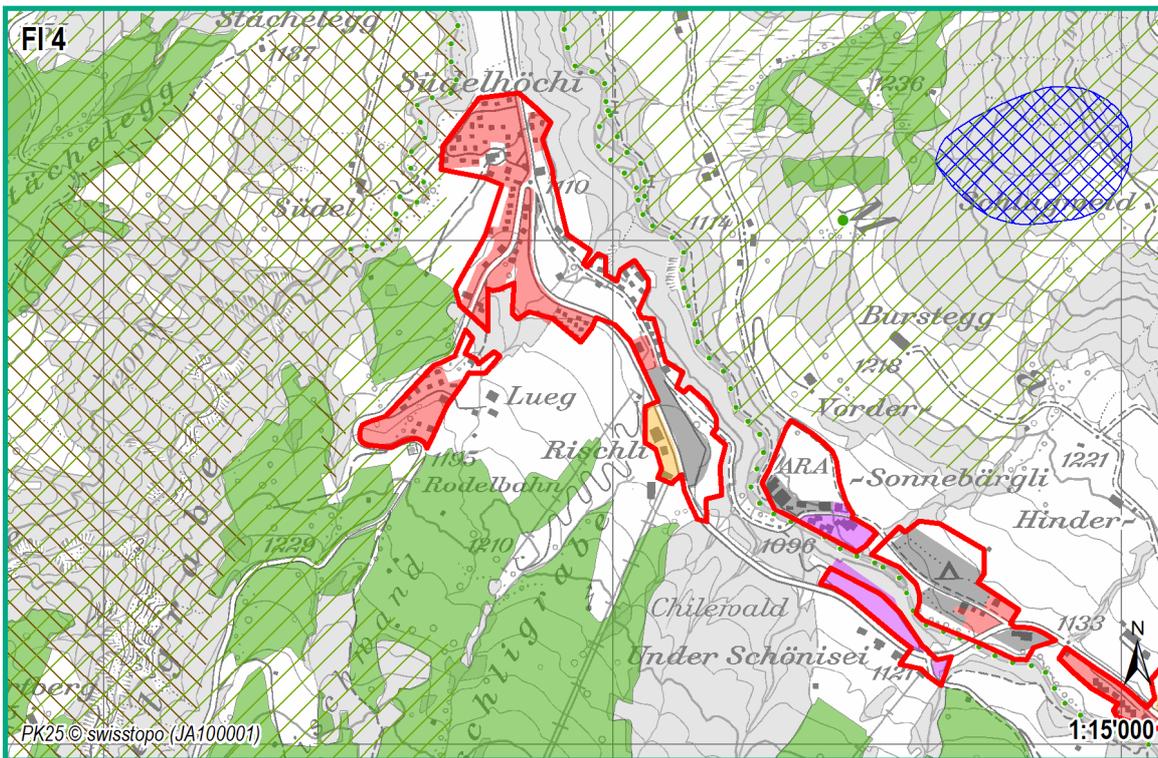
Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

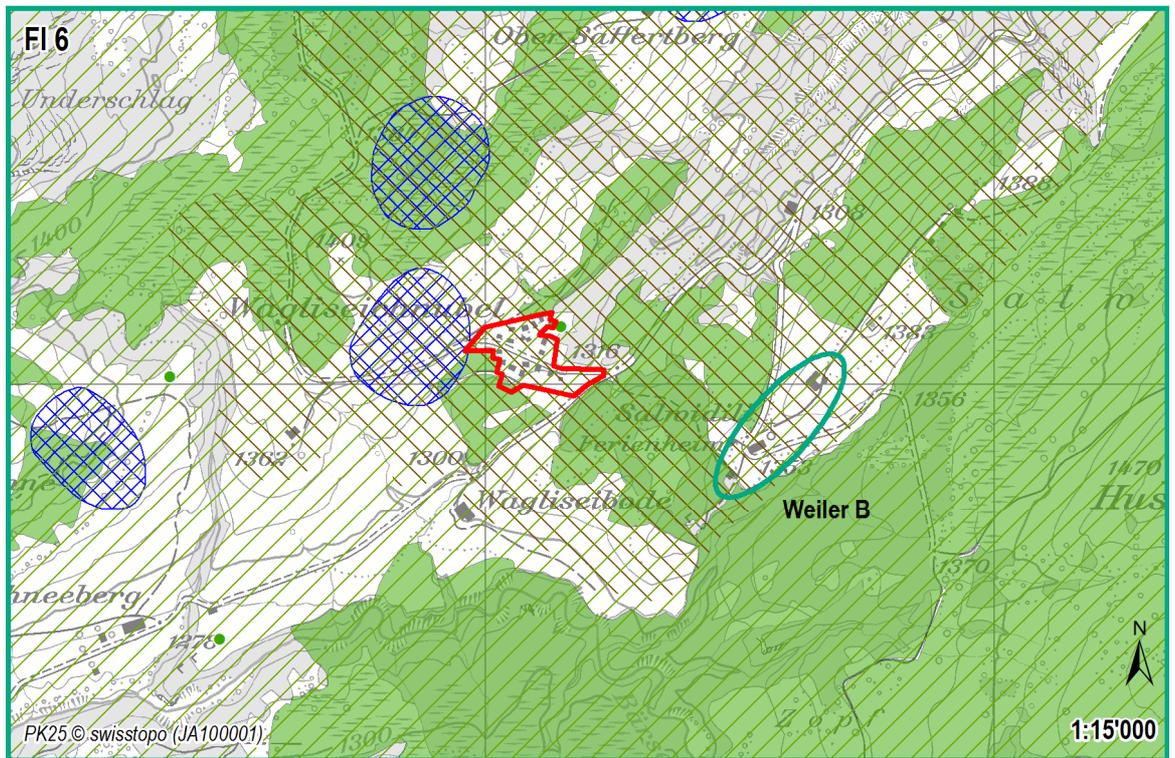
-  Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
-  linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaalem Richtplan
-  Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

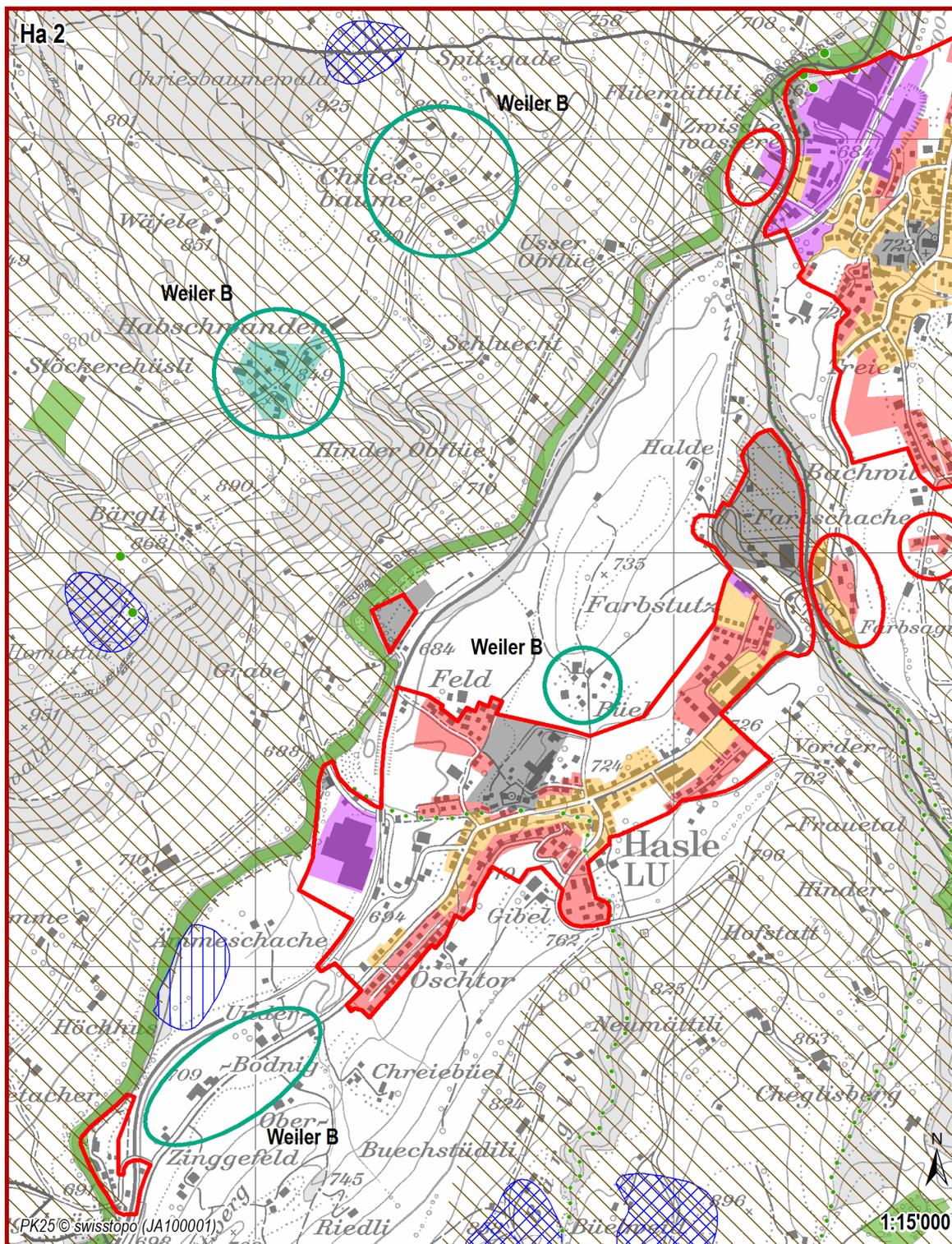
Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

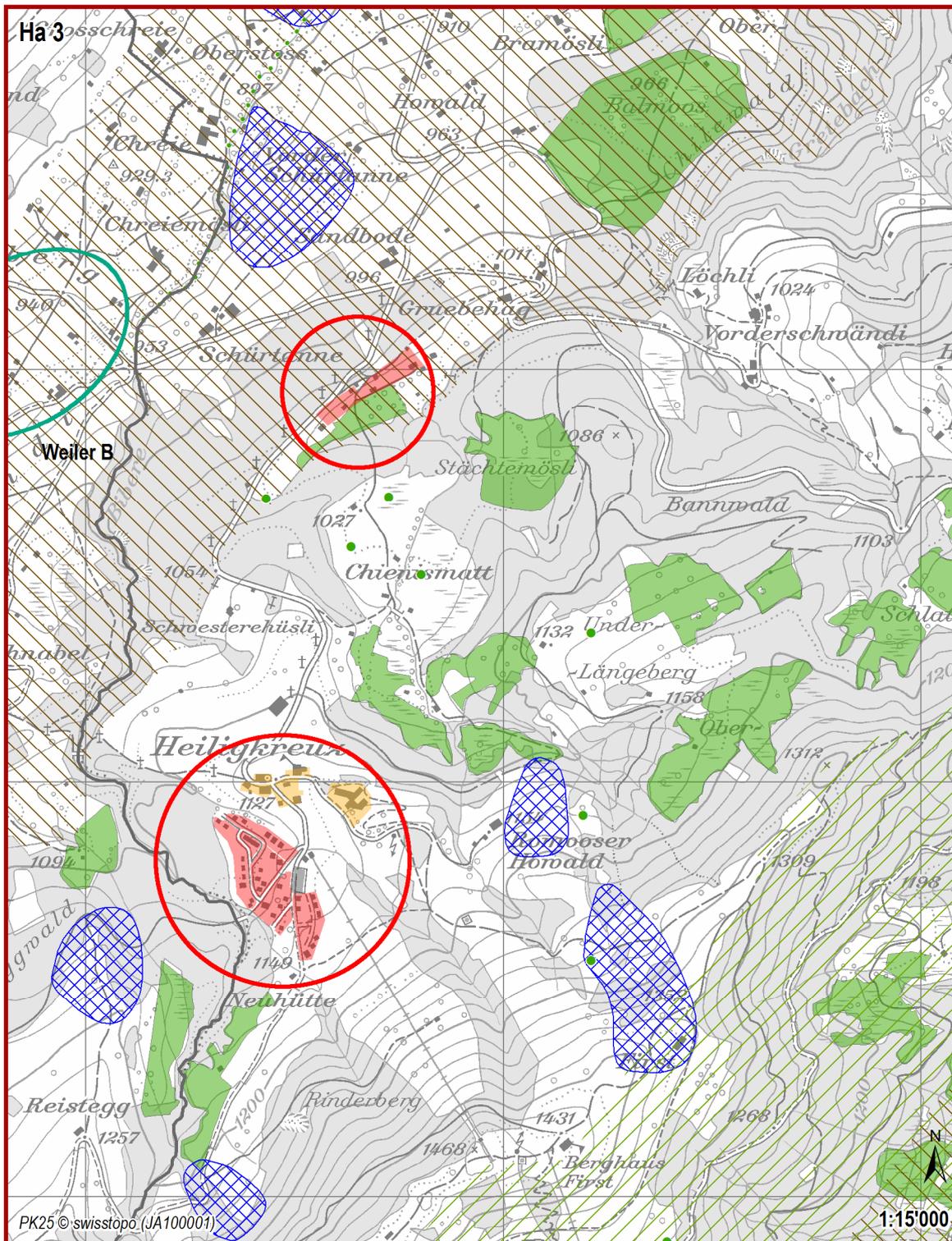
-  Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
-  Grundwasserschutzareal



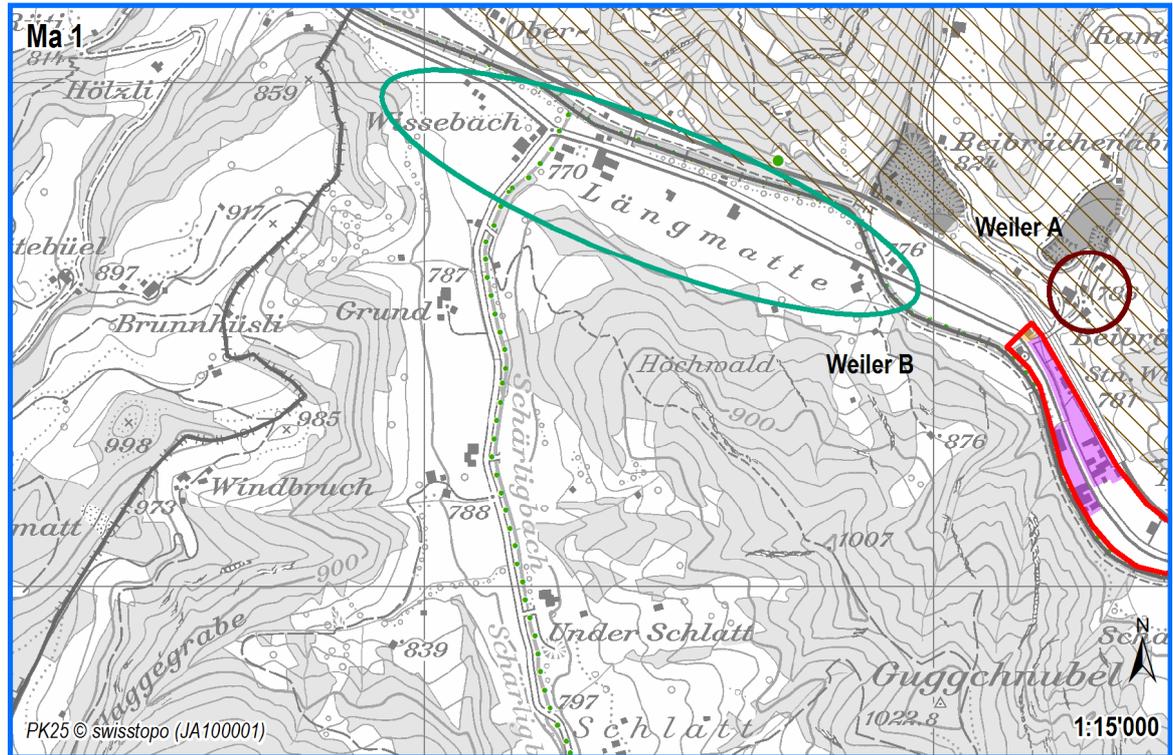








Marbach¹



— Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht



Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C

Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

○ Weiler A

○ Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Zonenplan (Stand 08.05.2009)

- Wohnzone
- Mischgebiet
- Arbeitszone
- Weilerzone
- weitere Bauzonen

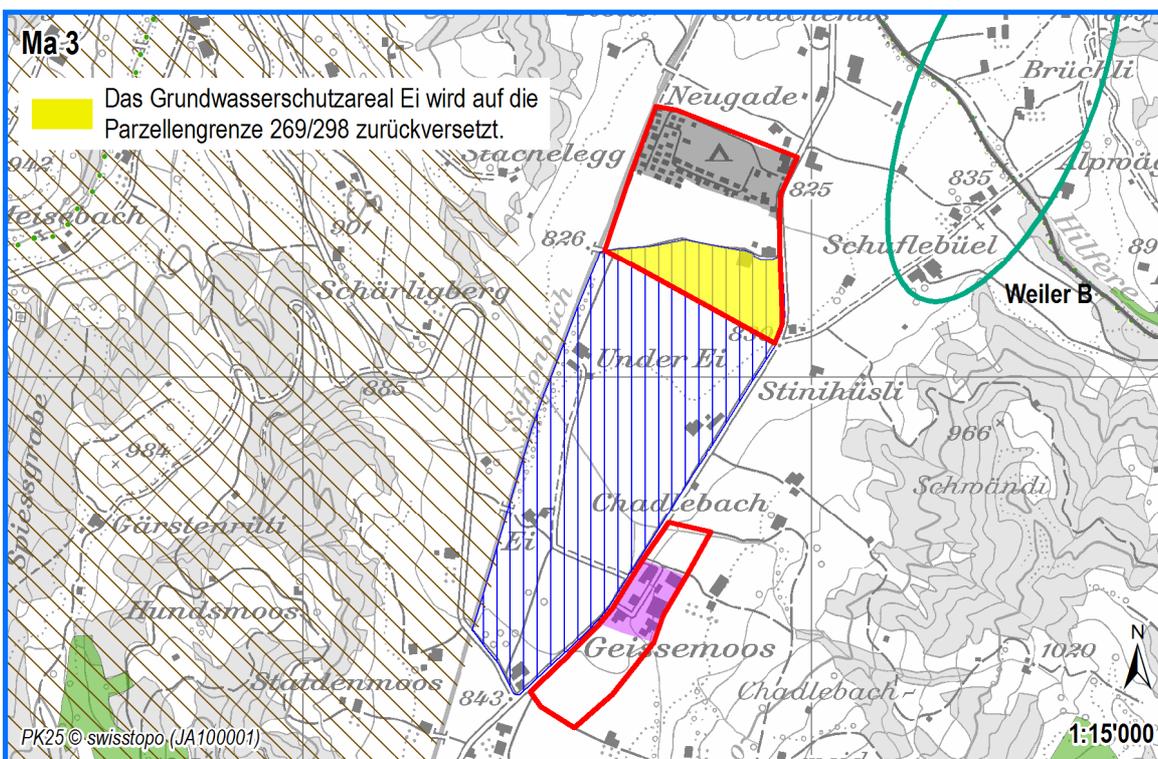
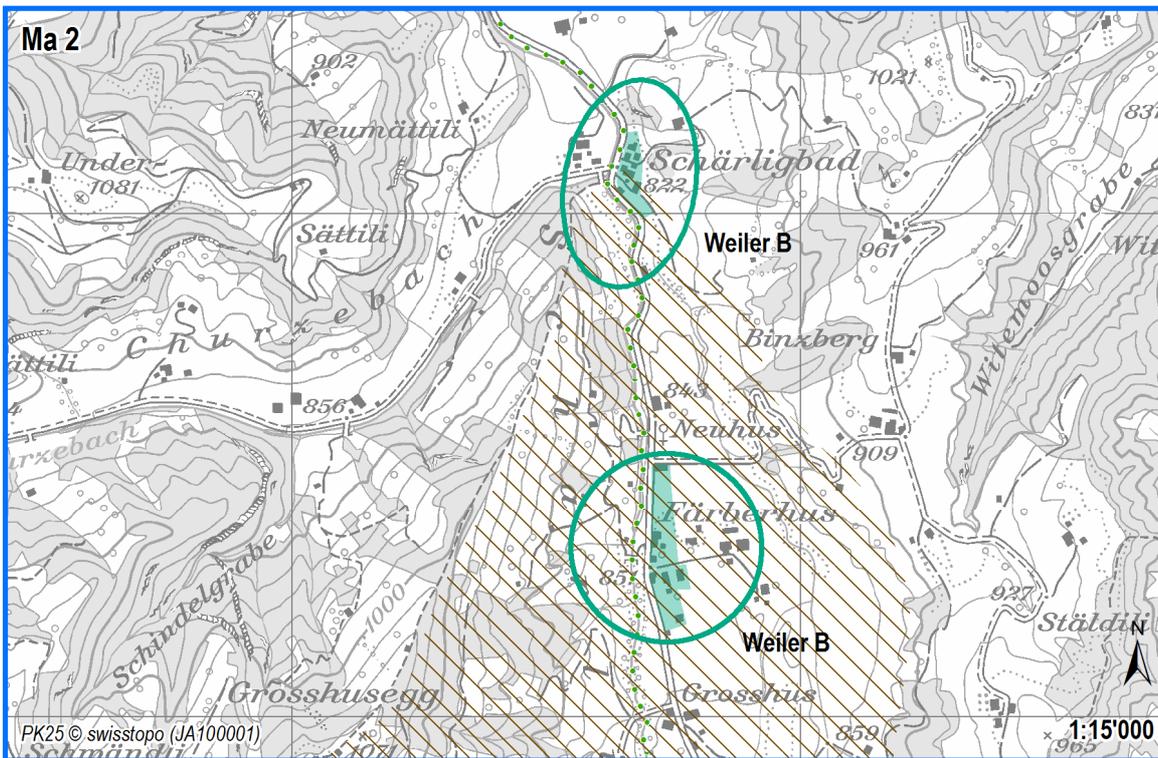
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

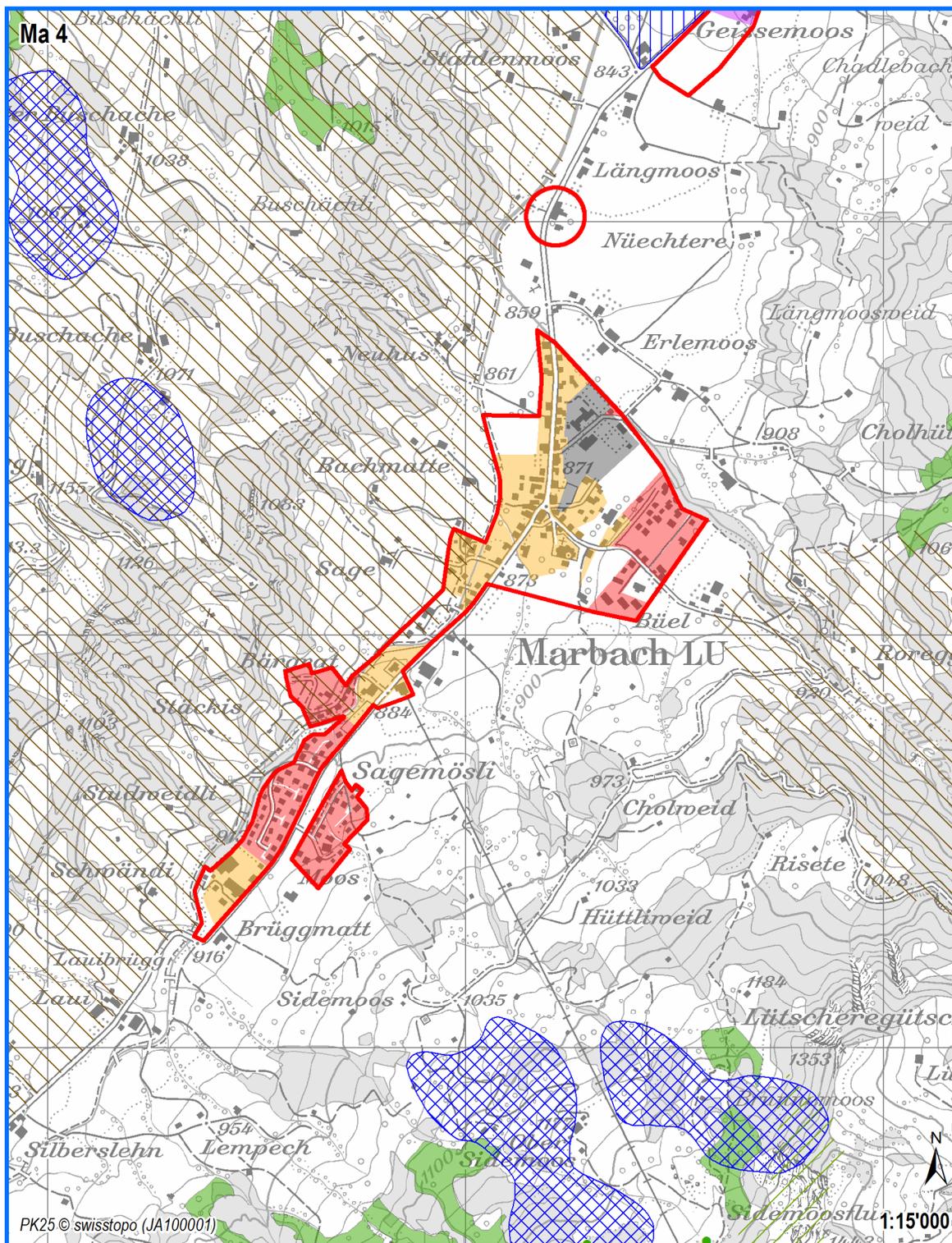
Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

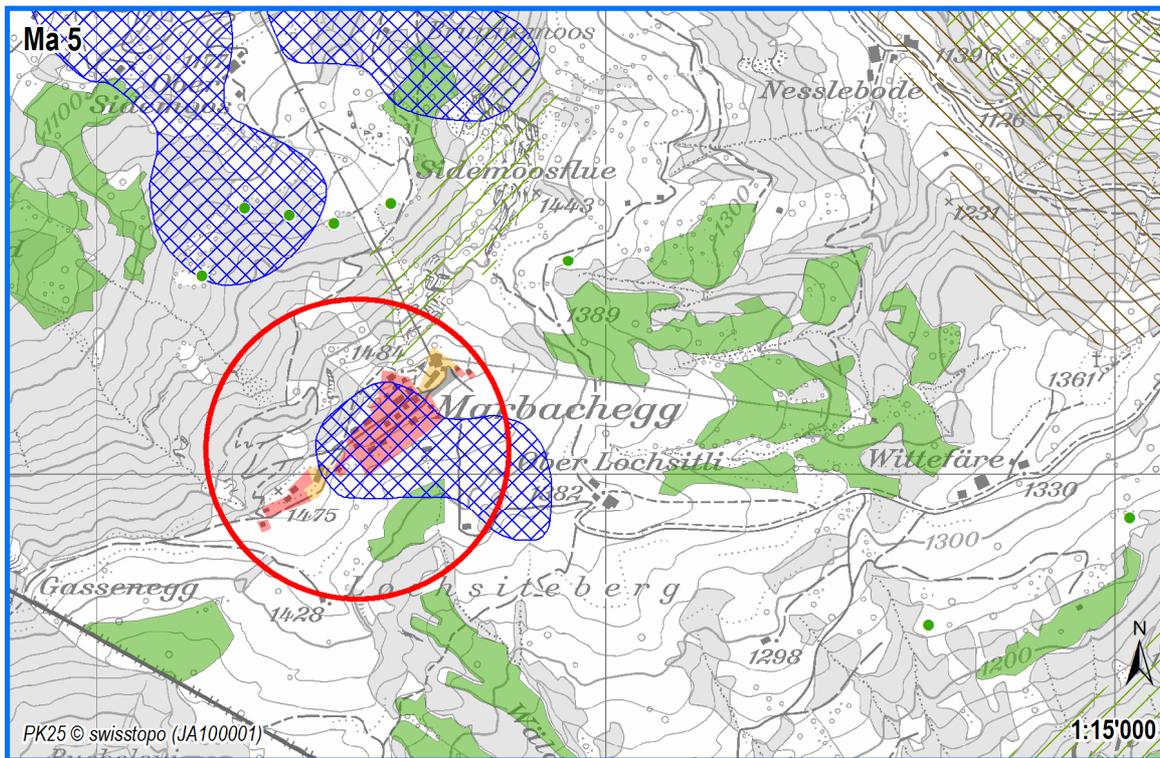
- Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaalem Richtplan
- Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
- Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
- linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaalem Richtplan
- Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

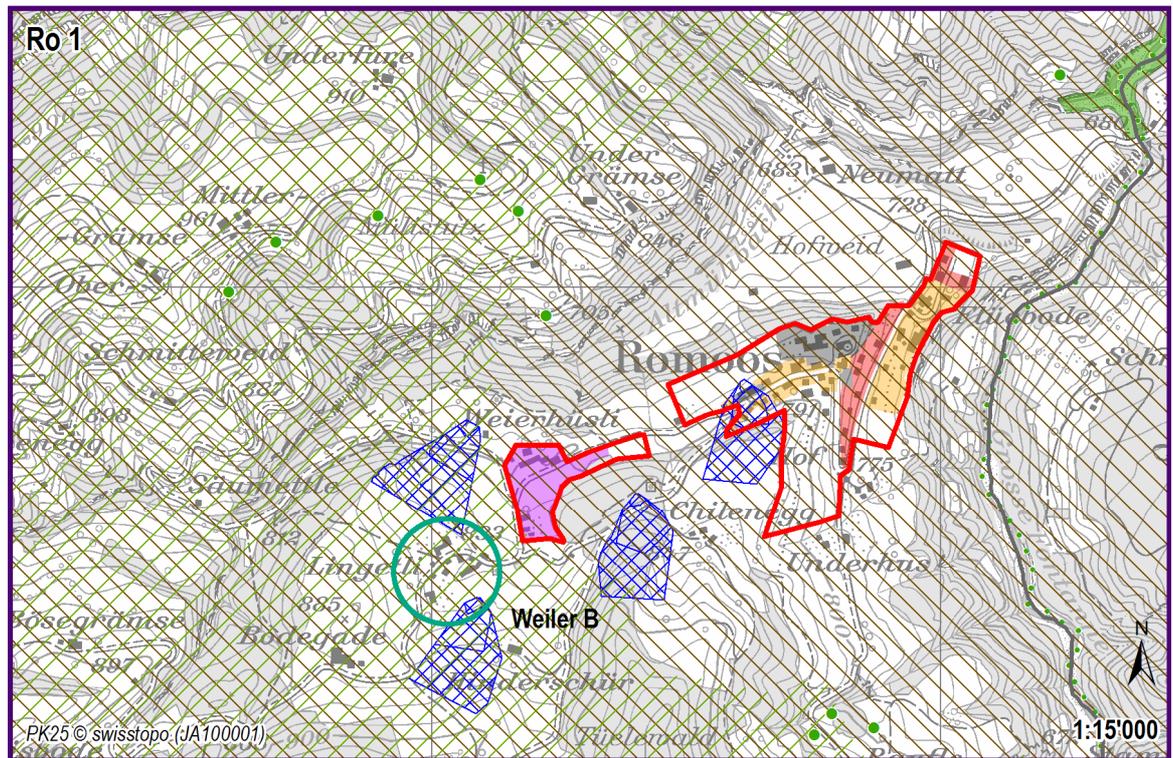
- Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
- Grundwasserschutzareal







Romoos¹



— Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht



Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C

Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

○ Weiler A

○ Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Aggregierter Zonenplan (Stand 31.01.2007)

- Wohngebiet
- Mischgebiet
- Arbeitsgebiet
- Weilerzone
- Gebiet für öffentliche Zwecke

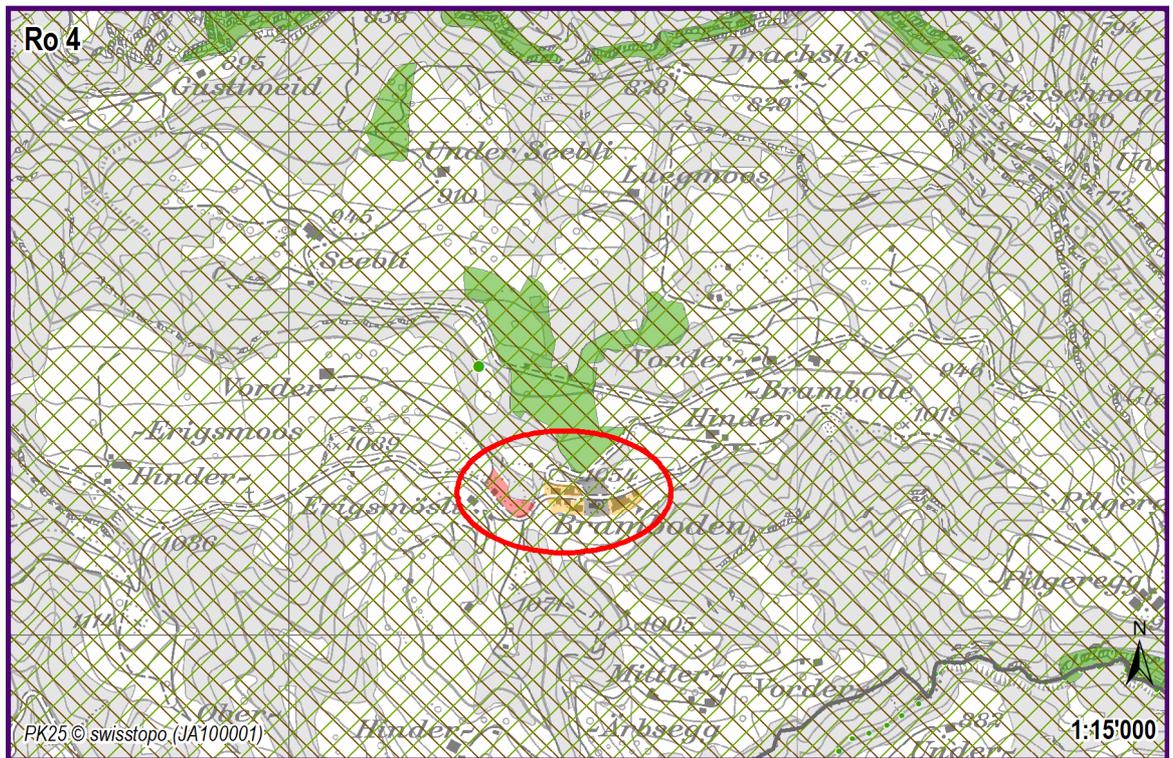
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

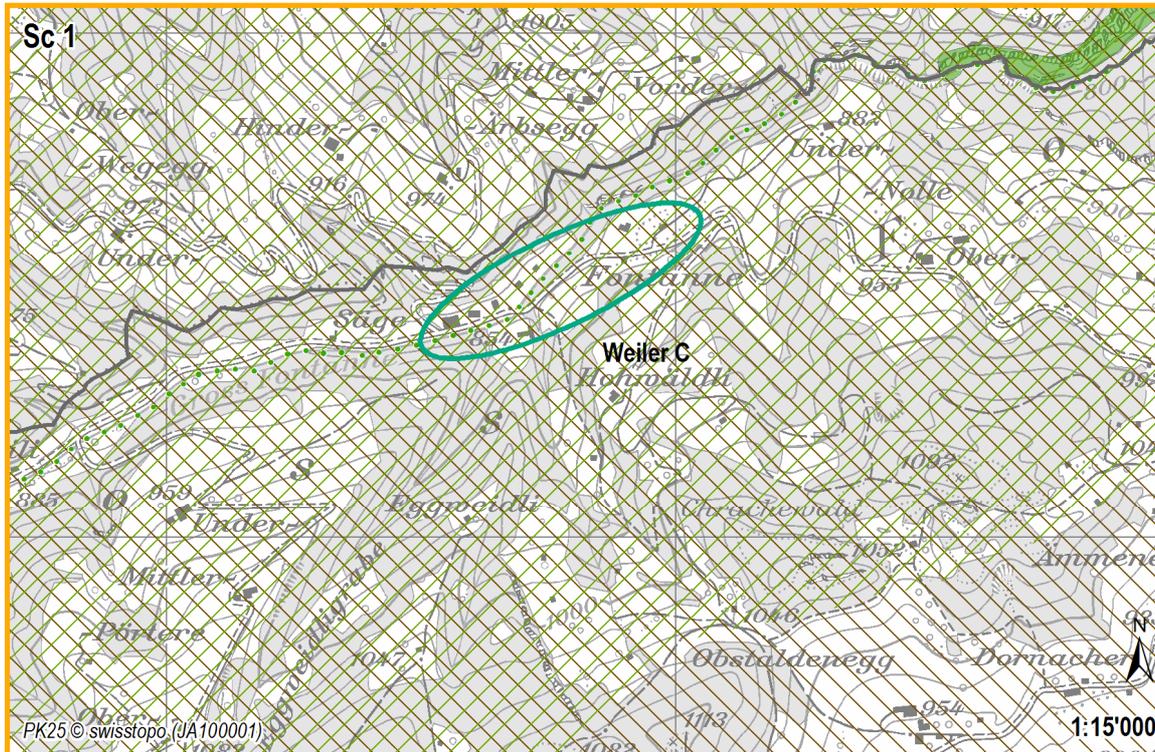
- Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaalem Richtplan
- Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
- Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaalem Richtplan
- linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaalem Richtplan
- Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

- Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
- Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)



Schöpfheim¹



-  Siedlungsbegrenzungslinien: Ausdehnung nicht erwünscht
-  Begrenzung kleiner Siedlungsteile oder Kleinbauzonen: Erhaltung Bestand, aber keine Ausdehnung erwünscht (mit Ausnahme von Betriebserweiterungen)

Weiler A, B oder C Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen (Weiler)

-  Weiler A
-  Weiler B, Weiler C

Von der Genehmigung ausgenommen, vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrats Nr. 50 vom 17.01.2012 (S. 44)

Ausgangslage

Zonenplan (Stand 08.05.2009)

-  Wohnzone
-  Mischgebiet
-  Arbeitszone
-  Weilerzone
-  weitere Bauzonen

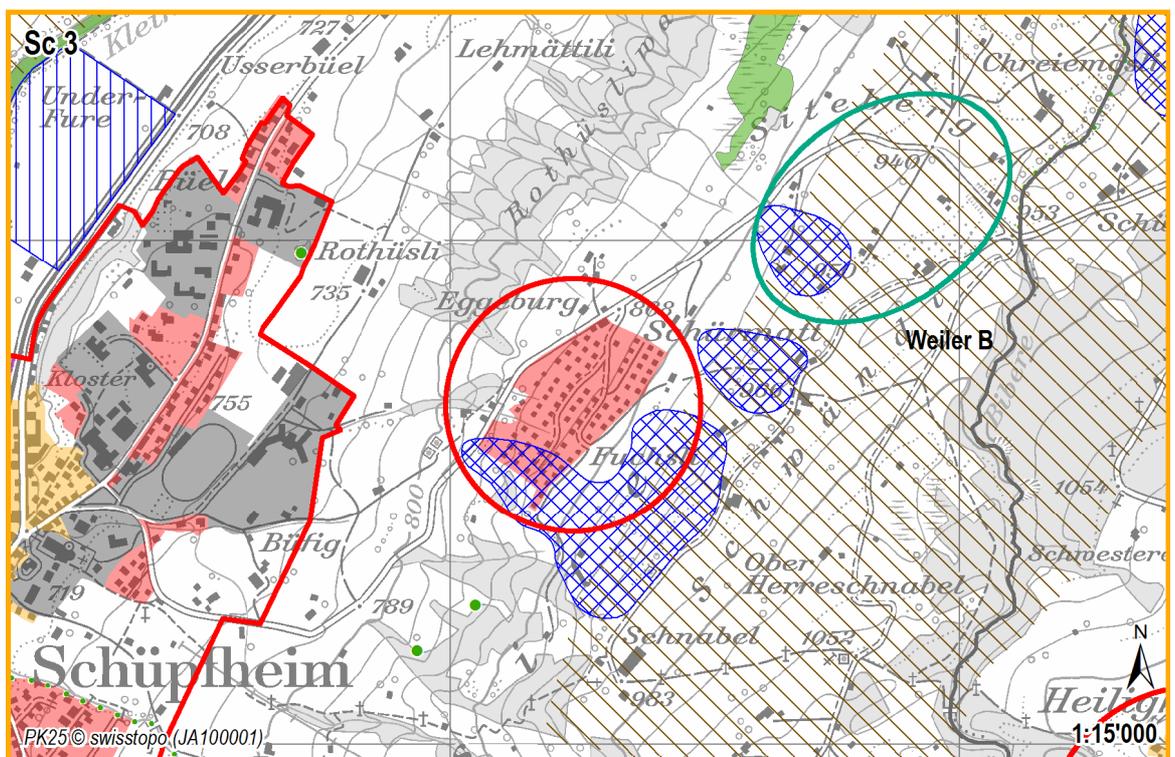
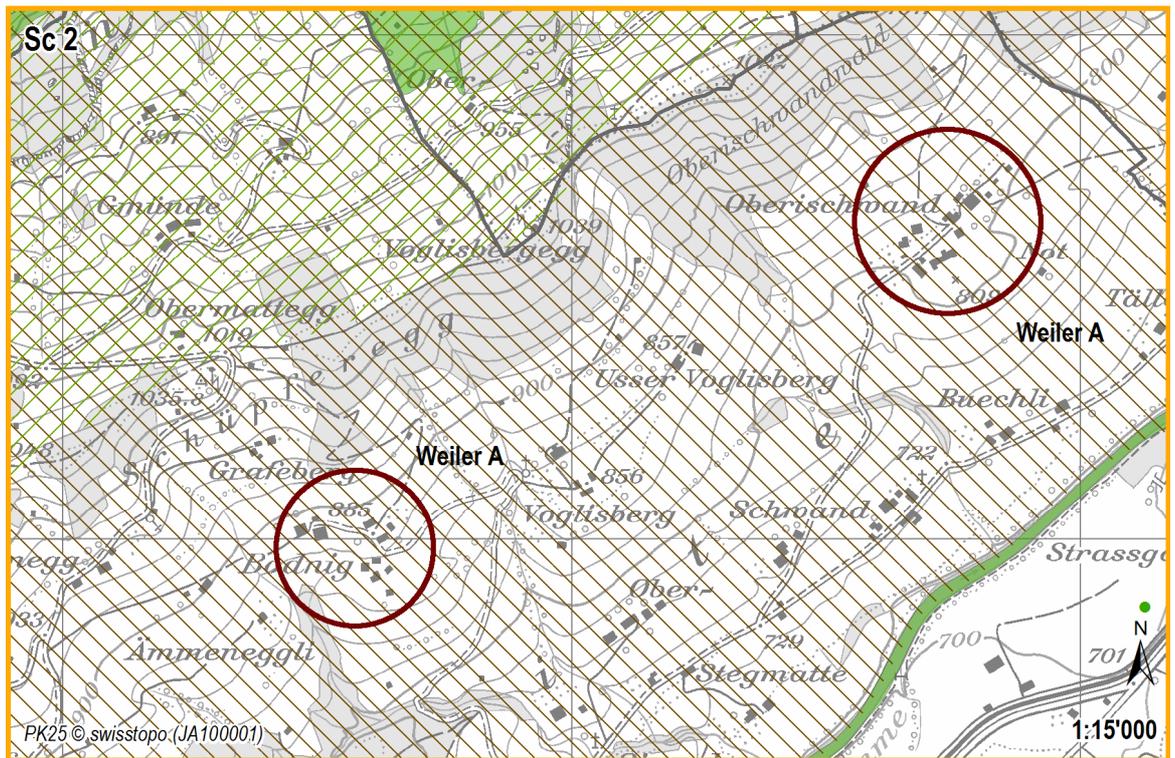
¹ Im Verlauf der REP-Erarbeitung abgeschlossene oder laufende Ortsplanungsrevisionen sind inhaltlich berücksichtigt, aufgrund der Datenverfügbarkeit aber nicht in der Ausgangslage dargestellt.

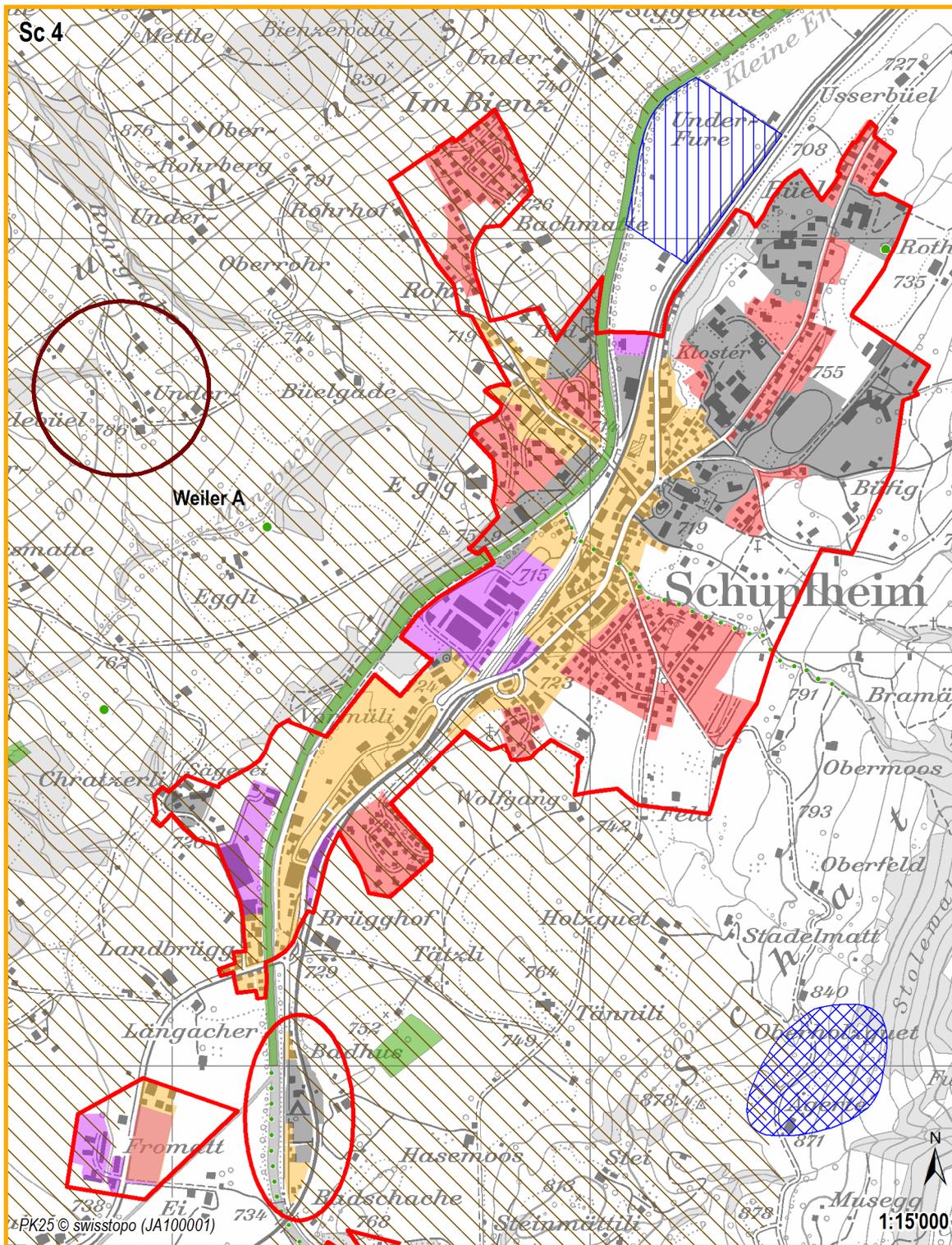
Schutzgebiete Natur und Landschaft (Kantonaler Richtplan 2009)

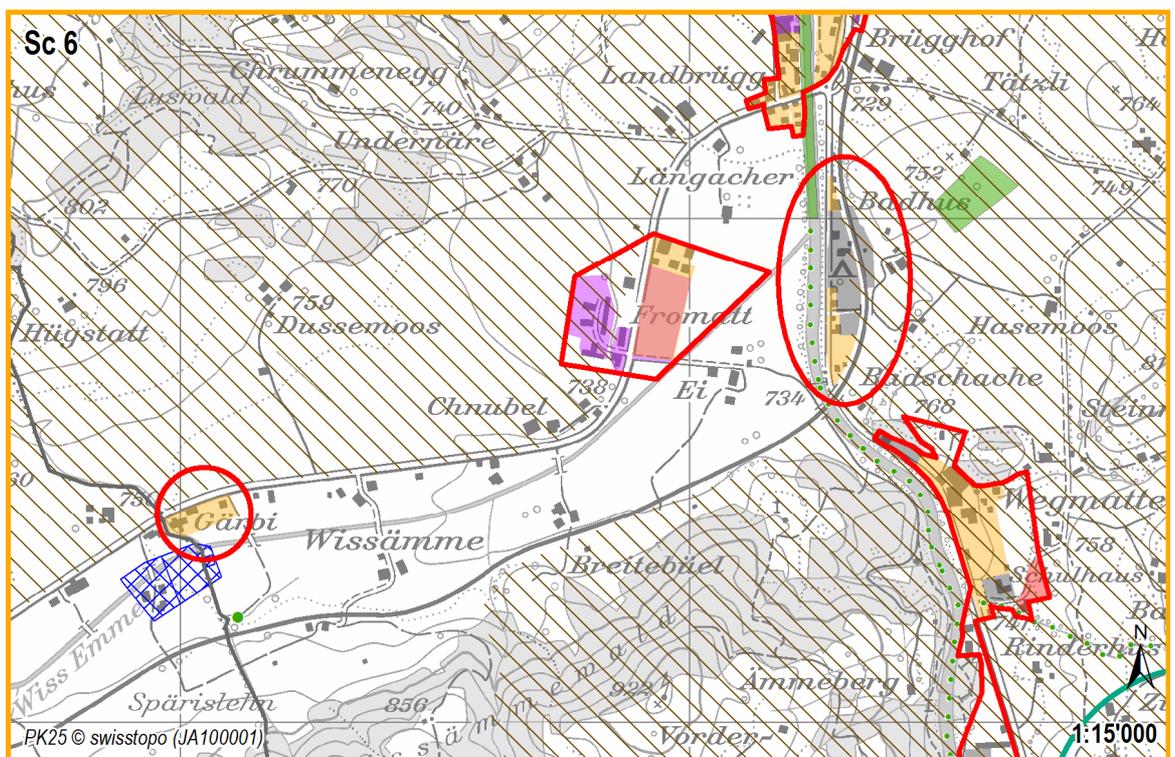
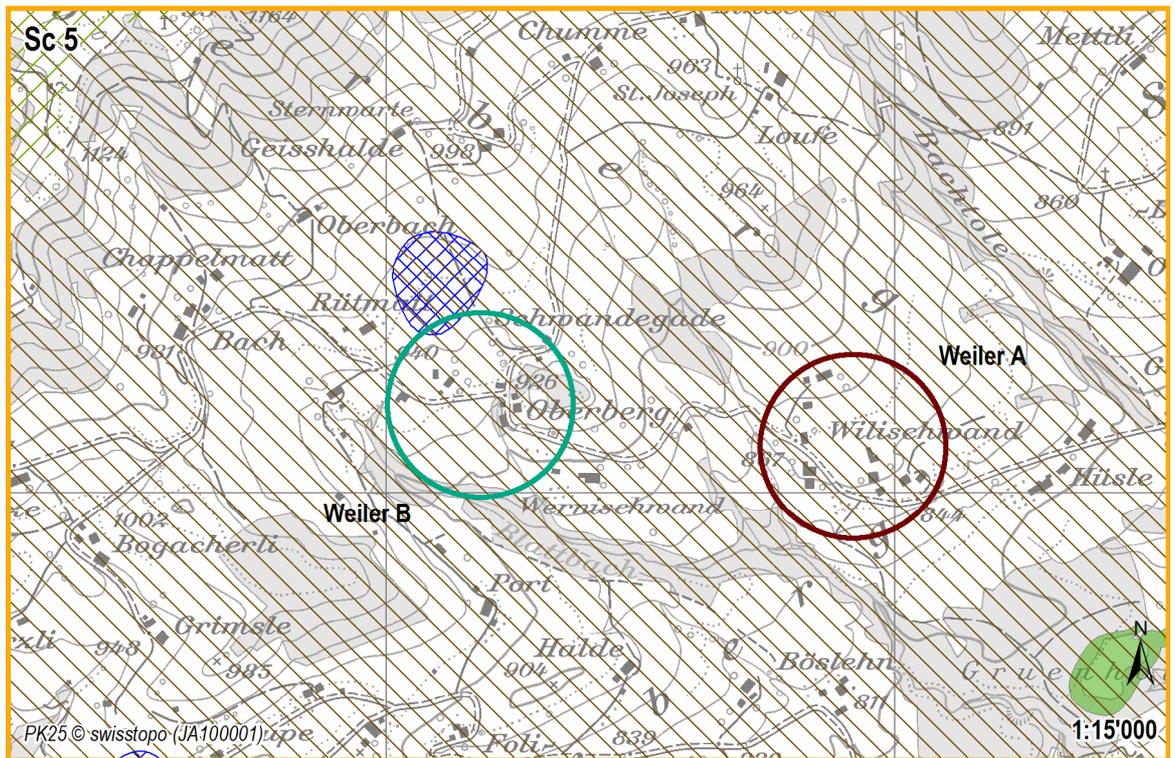
-  Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss kantonaem Richtplan
-  Naturobjekt (grösser 1ha) gemäss kantonaem Richtplan
-  Naturobjekt (kleiner 1ha) gemäss kantonaem Richtplan
-  linienartiges Naturobjekt gemäss kantonaem Richtplan
-  Geologisch-geomorphologische Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung

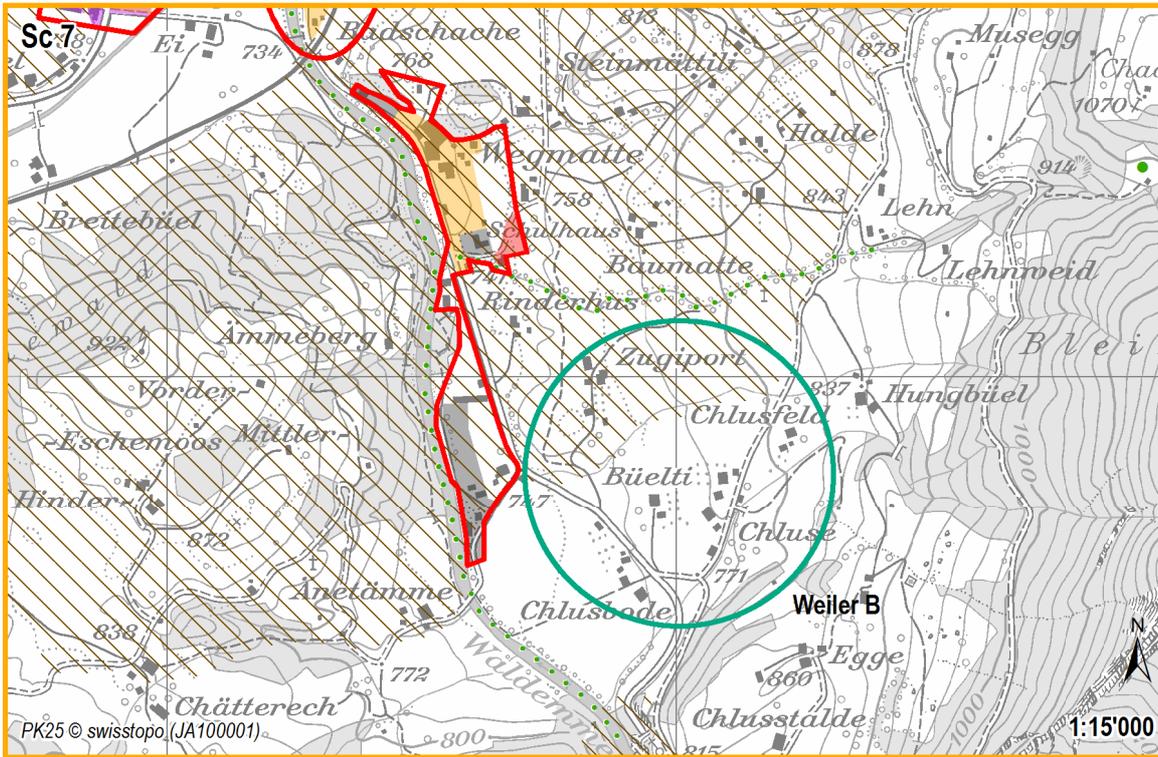
Gewässerschutz (Stand 31.03.2009)

-  Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2, S3, S)
-  Grundwasserschutzareal

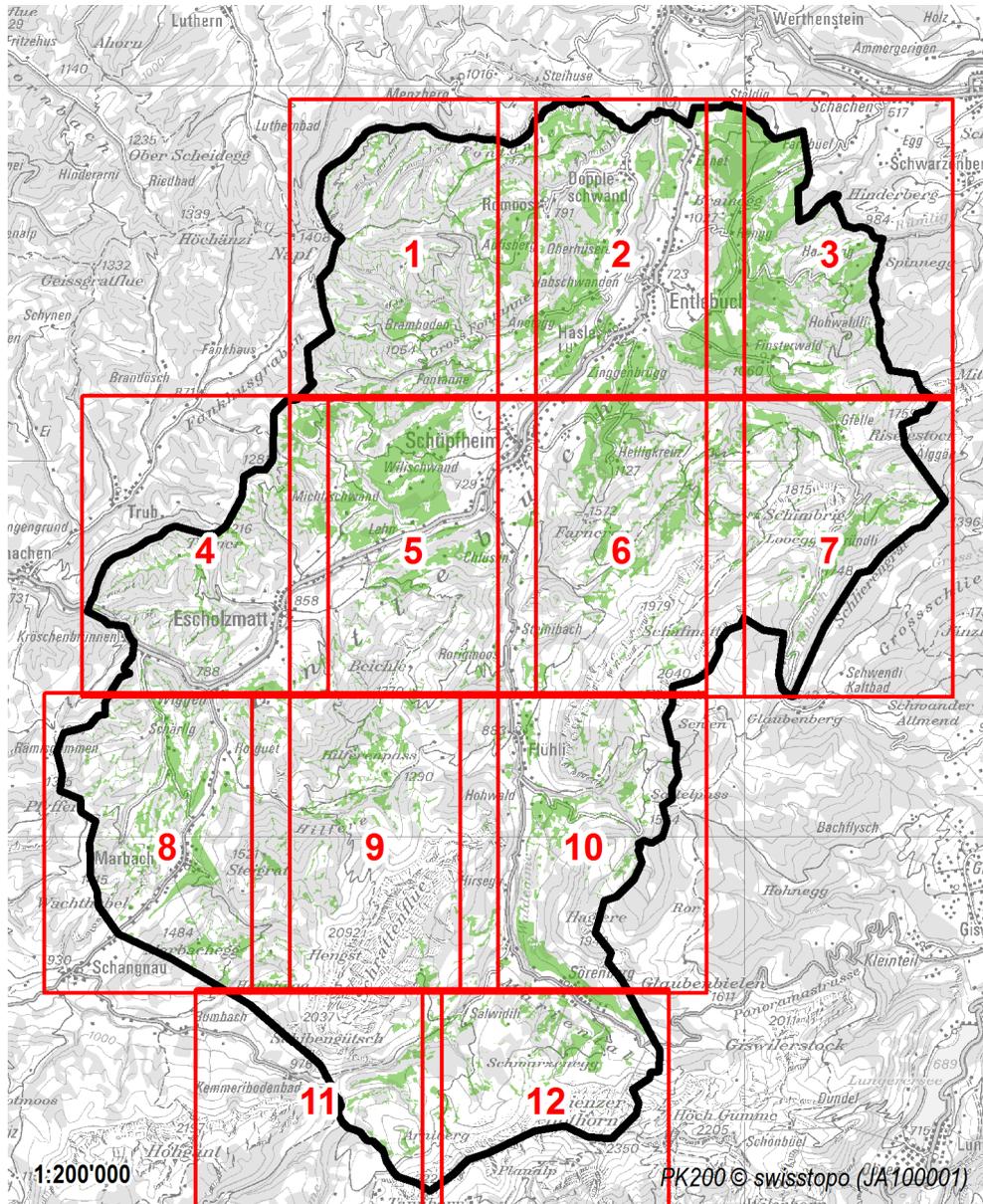








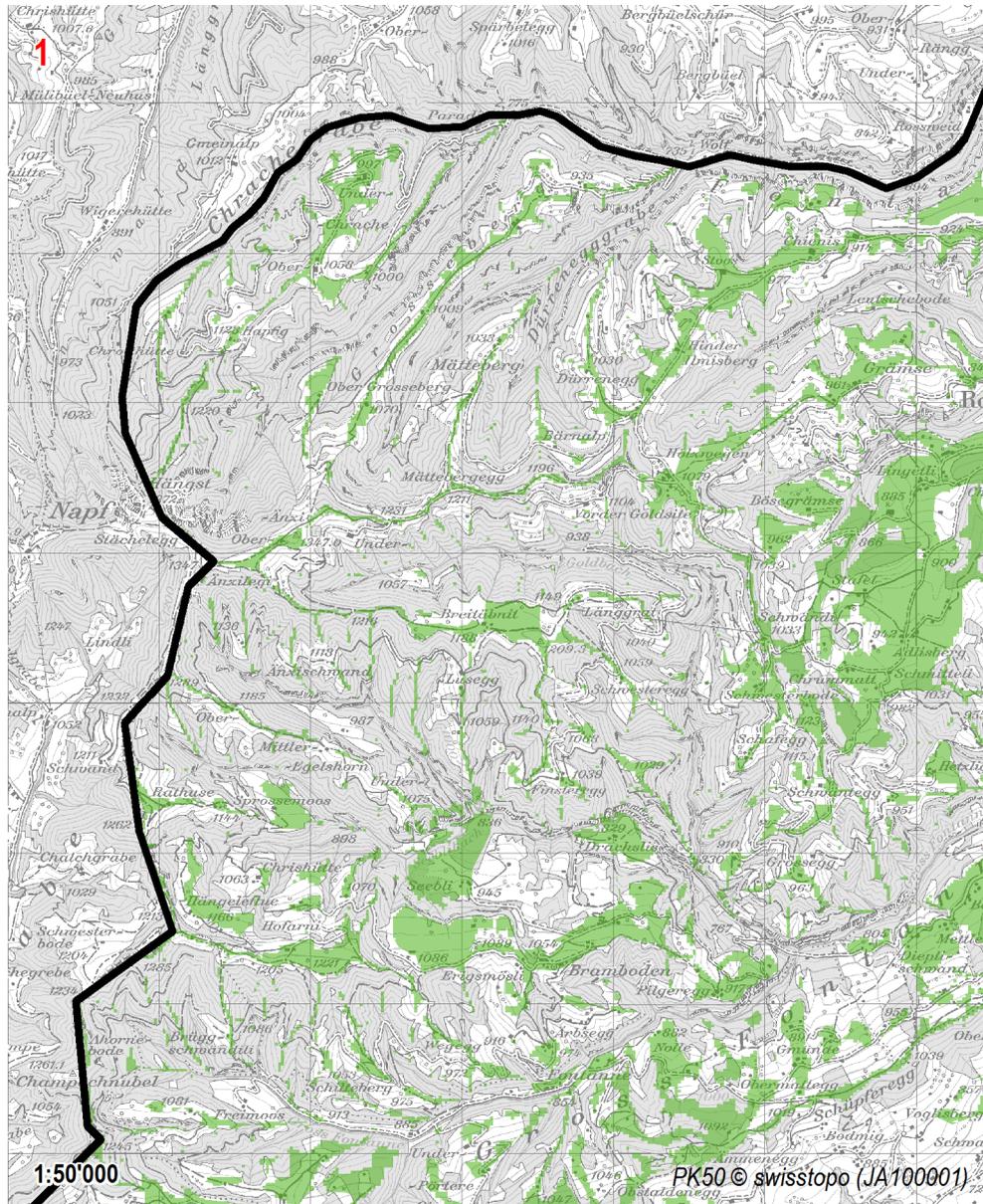
Anhang 2: Karte zu M18.6 (Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise)



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegenehmigungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

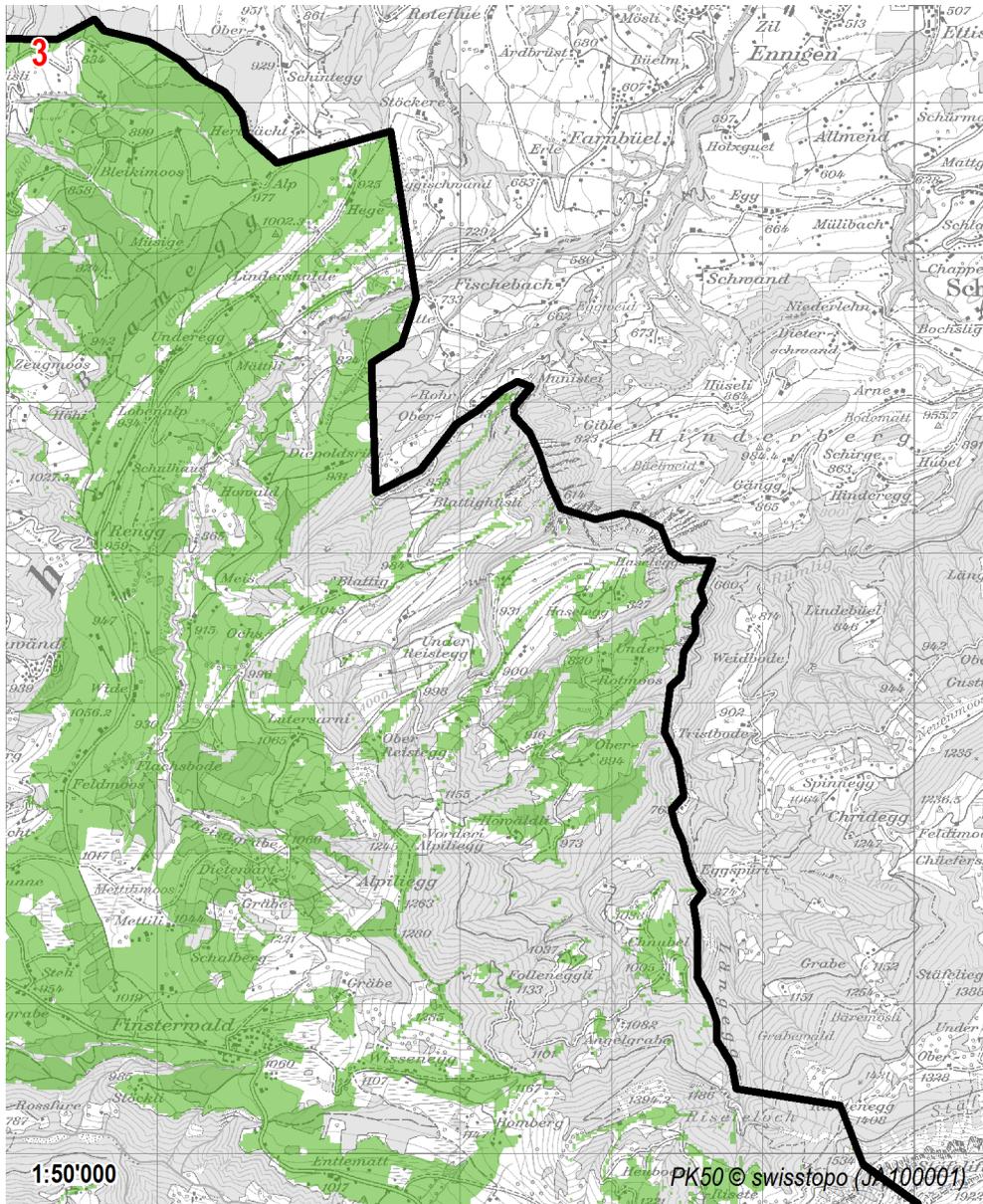
Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzone sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

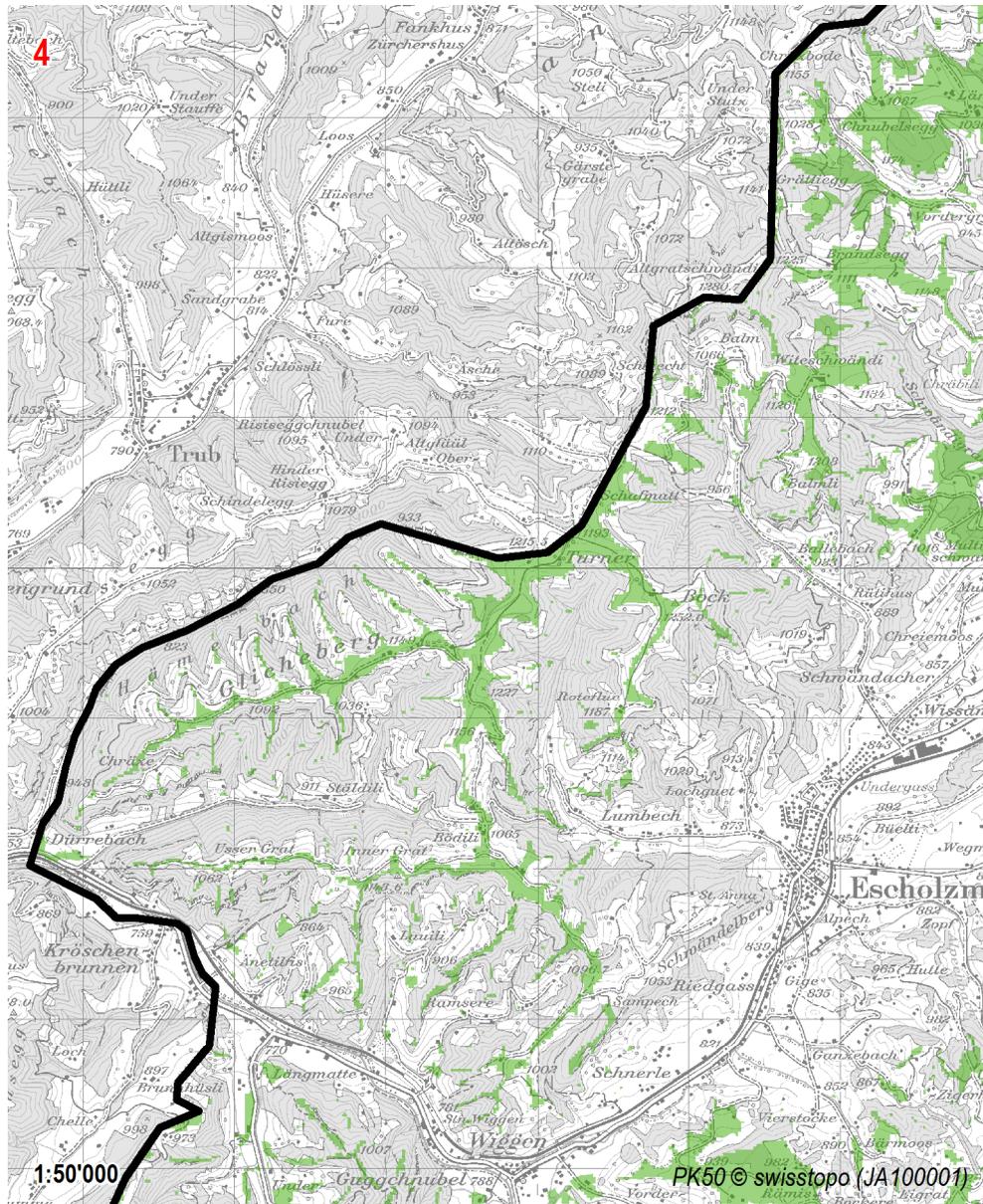
Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

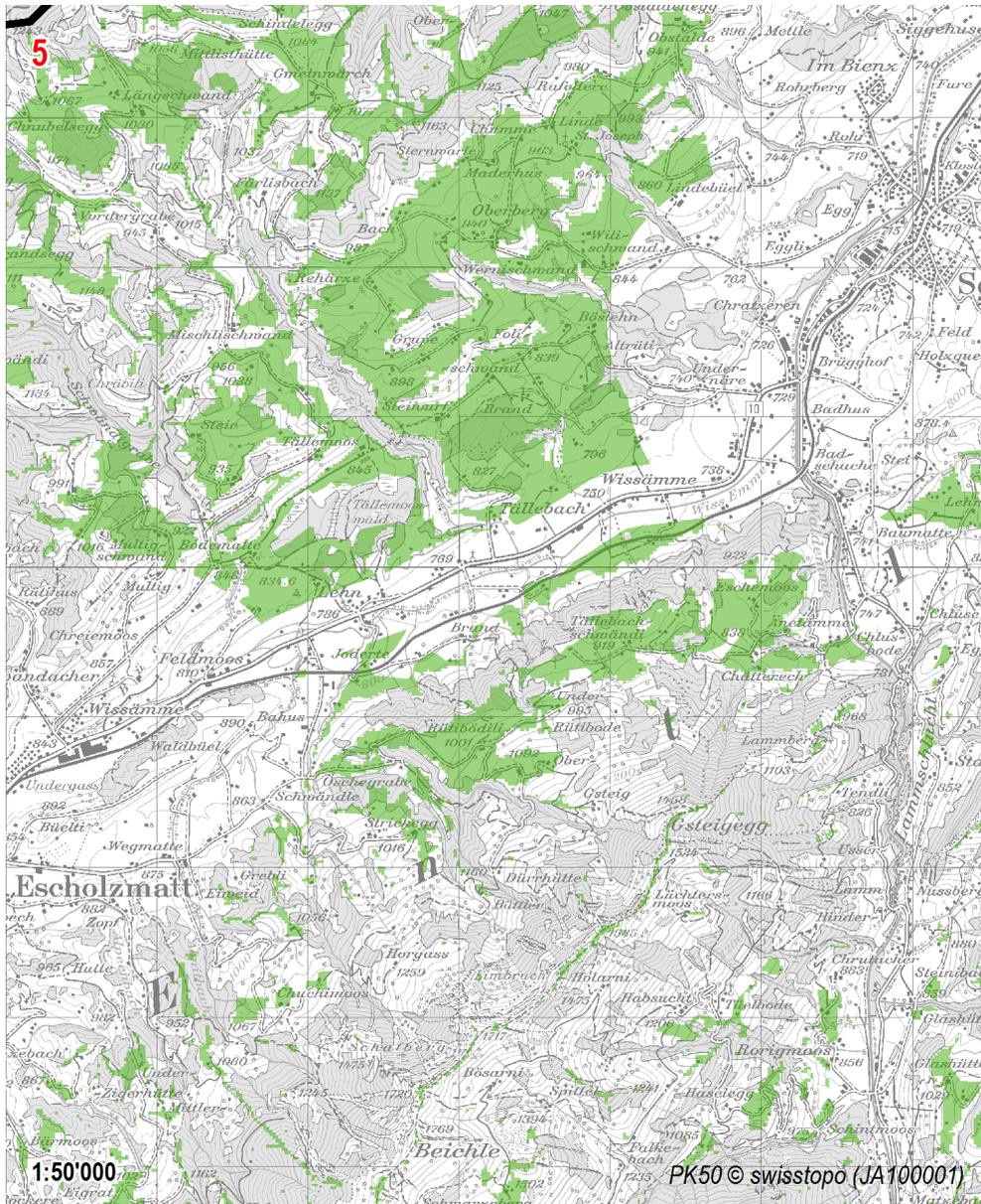
Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

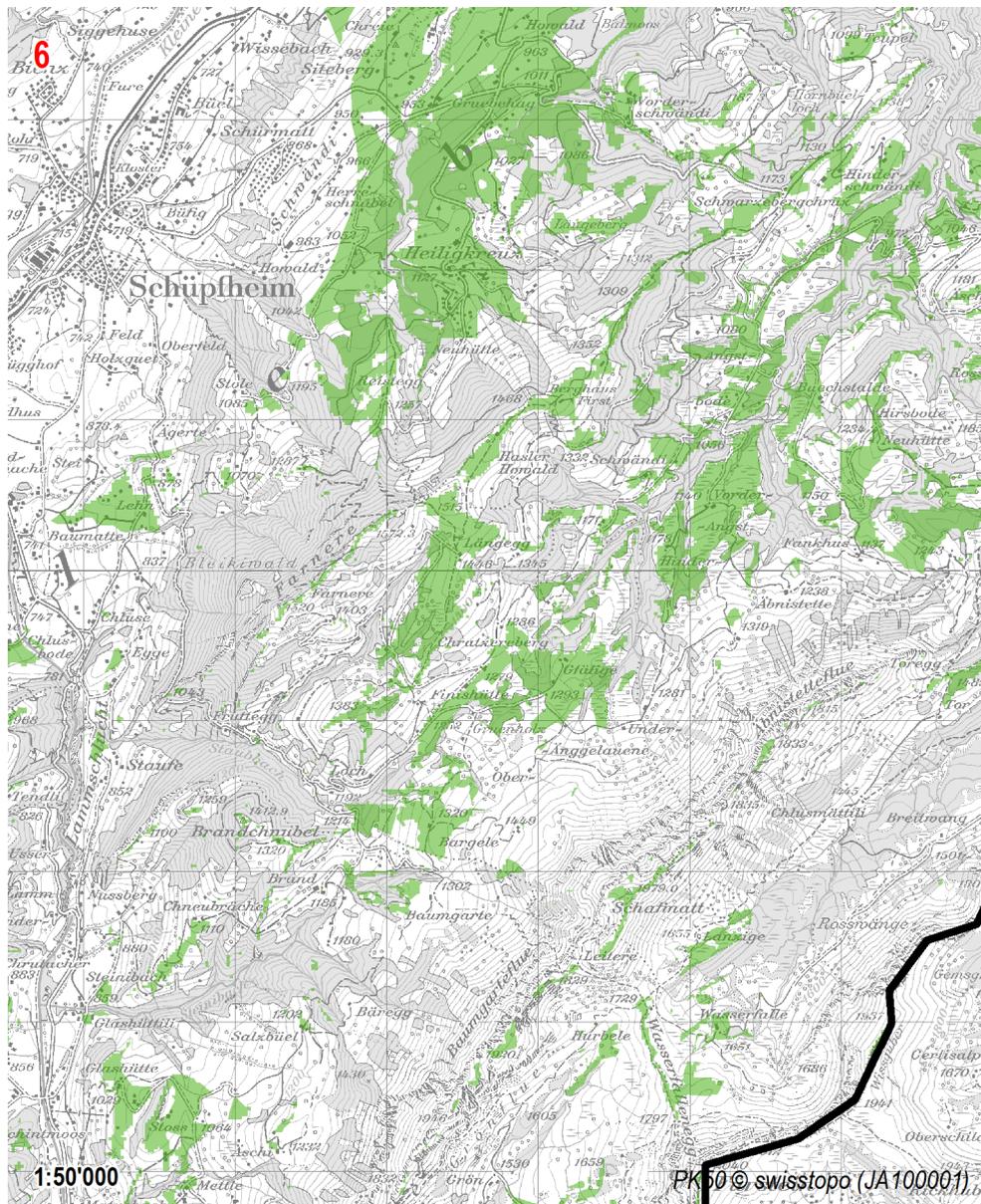
Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

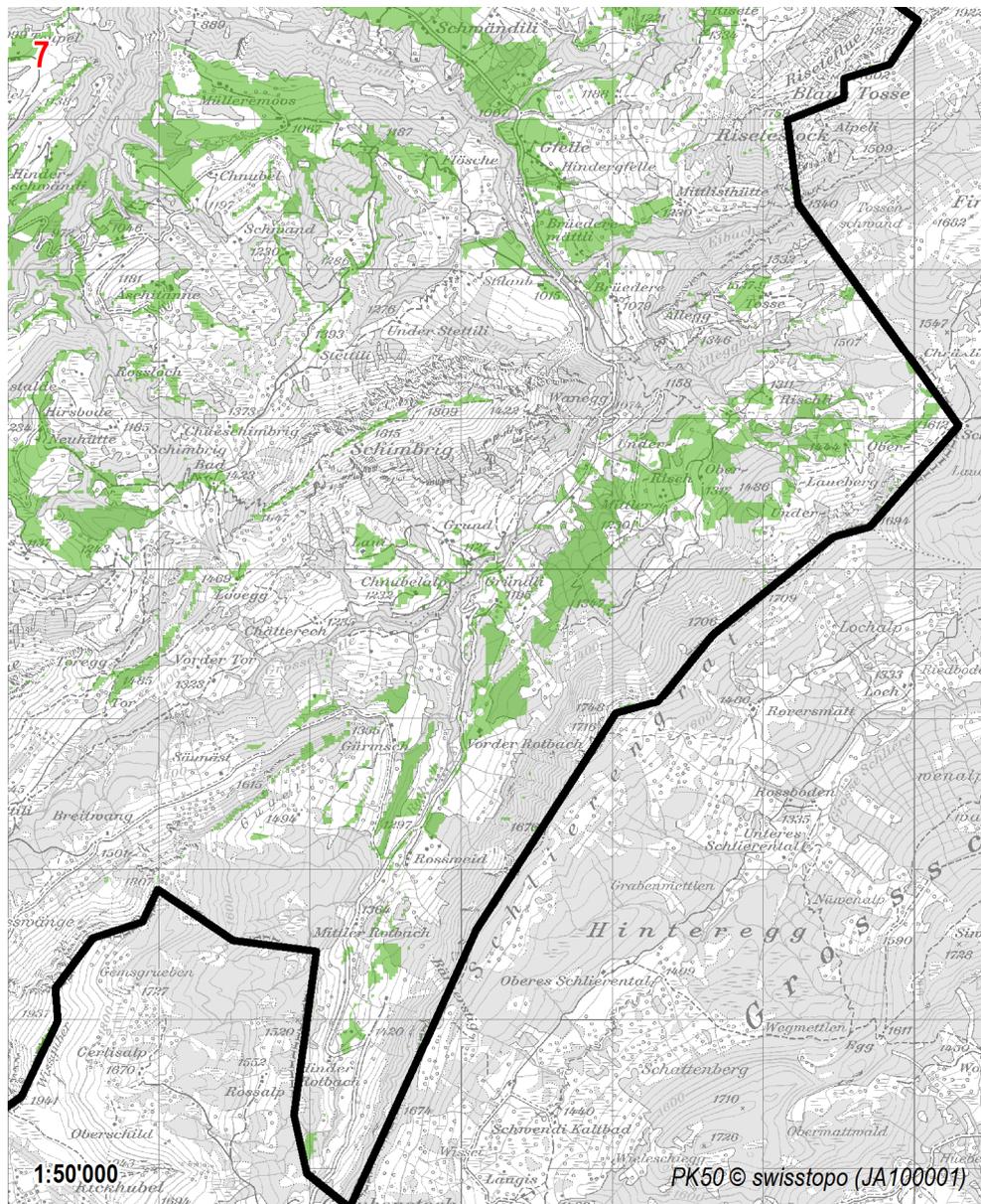
Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegenehmigungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

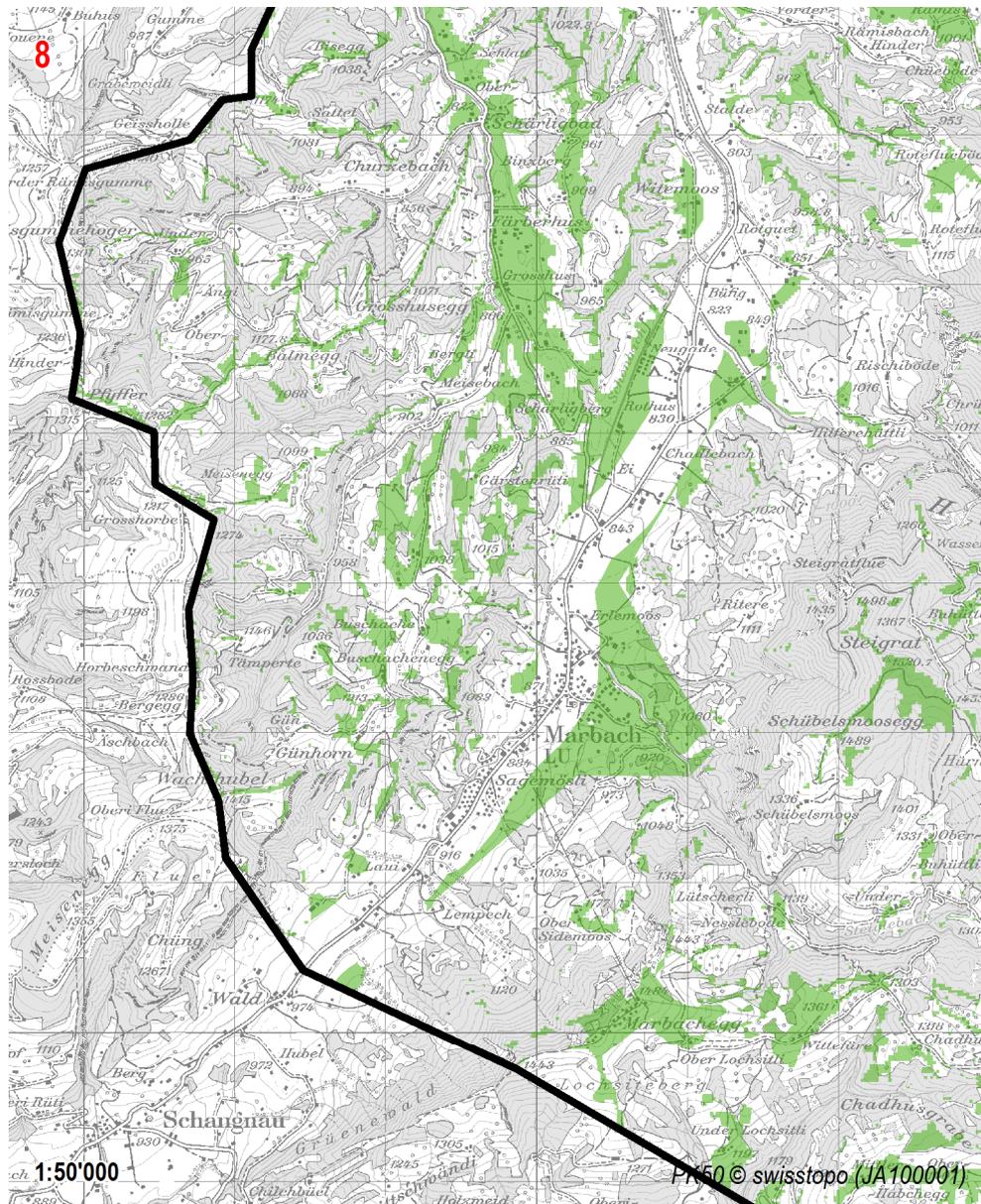
- Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.
- Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

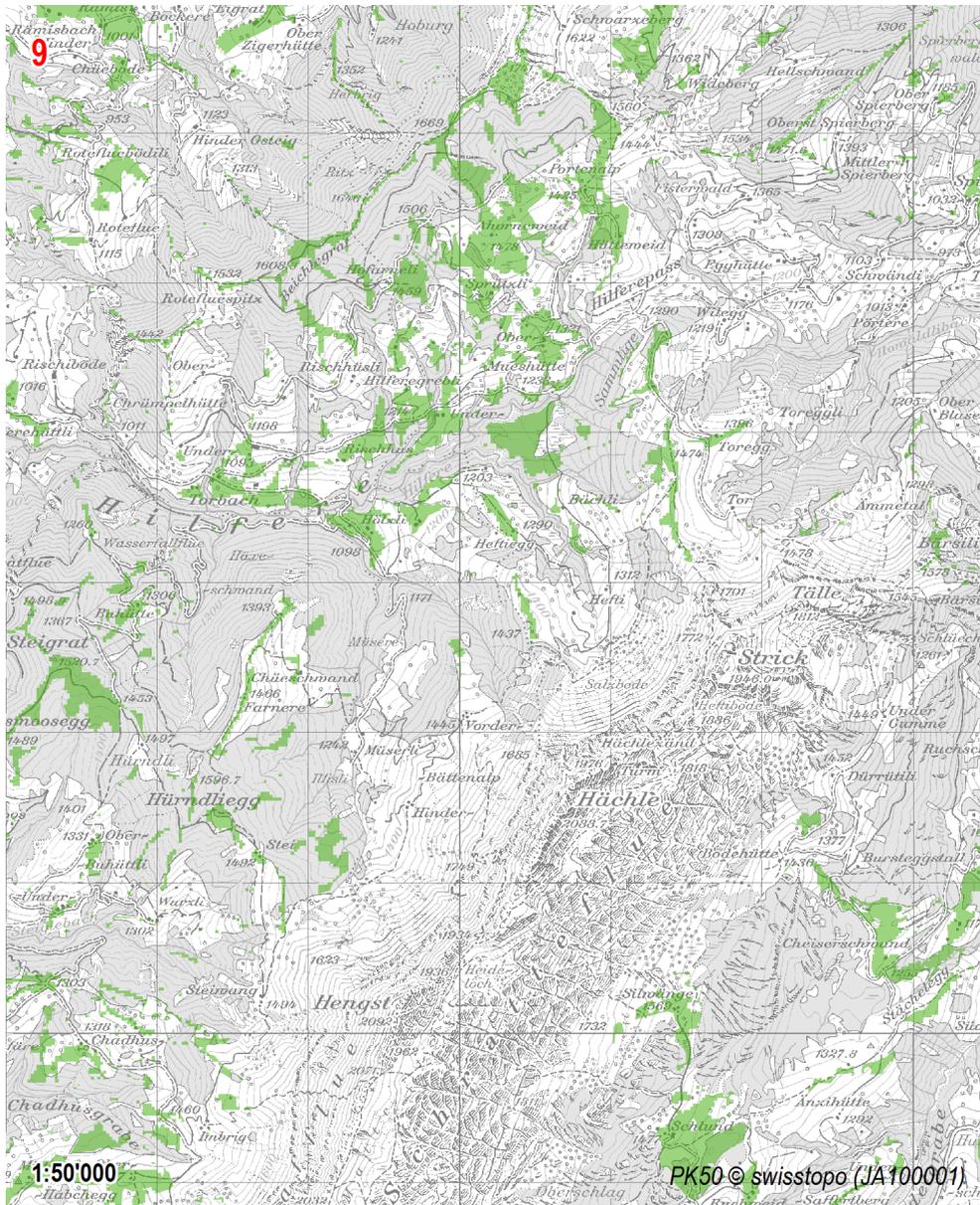
Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

 Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

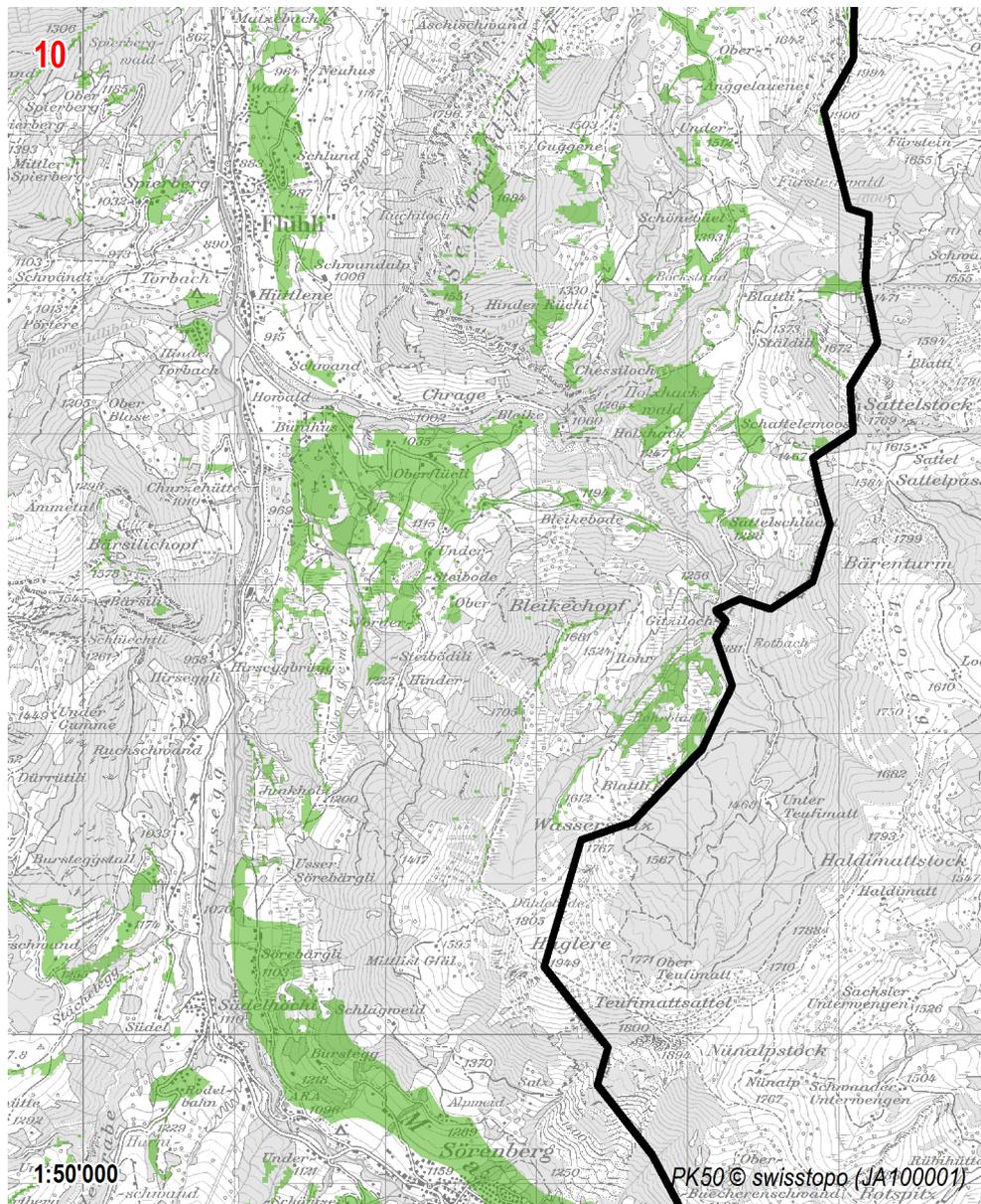
 Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

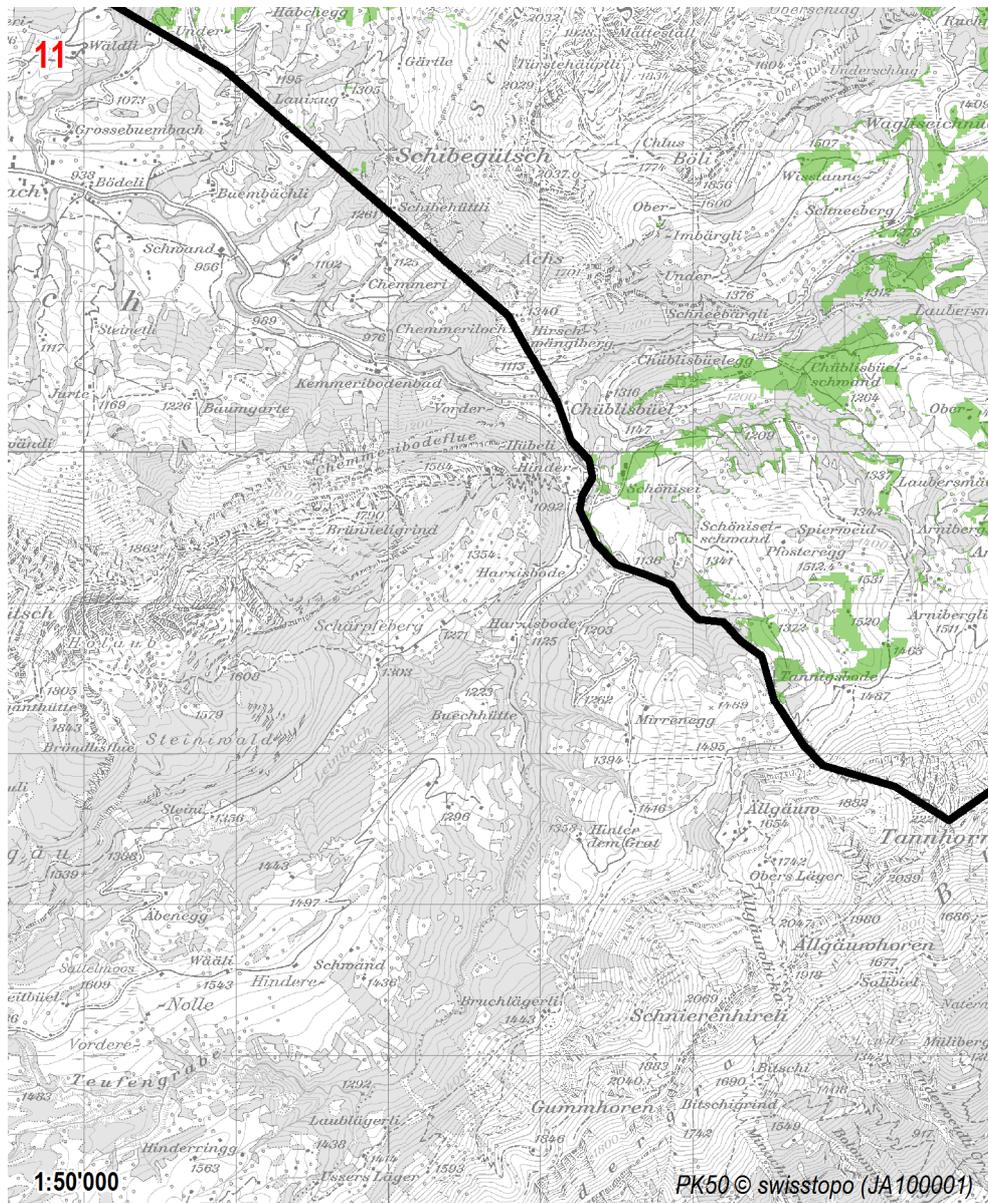
Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegenehmigungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

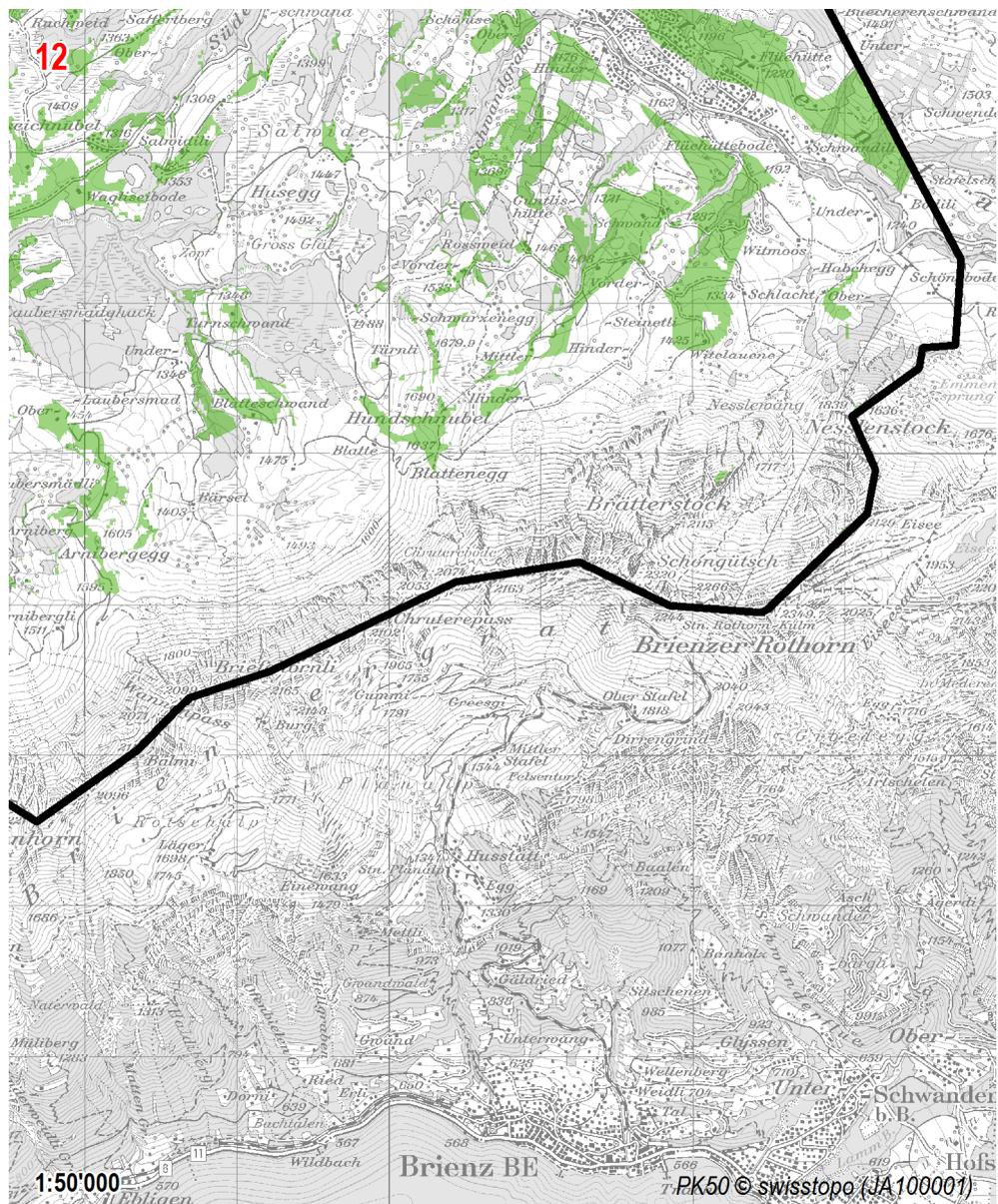
- Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.
- Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmebewilligungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutzzonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch



Strategie für Gebiete mit traditioneller Streubauweise

 Gebiete mit traditioneller Streubauweise: Perimeter mit der Möglichkeit für die Erteilung von erleichterten Ausnahmegenehmigungen für Nutzungsänderungen gemäss M18.6. Schutz zonen sind nicht flächendeckend digital vorhanden. Deshalb wurden die Naturobjekte gemäss kantonalem Richtplan 2009 dargestellt.

 Labelregion UNESCO Biosphäre Entlebuch

Beschlüsse und Genehmigung:

Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE)

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG 08.11.2010 – 07.12.2010

Beschluss der Delegiertenversammlung 26.05.2011

Pius Kaufmann, Präsident

Theo Schnider, Direktor

Gemeindeverband REGION LUZERN WEST

Beschluss der Delegiertenversammlung 24.05.2011

Wendelin Hodel, Präsident

Guido Roos, Geschäftsführer

Kanton

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 50 vom 17.01.2012 mit Änderungen genehmigt.